



# ALPENKONVENTION

## Textsammlung

Alpensignale 1 | 3. Auflage

# Alpsignale 1 | 3. Auflage

## Impressum

### Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention

[www.alpconv.org](http://www.alpconv.org)

[info@alpconv.org](mailto:info@alpconv.org)

#### *Sitz in Innsbruck:*

Herzog-Friedrich-Straße 15

A-6020 Innsbruck

Österreich

#### *Außenstelle in Bolzano/Bozen:*

Viale Druso 1 / Drususallee 1

I-39100 Bolzano/Bozen

Italia/Italien

#### *Titelbilder:*

Vake Marko; Gruber Igor; Stanko Zoran; Pouille Julien; Krivec Aleš; Barp Giulia; Fabčič Luka; Krapež Miran; Krapež Miran; Gvajc Blaž; Bertolini Mauro; Hinterleitner Andrea; Koncut Kristina; Marcolin Alessandra

#### *Graphische Gestaltung & Druck und Verarbeitung:*

Alpina Druck GmbH, Innsbruck

© Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention, 2018

ISBN 978-8-89750047-6



Finanziert von:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit

Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz





# ALPENKONVENTION

Textsammlung

Alpensignale 1 | 3. Auflage

## Vorwort

Mit dieser dritten Auflage liegt das Nachschlagewerk zur Alpenkonvention nunmehr wieder auf dem aktuellen Stand zur Information für professionelle Nutzer und die vielen sonst Engagierten und an den Fragen der Nachhaltigkeit in der Alpenregion Interessierten vor.

Die Arbeit im Rahmen der Alpenkonvention basiert formal und zuvörderst auf ihren rechtlichen Grundlagen. Das unterscheidet sie von anderen Zusammenarbeitsformen im Alpenraum. Die wohl erste Konvention mit umfassendem Nachhaltigkeitsanspruch steht auch weiterhin auf dem Prüfstand als Modell für andere Regionen. Eine Besinnung auf ihre Rechtsgrundlagen ist deshalb wichtig. Wesentliche Voraussetzung dafür ist der leichte und übersichtliche Zugang zu diesen Rechtsgrundlagen. Die Neuauflage macht die für die Praxis wesentlichen Texte erneut und auf neuestem Stand in allen Vertragssprachen verfügbar: Neben der Konvention selbst und ihren Protokollen umfassen die Texte auch das für die tägliche Arbeit in der Praxis wichtige untervertragliche Regelwerk.

Die deutsche Präsidentschaft der Alpenkonferenz in den Jahren 2015-2016 hat es unternommen, redaktionelle und sprachliche Undeutlichkeiten sowie kleine Inkonsistenzen im untervertraglichen Regelwerk zu beseitigen und Verbesserungen insbesondere beim zunehmend wichtigen Überprüfungsverfahren einzufügen. Besonderer Dank gilt allen Beteiligten bei den Vertragsparteien, im Sekretariat und bei den Beobachterorganisationen, die sich der mühsamen Durchsicht und dem detaillierten Abgleich der Texte gewidmet haben.

Das ambitionierte Regelwerk nützt aber nur, wenn es auch engagiert umgesetzt wird. Dies sei dem Alpenkonventionsregime gewünscht!

*Christian Lindemann*

*Vorsitzender des Ständigen Ausschusses  
der Alpenkonferenz 2015-2016*



## Vorwort

Ich freue mich sehr, Ihnen die Neuauflage der Alpensignale 1 vorlegen zu können. Diese Sammlung verfolgt das Ziel, die tägliche Arbeit mit der Alpenkonvention zu erleichtern und eine fundierte Zusammenschau der Texte der Alpenkonvention, der Protokolle sowie zentraler darauf basierender rechtlich und politisch relevanter Dokumente zu bieten. Sie zeigt auch den inhaltlichen Reichtum der Alpenkonvention und ihre rechtsgestaltende Aufgabe. Die Konvention und Protokolle sind geltendes Völkerrecht, zu deren Umsetzung sich die Vertragsparteien verbindlich verpflichtet haben.

Während die Texte der Alpenkonvention und der Durchführungsprotokolle keine Änderungen erfuhr, haben Änderungen im sekundären Recht der Alpenkonvention, etwa zum Überprüfungsverfahren oder in den Verfahrensordnungen eine Neuauflage notwendig gemacht. Ich möchte hiermit dem deutschen Vorsitz der Alpenkonvention 2015 bis 2016 meinen Dank aussprechen, der mit großer Umsicht einen Prozess der Rechtsbereinigung im sekundären Recht der Alpenkonvention angeführt hat und nicht zuletzt auch die Neuauflage der Alpensignale 1 Großteils finanziert. Mein Dank gilt weiters dem österreichischen Außenministerium als Verwahrer der Alpenkonvention für die stets hervorragende Zusammenarbeit, sowie den Mitarbeitern des Ständigen Sekretariates, die mit viel Akribie die größtmögliche Präzision dieser Textsammlung sichergestellt haben.

Anders als die Voraufgabe konzentriert sich diese Auflage auf die Wiedergabe der Rechtstexte und enthält keinen kartographischen Teil. Dafür möchte ich Sie aber auf unsere Publikation „The Alps in 25 Maps“ hinweisen.

Ich darf Ihnen hiermit eine gute Lektüre des vorliegenden Bandes wünschen.

*Botschafter Markus Reiterer*

*Generalsekretär der Alpenkonvention*



# Inhaltsverzeichnis

Vorworte .....	4
Glossar .....	9
Einleitung .....	11
Vertragsparteien und Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention .....	15
Stand der Ratifizierungen .....	19
Alpenkonvention .....	23
Perimeter der Alpenkonvention .....	33
Liste der Administrativen Einheiten des Alpenraumes .....	37
Protokolle	
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung .....	49
Berglandwirtschaft .....	61
Naturschutz und Landschaftspflege .....	73
Bergwald .....	87
Tourismus .....	95
Energie .....	105
Bodenschutz .....	117
Verkehr .....	129
Beilegung von Streitigkeiten .....	143
Deklarationen	
Deklaration Bevölkerung und Kultur .....	147
Deklaration zum Klimawandel .....	155
Erklärung der XIV. Alpenkonferenz zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft in den Alpen .....	159
Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle .....	165
Geschäftsordnung für die Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz) .....	173
Geschäftsordnung für den Ständigen Ausschuss der Alpenkonferenz .....	179
Beschluss der Alpenkonferenz zum Ständigen Sekretariat des Übereinkommens zum Schutz der Alpen .....	185







# Glossar

## Alpenkonvention

Bezeichnet das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)“, welches am 7. November 1991 in Salzburg angenommen wurde. Die Alpenkonvention ist eine Rahmenkonvention, die die allgemeinen Ziele zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Alpen und die Arbeitsweise der Entscheidungsorgane der Konvention festlegt. Zu den folgenden Bereichen wurden Durchführungsprotokolle, die spezifische Bestimmungen zu folgenden Themenbereichen enthalten, angenommen: Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Energie, Bodenschutz, Verkehr, Beilegung von Streitigkeiten.

## Arbeitsgruppen der Alpenkonvention

(Artikel 6 lit. e der Rahmenkonvention)

Arbeitsgruppen werden zur Koordinierung von Aktivitäten der Vertragsparteien und zur Erarbeitung von Maßnahmen in spezifischen Sachbereichen, die für die Alpenkonvention von Interesse sind, eingerichtet.

## Beobachter

(Artikel 5 Abs. 5 der Rahmenkonvention)

Internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, die ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Organe der Alpenkonvention teilnehmen.

## Konferenz der Vertragsparteien

(Alpenkonferenz, Artikel 5-7 der Rahmenkonvention)

Die Alpenkonferenz ist das beschlussfassende Organ der Alpenkonvention, und tagt in der Regel auf Ministerebene alle zwei Jahre. Den Vorsitz der Alpenkonferenz führt abwechselnd eine der Vertragsparteien (für jeweils zwei Jahre).

## Mehrwähriges Arbeitsprogramm der Alpenkonferenz

Beschluss der Alpenkonferenz, der Leitlinien und spezifische Prioritäten festlegt, auf die sich die Zusammenarbeit im Rahmen der Alpenkonvention innerhalb eines in der Regel sechs Jahre umfassenden Zeitraums konzentrieren soll.

## Ratifizierung

Bezeichnet die völkerrechtliche Handlung, durch die ein Staat auf internationaler Ebene seine Zustimmung bekundet, durch einen Vertrag gebunden zu sein (siehe Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 1969, Art. 2 lit. b).

Hinweis: In den Tabellen, die den Stand der Ratifizierungen wiedergeben, wird in der Spalte „Ratifizierung“ das Datum der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde beim Verwahrer der Alpenkonvention (Republik Österreich) angegeben.

## SOIA/ABIS

(vgl. Artikel 3 der Rahmenkonvention)

Bezeichnet das vom Ständigen Sekretariat betreute Alpenbeobachtungs- und Informationssystem, das u.a., aus einer Datenbank und einer WebGIS-Applikation besteht, [Sh.webgis.alpconv.org](http://Sh.webgis.alpconv.org).

## Ständiger Ausschuss

(Artikel 8 der Rahmenkonvention)

Der aus den Delegationen hochrangiger Beamten der Vertragsparteien bestehende Ständige Ausschuss ist das ausführende Organ der Konvention. Er tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

## Ständiges Sekretariat

(Artikel 9 der Rahmenkonvention und Beschluss VII/2 der Alpenkonferenz)

Das 2002 eingerichtete Ständige Sekretariat unterstützt die Arbeit der Organe der Alpenkonvention, koordiniert Beobachtung und Information in bezug auf die Alpen und führt Öffentlichkeitsarbeit durch. Es hat seinen Hauptsitz in Innsbruck und eine Außenstelle in Bolzano/Bozen.

## Vertragsparteien der Alpenkonvention

Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (jetzt: Union).

## Überprüfungsausschuss

(Beschluss VII/4 der Alpenkonferenz)

2002 eingerichtet um die korrekte Umsetzung der Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zu überprüfen.





# Einleitung

## Die Alpenkonvention

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der von acht Staaten – Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Österreich, Schweiz, Slowenien – und der Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (jetzt: Union) unterzeichnet wurde. Es war weltweit das erste internationale Abkommen zum Schutz einer Gebirgsregion: Zum ersten Mal wurde ein länderübergreifendes Berggebiet als zusammenhängender geographischer Raum und als ein gemeinsames Gebiet mit gemeinsamen Herausforderungen betrachtet. Die Alpenkonvention war Vorreiterin für die Karpatenkonvention und dient oft als Vorbild für gemeinsame Aktivitäten in anderen länderübergreifenden Gebirgsregionen.

Bei ihrer Tagung vom 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden (Deutschland) legten die MinisterInnen der Alpenkonvention mit einer entsprechenden Vereinbarung den Grundstein für die Alpenkonvention. Ziel war es, den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Alpen sicherzustellen. Eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung der Alpenkonvention hatten Nichtregierungsorganisationen, die die Konvention seither begleiten. Die Alpenkonvention wurde am 7. November 1991 in Salzburg (Österreich) von Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (heute: Europäische Union) unterzeichnet. Slowenien unterzeichnete das Übereinkommen am 29. März 1993 und auf Basis eines gesonderten, am 20. Dezember 1994 unterzeichneten Zusatzprotokolls wurde das Fürstentum Monaco Vertragspartei der Alpenkonvention.

Die Alpenkonvention bildet auch die Grundlage für mehrere Protokolle zu spezifischen Themenbereichen, die Bestimmungen zur Umsetzung der vereinbarten Ziele enthalten. Derzeit bestehen acht thematische Protokolle:

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Energie, Bodenschutz, Verkehr. Eine aktuelle Übersicht über die von den einzelnen Vertragsparteien unterzeichneten, ratifizierten und in Kraft gesetzten Protokolle ist auf der Webseite der Alpenkonvention ([www.alpconv.org](http://www.alpconv.org)) zu finden.

Zusätzlich zu den Protokollen wurden von der Alpenkonferenz Ministerdeklarationen zu den Themen Bevölkerung und Kultur (2006), Klimawandel (2006) und nachhaltige Wirtschaft (2016) verabschiedet. Die aktuelle Liste der Ministerdeklarationen ist auf der Webseite zu finden.

## Die Gremien der Alpenkonvention

Für die Umsetzung der Alpenkonvention wurden mehrere Gremien eingerichtet. Das höchste Gremium ist die Konferenz der Vertragsparteien, besser bekannt als die Alpenkonferenz. An der Konferenz, die in der Regel alle zwei Jahre stattfindet, nehmen die Länderdelegationen unter der Leitung der zuständigen MinisterInnen teil. Die Alpenkonferenz berät über die Ziele und legt die politischen Vorgaben für die Umsetzung der Aktivitäten fest. Den Vorsitz der Alpenkonferenz führt die Vertragspartei, die den Vorsitz der Alpenkonvention inne hat. Der Vorsitz der Alpenkonvention wechselt normalerweise alle zwei Jahre.

Der Ständige Ausschuss der Alpenkonferenz, dem leitende Beamte der nationalen und regionalen Verwaltungen angehören, ist das ausführende Organ. Er tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.

Nationale Experten aus verschiedenen Bereichen arbeiten in thematischen Arbeitsgremien zusammen und leisten wissenschaftliche und fachliche Unterstützung zu verschiedenen Themen.



Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Einhaltung der aus der Alpenkonvention resultierenden Bestimmungen und Verpflichtungen zu überprüfen.

Das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention mit Hauptsitz in Innsbruck und einer Außenstelle in Bozen/Bolzano wurde 2002 als Stabstelle der Alpenkonvention eingerichtet. Das vom Generalsekretär angeführte Team des Ständigen Sekretariats stellt die administrative und fachliche Unterstützung der Gremien der Alpenkonvention sicher; es kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination spezifischer Alpenforschungsprojekte und verwaltet das Alpenbeobachtungs- und Informationssystem (ABIS/SOIA). Für eine stärkere Bindung an das Gebiet wurden im Gebiet der Alpen in enger Zusammenarbeit mit lokalen Partnern Infopoints der Alpenkonvention eingerichtet.

Aktuelle Informationen über die Mitglieder der verschiedenen Gremien der Alpenkonvention, die bestehenden thematischen Arbeitsgremien, die aktiven Infopoints oder andere Details über die Arbeit der Alpenkonvention stehen auf der Webseite zur Verfügung.

## Die Alpen

Die Alpen sind einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und Lebensraum für rund 14 Millionen Menschen sowie für rund 30.000 Tierarten und 13.000 Pflanzenarten. Vom Perimeter der Alpenkonvention ausgehend, umfassen die Alpen eine Fläche von ca. 190.000 km<sup>2</sup>, bei einer Länge von rund 1.200 km und einer maximalen Breite von 300 km. Die Alpen beginnen auf Meeressniveau und erheben sich bis auf 4.809 m, den Gipfel des Mont Blanc. Viele große europäische Flüsse werden von den Alpengletschern und -quellen gespeist.

Acht Staaten haben Anteil an den Alpen: Österreich (28,7% der Gesamtfläche im Perimeter der Alpenkonvention), Italien (27,2%), Frankreich (21,4%), Schweiz (13,2%), Deutschland (5,8%), Slowenien (3,6%), Liechtenstein (0,08%) und Monaco (0,001%).

Die Alpenregion ist seit Jahrtausenden von Menschen besiedelt und zeichnet sich dadurch aus, dass die von Menschenhand kultivierte und urbar gemachte Landschaft bis in große Höhen reicht. Die heutigen AlpenbewohnerInnen verteilen sich auf mehr als 5.000 Gemeinden. Sie gehören einer Vielzahl von Sprachgruppen an und repräsentieren auf vergleichsweise kleinem Raum eine kulturelle Vielfalt, die ihresgleichen sucht.

Seit über 150 Jahren ist der Tourismus ein wichtiger Bestandteil der alpinen Wirtschaft. Aber die Alpen sind auch ein bedeutender Produzent von erneuerbarer Energie. Außerdem sind sie Standort zahlreicher traditioneller und innovativer Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie qualitativ hochwertiger Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Ein Großteil der Bevölkerung lebt in Tälern mit urbanem Charakter. Die demographische Entwicklung ist insgesamt sehr heterogen. Der zunehmende Personen- und Güterverkehr in und über die Alpen sowie die vielfältige Nachfrage nach den beschränkten Bodenreserven setzen die natürlichen Ressourcen unter Druck. Die potenziellen Nutzungskonflikte werden noch verschärft durch den Klimawandel, von dem die Alpen stärker als der Rest der nördlichen Hemisphäre betroffen sind. Um ein nachhaltiges Gleichgewicht zu finden und gleichzeitig die kulturelle Vielfalt und Identität der Alpenbevölkerung zu bewahren, ist eine intelligente Umsetzung der Alpenkonvention heute mehr denn je notwendig.





Vertragsparteien  
und Ständiges Sekretariat  
der Alpenkonvention

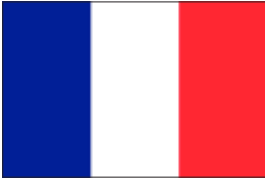




## Bundesrepublik Deutschland

*Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit*

Referat KI II 1  
D-11055 Berlin  
[www.bmu.de](http://www.bmu.de)



## Französische Republik

*Ministère de la Transition Écologique et Solidaire  
(Ministerium für eine ökologische und solidarische Wende)*

Grande Arche  
F-92 055 PARIS LA DÉFENSE cedex  
[www.ecologique-solidaire.gouv.fr](http://www.ecologique-solidaire.gouv.fr)



## Italienische Republik

*Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare  
(Ministerium für Umwelt, Land- und Meeresschutz)*

Direzione Generale per lo Sviluppo Sostenibile, per il Danno Ambientale e per i Rapporti con l'Unione Europea e gli Organismi Internazionali (DG SVI)  
Via C. Cristoforo Colombo 44  
I-00147 Roma  
[www.minambiente.it](http://www.minambiente.it)



## Fürstentum Liechtenstein

*Amt für Umwelt*  
Gerberweg 5  
LI-9490 Vaduz  
[www.llv.li](http://www.llv.li)



## Fürstentum Monaco

*Ministère d'État  
(Staatsministerium)*  
Département de l'Équipement, de l'Environnement  
et de l'Urbanisme  
Place de la Visitation  
MC-98000 Monaco  
[www.gouv.mc](http://www.gouv.mc)





## Republik Österreich

*Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus*  
Abteilung I/9  
Stubenbastei 5  
AT-1010 Wien  
[www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at)



## Schweizerische Eidgenossenschaft

*Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation*  
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)  
Worbentalstrasse 66  
CH-3063 Ittigen  
[www.are.ch](http://www.are.ch)



## Republik Slowenien

*Ministrstvo za okolje in prostor*  
*(Ministerium für Umwelt und Raumplanung)*  
Dunajska 48  
SI - 1000 Ljubljana  
[www.mop.gov.si](http://www.mop.gov.si)



## Europäische Union

*Europäische Kommission, Generaldirektion für Umwelt*  
BU9 02/129  
B-1049 Brüssel · Belgien  
[ec.europa.eu/dgs/environment/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/environment/index_en.htm)



## Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention

*Sitz in Innsbruck*  
Herzog-Friedrich-Straße 15  
A-6020 Innsbruck · Österreich

*Außenstelle in Bolzano/Bozen:*  
Viale Druso / Drususallee 1  
I-39100 Bolzano/Bozen · Italia/Italien  
[www.alpconv.org](http://www.alpconv.org)





# Stand der Ratifizierungen

## Alpenkonvention

Staat	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Veröffentlichtes Dokument
Deutschland	07.11.1991	05.12.1994	06.03.1995	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 46/1994 vom 08.10.1994
Frankreich	07.11.1991	15.01.1996	15.04.1996	Journal officiel N° 95 1270 vom 07. 12. 1995
Italien	07.11.1991	27. 12. 1999	07.08.2004	Legge n. 403 vom 14.10.1999; Gazzetta Ufficiale n. 262 vom 08.11.1999 – Supplemento Ordinario n. 194
Liechtenstein	07.11.1991	28.07.1994	06.03.1995	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1995/Nr.186
Monaco	20.12.1994	22.12.1998	22.03.1999	Ordonnance Souveraine n°. 14.082 vom 21.07.1999 publiée au journal de Monaco vom 30.07.1999
Österreich	07.11.1991	08.02.1994	06.03.1995	Bundesgesetzblatt Nr. 477/1995 vom 21.07.1995
Schweiz	07.11.1991	28.01.1999	28.04.1999	Bundesblatt BBl 1997 IV 657 (d) FF 1997 IV 581 (f)
Slowenien	29.03.1993	22.05.1995	22.08.1995	Uradni list Republike Slovenije (Mednarodne pogodbe) št. 19/Priloga št. 5 vom 31.03.1995 /
Europäische Union	07.11.1991	04.03.1996	14.04.1998	Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L61/31-36 vom 12.03.1996



# Protokolle

(Stand April 2018)

Protokoll / Staat	Deutschland	Frankreich	Italien	Liechtenstein	Monaco	Österreich	Schweiz	Slowenien	Europäische Union
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	U 20.12.1994	20.12.1994	20.12.1994	16.10.1998	20.12.1994	31.10.2000	16.10.1998	20.12.1994	20.12.1994
	R 18.09.2002	11.07.2005	07.02.2013	11.06.2002	27.01.2003	14.08.2002		28.01.2004	28.01.2004
	K 18.12.2002	11.10.2005	07.05.2013	18.12.2002	27.04.2003	18.12.2002		28.04.2004	28.04.2004
Berglandwirtschaft	U 20.12.1994	20.12.1994	20.12.1994	16.10.1998	20.12.1994	31.10.2000	16.10.1998	20.12.1994	20.12.1994
	R 18.09.2002	15.11.2002	07.02.2013	11.06.2002		14.08.2002		28.01.2004	06.07.2006
	K 18.12.2002	15.02.2003	07.05.2013	18.12.2002	18.12.2002	18.12.2002		28.04.2004	06.10.2006
Naturschutz und Landschaftspflege	U 20.12.1994	20.12.1994	20.12.1994	16.10.1998	20.12.1994	31.10.2000	16.10.1998	20.12.1994	20.12.1994
	R 18.09.2002	11.07.2005	07.02.2013	11.06.2002	08.11.2004	14.08.2002		28.01.2004	28.01.2004
	K 18.12.2002	11.10.2005	07.05.2013	18.12.2002	08.02.2005	18.12.2002		28.04.2004	28.04.2004
Bergwald	U 27.02.1996	27.02.1996	27.02.1996	16.10.1998	27.02.1996	31.10.2000	16.10.1998	27.02.1996	
	R 18.09.2002	11.07.2005	07.02.2013	11.06.2002		14.08.2002		28.01.2004	
	K 18.12.2002	11.10.2005	07.05.2013	18.12.2002	18.12.2002	18.12.2002		28.04.2004	
Tourismus	U 16.10.1998	02.12.1998	08.02.2001	16.10.1998	16.10.1998	31.10.2000	16.10.1998	16.10.1998	09.01.2006
	R 18.09.2002	11.07.2005	07.02.2013	11.06.2002	27.01.2003	14.08.2002		28.01.2004	06.07.2006
	K 18.12.2002	11.10.2005	07.05.2013	18.12.2002	27.04.2003	18.12.2002		28.04.2004	06.10.2006
Energie	U 16.10.1998	02.12.1998	08.02.2001	08.04.2002		31.10.2000	31.10.2000	16.10.1998	09.01.2006
	R 18.09.2002	11.07.2005	07.02.2013	11.06.2002		14.08.2002		28.01.2004	06.07.2006
	K 18.12.2002	11.10.2005	07.05.2013	18.12.2002		18.12.2002		28.04.2004	06.10.2006
Bodenschutz	U 16.10.1998	02.12.1998	31.10.2000	16.10.1998	16.10.1998	31.10.2000	16.10.1998	16.10.1998	09.01.2006
	R 18.09.2002	11.07.2005	07.02.2013	11.06.2002	27.01.2003	14.08.2002		28.01.2004	06.07.2006
	K 18.12.2002	11.10.2005	07.05.2013	18.12.2002	27.04.2003	18.12.2002		28.04.2004	06.10.2006
Verkehr	U 31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	06.08.2002	12.10.2006
	R 18.09.2002	11.07.2005	07.02.2013	11.06.2002		14.08.2002		28.01.2004	25.06.2013
	K 18.12.2002	11.10.2005	07.05.2013	18.12.2002		18.12.2002		28.04.2004	25.09.2013
Beilegung von Streitigkeiten	U 31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	31.10.2000	06.08.2002	
	R 18.09.2002	15.11.2002	07.02.2013	11.06.2002	27.01.2003	14.08.2002		28.01.2004	
	K 18.12.2002	15.02.2003	07.05.2013	18.12.2002	27.04.2003	18.12.2002		28.04.2004	

Legende: U = Unterzeichnung / R = Ratifizierung / K = Inkrafttreten





# Alpenkonvention

Übereinkommen zum Schutz der Alpen



## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
die Republik Slowenien,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

im Bewusstsein, dass die Alpen einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas und ein durch seine spezifische und vielfältige Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichnete Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum im Herzen Europas sind, an dem zahlreiche Völker und Länder teilhaben,

in der Erkenntnis, dass die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung sind und auch größte Bedeutung für ausseralpine Gebiete haben, unter anderem als Träger bedeutender Verkehrswege,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Alpen unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind,

im Bewusstsein der großen Unterschiede in den einzelnen Rechtsordnungen, den naturräumlichen Gegebenheiten, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, dem Stand und der Entwicklung der Wirtschaft, der Verkehrsbelastung sowie der Art und Intensität der touristischen Nutzung,

in Kenntnis der Tatsache, dass die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum und seine ökologischen Funktionen in zunehmenden

Masse gefährdet und dass Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen –

sind im Gefolge der Ergebnisse der ersten Alpenkonferenz der Umweltminister vom 9. bis 11. Oktober 1989 in Berchtesgaden wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieses Übereinkommens ist das Gebiet der Alpen, wie es in der Anlage beschrieben und dargestellt ist.
- (2) Jede Vertragspartei kann bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder jederzeit danach eine an die Republik Österreich als Verwahrer gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf weitere Teile ihres Hoheitsgebiets erstrecken, sofern dies für die Vollziehung der Bestimmungen dieses Übereinkommens als erforderlich angesehen wird.
- (3) Jede nach Absatz 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin genannte Hoheitsgebiet durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.



## Artikel 2

### Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.
- (2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:
  - a) Bevölkerung und Kultur - mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und ausseralpiner Bevölkerung,
  - b) Raumplanung - mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen,
  - c) Luftreinhaltung - mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist,
  - d) Bodenschutz - mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,
  - e) Wasserhaushalt - mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt,
  - f) Naturschutz und Landschaftspflege - mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Er-

haltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden,

- g) Berglandwirtschaft - mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,
- h) Bergwald - mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktionen durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum,
- i) Tourismus und Freizeit - mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen,
- j) Verkehr - mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des

Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität,

- k) Energie - mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern,
- l) Abfallwirtschaft - mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepasste Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen.

- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren Protokolle, in denen Einzelheiten zur Durchführung dieses Übereinkommens festgelegt werden.

### Artikel 3

#### *Forschung und systematische Beobachtung*

Die Vertragsparteien vereinbaren, auf den in Artikel 2 genannten Gebieten

- a) Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten,
- b) gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung zu entwickeln,
- c) Forschung und Beobachtung sowie die dazugehörige Datenerfassung zu harmonisieren.



## Artikel 4

### *Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich*

- (1) Die Vertragsparteien erleichtern und fördern den Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Informationen, die für dieses Übereinkommen erheblich sind.
- (2) Die Vertragsparteien informieren einander zur größtmöglichen Berücksichtigung grenzüberschreitender und regionaler Erfordernisse über geplante, juristische oder wirtschaftliche Maßnahmen, von denen besondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder Teile desselben zu erwarten sind.
- (3) Die Vertragsparteien arbeiten mit internationalen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen soweit erforderlich zusammen, um das Übereinkommen und die Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, wirksam durchzuführen.
- (4) Die Vertragsparteien sorgen in geeigneter Weise für eine regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Forschungen, Beobachtungen und getroffene Maßnahmen.
- (5) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Übereinkommen im Informationsbereich gelten vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit. Vertraulich bezeichnete Informationen müssen als solche behandelt werden.

## Artikel 5

### *Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz)*

- (1) Die gemeinsamen Anliegen der Vertragsparteien und ihre Zusammenarbeit sind Gegenstand regelmäßig stattfindender Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien (Alpenkonferenz). Die erste Tagung der Alpenkonferenz wird spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine einvernehmlich zu bestimmende Vertragspartei einberufen.
- (2) Danach finden in der Regel alle zwei Jahre ordentliche Tagungen der Alpenkonferenz bei der Vertragspartei statt, die den Vorsitz führt. Vorsitz und Sitz wechseln nach jeder ordentlichen Tagung der Alpenkonferenz. Beides wird von der Alpenkonferenz festgelegt.
- (3) Die vorsitzführende Vertragspartei schlägt jeweils die Tagesordnung für die Tagung der Alpenkonferenz vor. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (4) Die Vertragsparteien übermitteln der Alpenkonferenz Informationen über die von ihnen zur Durchführung dieses Übereinkommens und der Protokolle, deren Vertragspartei sie sind, getroffenen Maßnahmen, vorbehaltlich der nationalen Gesetze über die Vertraulichkeit.
- (5) Die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, der Europarat sowie jeder europäische Staat können auf

den Tagungen der Alpenkonferenz als Beobachter teilnehmen. Das gleiche gilt für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften. Die Alpenkonferenz kann ausserdem einschlägig tätige internationale nichtstaatliche Organisationen als Beobachter zulassen.

- (6) Eine ausserordentliche Tagung der Alpenkonferenz findet statt, wenn sie von ihr beschlossen oder wenn es zwischen zwei Tagungen von einem Drittel der Vertragsparteien bei der vorsitzführenden Vertragspartei schriftlich beantragt wird.

## Artikel 6

### *Aufgaben der Alpenkonferenz*

Die Alpenkonferenz prüft auf ihren Tagungen die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und nimmt auf ihren Tagungen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sie beschließt Änderungen des Übereinkommens im Rahmen des Verfahrens des Artikels 10.
- b) Sie beschließt Protokolle und deren Anlagen sowie deren Änderungen im Rahmen des Verfahrens des Artikels 11.
- c) Sie beschließt ihre Geschäftsordnung.
- d) Sie trifft die notwendigen finanziellen Entscheidungen.
- e) Sie beschließt die Einrichtung von zur Durchführung des Übereinkommens für notwendig erachteten Arbeitsgruppen.
- f) Sie nimmt die Auswertung wissenschaftlicher Informationen zur Kenntnis.
- g) Sie beschließt oder empfiehlt Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 und Artikel 4 vorgesehenen Ziele, legt Form, Gegenstand und Zeitabstände für die Übermittlung der nach Artikel 5

Absatz 4 vorzulegenden Informationen fest und nimmt diese Informationen sowie die von den Arbeitsgruppen vorgelegten Berichte zur Kenntnis.

- h) Sie stellt die Durchführung der notwendigen Sekretariatsarbeiten sicher.

## Artikel 7

### *Beschlussfassung in der Alpenkonferenz*

- (1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, fasst die Alpenkonferenz ihre Beschlüsse mit Einstimmigkeit. Sind hinsichtlich der in Artikel 6 lit. c), f) und g) genannten Aufgaben alle Bemühungen um eine Einstimmigkeit erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, so wird der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der auf der Sitzung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien gefasst.
- (2) In der Alpenkonferenz hat jede Vertragspartei eine Stimme. In ihrem Zuständigkeitsbereich übt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Gemeinschaft übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben.

## Artikel 8

### *Ständiger Ausschuss*

- (1) Ein Ständiger Ausschuss der Alpenkonferenz, der aus den Delegierten der Vertragsparteien besteht, wird als ausführendes Organ eingerichtet.



- (2) Unterzeichnerstaaten, welche die Konvention noch nicht ratifiziert haben, haben in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses Beobachterstatus. Dieser kann darüber hinaus jedem Alpenstaat, der diese Konvention noch nicht unterzeichnet hat, auf Antrag gewährt werden.
- (3) Der Ständige Ausschuss beschließt seine Geschäftsordnung.
- (4) Der Ständige Ausschuss bestimmt ausserdem über die Modalitäten der allfälligen Teilnahme von Vertretern staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen an seinen Sitzungen.
- (5) Die in der Alpenkonferenz vorsitzführende Vertragspartei stellt den Vorsitz im Ständigen Ausschuss.
- (6) Der Ständige Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) er sichtet die von den Vertragsparteien übermittelten Informationen gemäß Artikel 5, Absatz 4 zur Berichterstattung an die Alpenkonferenz,
  - b) er sammelt und bewertet Unterlagen im Hinblick auf die Durchführung des Übereinkommens sowie der Protokolle samt Anlagen und legt sie der Alpenkonferenz gemäß Artikel 6 zur Überprüfung vor,
  - c) er unterrichtet die Alpenkonferenz über die Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - d) er bereitet inhaltlich die Tagungen der Alpenkonferenz vor und kann Tagesordnungspunkte sowie sonstige Maßnahmen betreffend die Durchführung des Übereinkommens und seiner Protokolle vorschlagen,
  - e) er setzt entsprechend Artikel 6, lit. e) Arbeitsgruppen für die Erarbeitung von Protokollen und Empfehlungen ein und koordiniert deren Tätigkeit,
  - f) er überprüft und harmonisiert Inhalte von Protokollentwürfen unter ganzheitlichen Aspekten und schlägt sie der Alpenkonferenz vor,
  - g) er schlägt Maßnahmen und Empfehlungen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen und den Protokollen enthaltenen Ziele der Alpenkonferenz vor.
- (7) Die Beschlussfassung im Ständigen Ausschuss erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 7.

## Artikel 9

### *Sekretariat*

Die Alpenkonferenz kann die Errichtung eines ständigen Sekretariates mit Einstimmigkeit beschließen.

## Artikel 10

### *Änderungen des Übereinkommens*

Jede Vertragspartei kann der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei Vorschläge für Änderungen dieses Übereinkommens unterbreiten. Solche Vorschläge werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt. Die Änderungen des Übereinkommens treten gemäß Absatz (2), (3) und (4) des Artikels 12 in Kraft.

## Artikel 11

### Protokolle und ihre Änderung

- (1) Protokollentwürfe im Sinne des Artikels 2, Absatz 3 werden von der in der Alpenkonferenz vorsitzführenden Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Beginn der Tagung der Alpenkonferenz, die sich mit ihnen befassen wird, den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten übermittelt.
- (2) Die von der Alpenkonferenz beschlossenen Protokolle werden anlässlich ihrer Tagungen oder danach beim Verwahrer unterzeichnet. Sie treten für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben. Für das In-Kraft-Treten eines Protokolls sind mindestens drei Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen erforderlich. Die betreffenden Urkunden werden bei der Republik Österreich als Verwahrer hinterlegt.
- (3) Soweit im Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, gelten für das In-Kraft-Treten und die Kündigung eines Protokolls die Artikel 10, 13 und 14 sinngemäß.
- (4) Für Änderungen der Protokolle gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3.

## Artikel 12

### Unterzeichnung und Ratifizierung

- (1) Dieses Übereinkommen liegt ab dem 7. November 1991 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
- (3) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, nachdem drei Staaten ihre Zustimmung gemäß Absatz 2 ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- (4) Für jeden Unterzeichnerstaat, der später seine Zustimmung gemäß Absatz 2 ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

## Artikel 13

### Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.



## Artikel 14

### Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Übereinkommens nach Artikel 12,
- d) jede nach Artikel 1, Absätze 2 und 3 abgegebene Erklärung,
- e) jede nach Artikel 13 vorgenommene Notifikation und den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

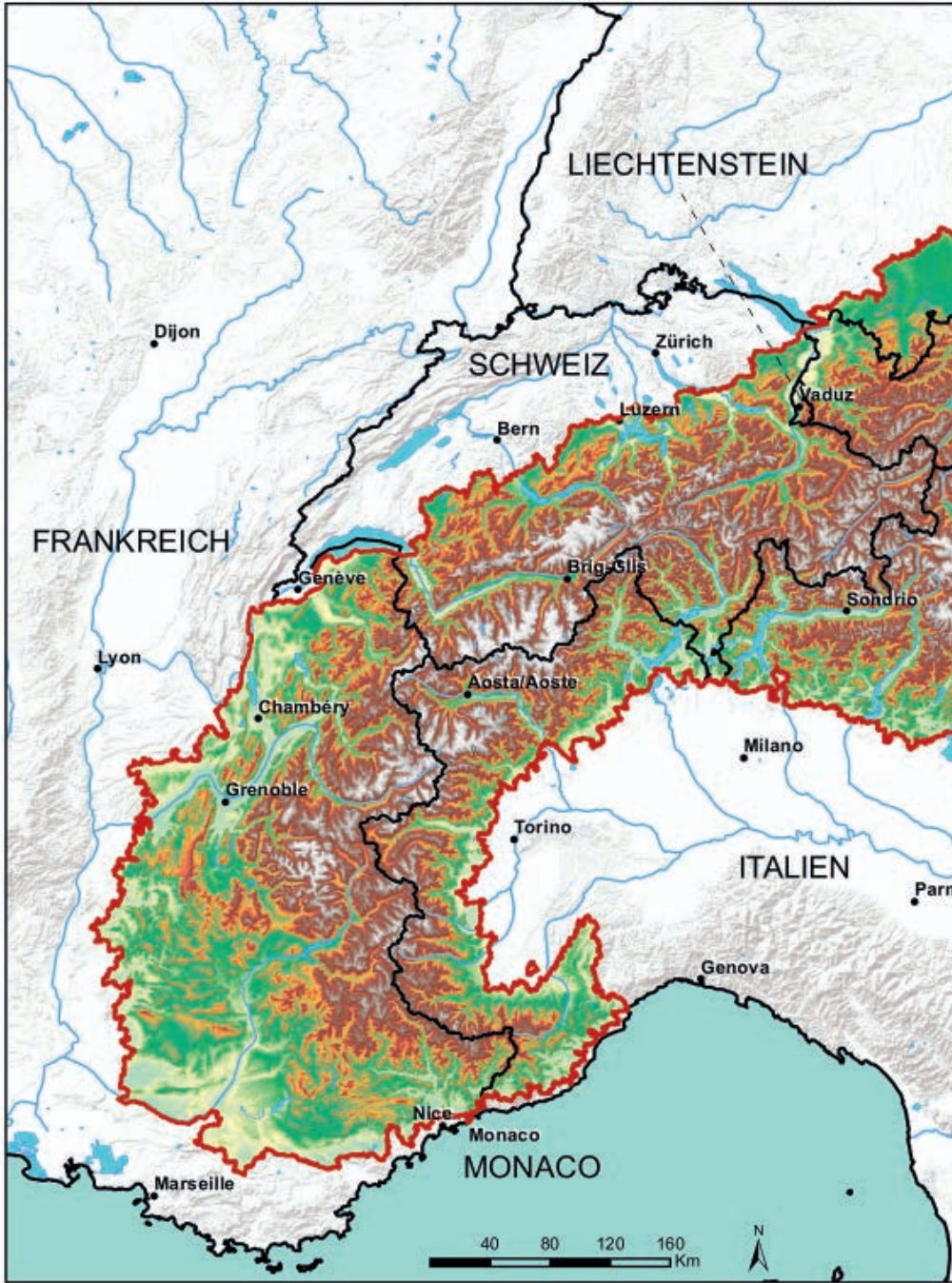
Geschehen zu Salzburg am 7. November 1991 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften.

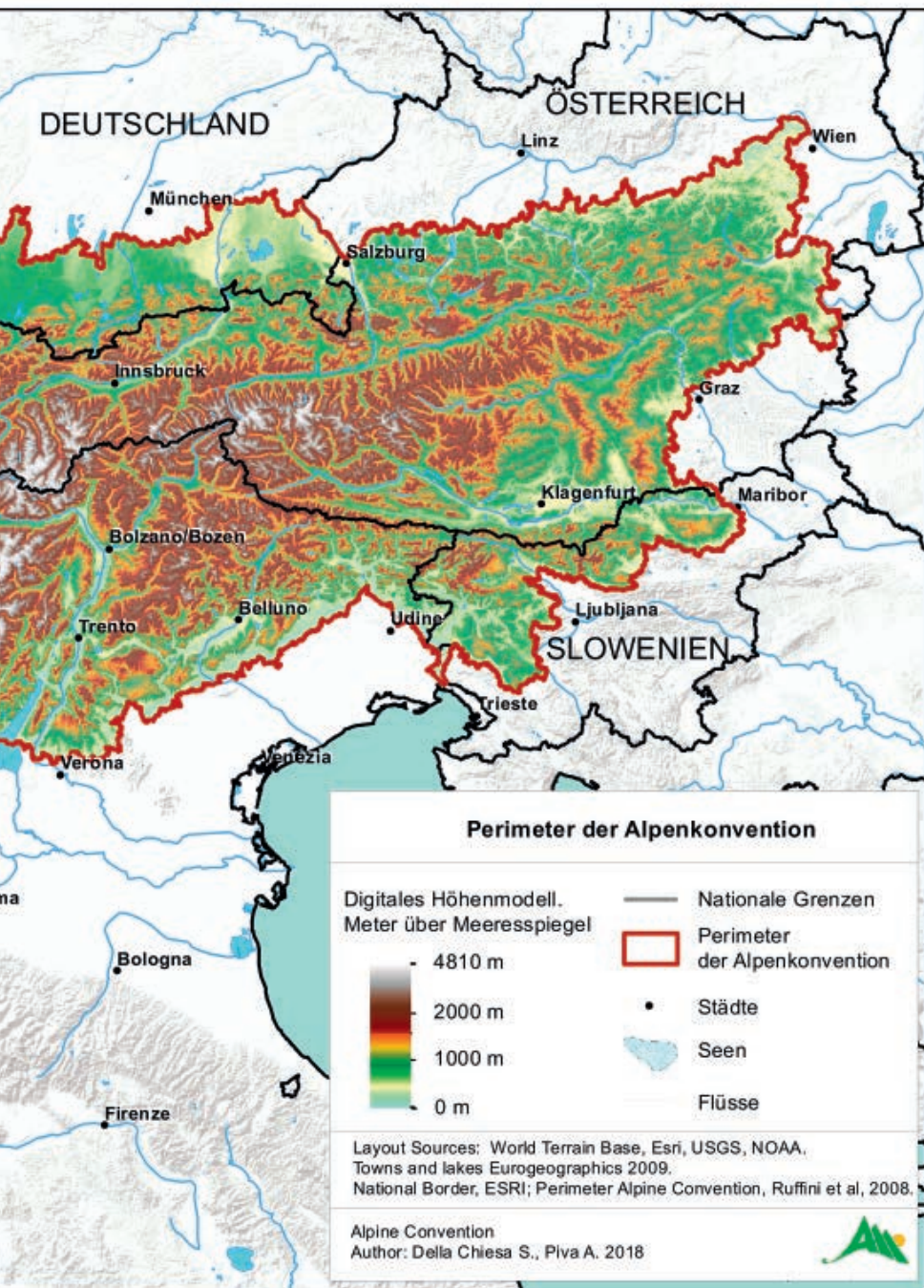






Perimeter  
der Alpenkonvention









# Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes

*Es wird darauf hingewiesen, dass die Liste der administrativen Einheiten des Alpenraums so wieder gegeben wird, wie sie dem Depositär anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsinstrumente durch die Vertragsparteien vorgelegt wurden und wie sie vom Depositär dem Generalsekretar der Vereinten Nationen zur Kundmachung in der United Nations Treaty Series übermittelt wurde. Seit damals können sich die administrativen Einheiten entsprechend den in den Vertragsparteien geltenden innerstaatlichen Verfahren geändert haben.*

## LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN DES ALPENRAUMES IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

*Folgende kreisfreie Städte und Landkreise zählen zum Bayerischen Alpenraum:*

### **Kreisfreie Städte:**

Kempten (Allgäu)  
Kaufbeuren  
Rosenheim

### **Landkreise:**

Lindau (Bodensee)  
Oberallgäu

Ostallgäu  
Weilheim-Schongau  
Garmisch-Partenkirchen  
Bad Tölz-Wolfratshausen  
Miesbach  
Rosenheim  
Traunstein  
Berchtesgadener Land

## LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN DES ALPENRAUMES IN DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

*Der Alpenraum umfasst gemäß Erlass Nr. 85-997<sup>1</sup> vom 20. September 1985 im Bereich der Südalpen:*

- das Departement Alpes-de-Haute-Provence,
- das Departement Hautes-Alpes,
- die Kantone, deren Gebiete in dem Departement Alpes-Maritimes vollständig oder teilweise als Berggebiete klassifiziert sind, mit Ausnahme der Gemeinden Menton und Roquebrune-Cap-Martin, sowie der Departements Var und Vaucluse,
- sowie den Bezirk Barjols im Departement Var und den Kanton Cadenet im Departement Vaucluse.

*Gemäß Erlass Nr. 85-996<sup>2</sup> vom 20. September 1985 im Bereich der Nordalpen:*

- das Departement Savoie,
- das Departement Haute-Savoie,
- den Bezirk Grenoble im Departement Isère, den Kanton Saint-Geoire-en-Valdaine sowie die vollständig oder teilweise als Berggebiete klassifizierten Gemeinden der Kantone Pont-de-Beauvoisin und Virieu-sur-Bourbre,
- im Departement Drôme, den Bezirk Die und die Kantone der Bezirke Nyons und Valence mit den vollständig oder teilweise als Berggebiet klassifizierten Teilen, mit Ausnahme der Kantone Crest-Nord und Sud, Bourg-de-Péage und Chabeuil, in denen die Berge auf die als vollständig oder teilweise als Berggebiet klassifizierten Gemeinden beschränkt sind.

<sup>1</sup> Anmerkung des Herausgebers: Erlass Nr. 85-997, veröffentlicht im Journal officiel de la République française vom 24.09.1985, S. 11009.

<sup>2</sup> Anmerkung des Herausgebers: Erlass Nr. 85-996, veröffentlicht im Journal officiel de la République française vom 24.09.1985, S. 11008.



## LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN DES ALPENRAUMES IN DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

REGIONE	PROVINCIA	REGIONE	PROVINCIA
LIGURIA	Imperia	PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO	
PIEMONTE	Torino Cuneo Vercelli Novara	VENETO	Verona Vicenza Treviso Belluno
REGIONE AUTONOMA VALLE D'AOSTA		REGIONE AUTONOMA FRIULI VENEZIA GIULIA	Udine Pordenone Gorizia
LOMBARDIA	Varese Como Sondrio Bergamo Brescia		
PROVINCIA AUTONOMA DI TRENTO			

## LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN DES ALPENRAUMES IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

*Das gesamte Fürstentum Liechtenstein*

## LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN DES ALPENRAUMES IM FÜRSTENTUM MONACO

*Anm.: Das gesamte Fürstentum Monaco*



## LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN DES ALPENRAUMES IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH

**Bundesland  
VORARLBERG**  
alle Gemeinden

**Bundesland TIROL**  
alle Gemeinden

**Bundesland KÄRNTEN**  
alle Gemeinden

**Bundesland SALZBURG**

*Salzburg (Stadt)*

*Bezirk Hallein*

Abtenau  
Adnet  
Annaberg im Lammertal  
Golling an der Salzach  
Hallein  
Krispl  
Kuchl  
Oberalm  
Puch bei Hallein  
Rußbach am Paß Gschütt  
Sankt Koloman  
Scheffau am Tennengebirge  
Vigaun

*Bezirk Salzburg-Umgebung*

Anif  
Ebenau  
Elsbethen  
Eugendorf  
Faistenau  
Fuschl am See  
Grödig  
Großgmain  
Hallwang  
Henndorf am Wallersee  
Hintersee  
Hof bei Salzburg

Koppl  
Neumarkt am Wallersee  
Plainfeld  
Sankt Gilgen  
Strobl  
Thalgau  
Walls-Siezenheim

*Bezirk Sankt Johann  
im Pongau*

Altenmarkt im Pongau  
Bad Hofgastein  
Badgastein  
Bischofshofen  
Dorfgastein  
Eben im Pongau  
Filzmoos  
Flachau  
Forstau  
Goldegg  
Großarl  
Hüttau  
Hüttschlag  
Kleinarl  
Mühlbach am Hochkönig  
Pfarrwerfen  
Radstadt  
Sankt Johann im Pongau  
Sankt Martin  
am Tennengebirge  
Sankt Veit im Pongau  
Schwarzach im Pongau  
Untertauern  
Wagrain  
Werfen  
Werfenweng

*Bezirk Tamsweg*

Göriach  
Lessach  
Mariapfarr  
Mauterndorf  
Muh

Ramingstein  
Sankt Andrä im Lungau  
Sankt Margarethen  
im Lungau  
Sankt Michael im Lungau  
Tamsweg  
Thomatal  
Tweng  
Unternberg  
Weißpriach  
Zederhaus

*Bezirk Zell am See*

Bramberg am Wildkogel  
Bruck an der  
Großglocknerstraße  
Dienten am Hochkönig  
Fusch an der  
Großglocknerstraße  
Hollersbach im Pinzgau  
Kaprun  
Krimml  
Lend  
Leogang  
Lofer  
Maishofen  
Maria Alm am  
Steinernen Meer  
Mittersill  
Neukirchen  
am Großvenediger  
Niedernsill  
Piesendorf  
Rauris  
Saalbach-Hinterglemm  
Saalfelden am  
Steinernen Meer  
Sankt Martin bei Lofer  
Stuhlfelden  
Taxenbach  
Unken  
Uttendorf  
Viehhofen



Wald im Pinzgau  
Weißbach bei Lofer  
Zell am See

**Bundesland  
OBERÖSTERREICH**

*Bezirk Gmunden*

Altmünster  
Bad Goisern  
Bad Ischl  
Ebensee  
Gmunden  
Gosau  
Grünau im Almtal  
Gschwandt  
Hallstatt  
Kirchham  
Obertraun  
Pinsdorf  
Sankt Konrad  
Sankt Wolfgang  
    im Salzkammergut  
Traunkirchen  
Scharnstein

*Bezirk Kirchdorf  
an der Krems*

Edlbach  
Grünburg  
Hinterstoder  
Inzersdorf im Kremstal  
Micheldorf in Oberösterreich  
Molln  
Oberschlierbach  
Rosenau am Hengstpaß  
Roßleithen  
Sankt Pankraz  
Spital am Pyhrn  
Steinbach am Ziehbach  
Steinbach an der Steyr  
Vorderstoder  
Windischgarsten

*Bezirk Steyr-Land*

Gaflenz  
Garsten  
Großraming  
Laussa  
Losenstein  
Maria Neustift  
Reichraming  
Sankt Ulrich bei Steyr  
Ternberg  
Weyer Land  
Weyer Markt

*Bezirk Vöcklabruck*

Attersee  
Aurach am Hongar  
Innerschwand  
Mondsee  
Nußdorf am Attersee  
Oberhofen am Irrsee  
Oberwang  
Sankt Georgen im Attergau  
Sankt Lorenz  
Schörfling am Attersee  
Seewalchen am Attersee  
Steinbach am Attersee  
Straß im Attergau  
Tiefgraben  
Unterach am Attersee  
Weißenkichen im Attergau  
Weyregg am Attersee  
Zell am Moos

**Bundesland  
NIEDERÖSTERREICH**

*Waidhofen an der Ybbs  
(Stadt)*

*Bezirk Amstetten*

Allhartsberg  
Ertl  
Hollenstein an der Ybbs  
Opponitz  
Sankt Georgen am Reith

Sankt Peter in der Au  
Seitenstetten  
Sonntagberg  
Ybbsitz

*Bezirk Baden*

Alland  
Altenmarkt an der Triesting  
Bad Vöslau  
Baden  
Berndorf  
Enzesfeld-Lindabrunn  
Furth an der Triesting  
Heiligenkreuz  
Hernstein  
Hirtenberg  
Klausen-Leopoldsdorf  
Pfaffstätten  
Pottenstein  
Sooß  
Weissenbach an der  
    Triesting

*Bezirk Lilienfeld*

Annaberg  
Eschenau  
Hainfeld  
Hohenberg  
Kaumberg  
Kleinzell  
Lilienfeld  
Mitterbach am Erlaufsee  
Ramsau  
Rohrbach an der Gölsen  
Sankt Aegydt am Neuwalde  
Sankt Veit an der Gölsen  
Traisen  
Türnitz

*Bezirk Melk*

Texingtal

*Bezirk Mödling*

Breitenfurt bei Wien  
Gaaden  
Gießhübl

Gumpoldskirchen  
Hinterbrühl  
Kaltenleutgeben  
Laab im Walde  
Mödling  
Perchtoldsdorf  
Wienerwald

### **Bezirk Neunkirchen**

Altendorf  
Aspang-Markt  
Aspangberg-Sankt Peter  
Breitenstein  
Buchbach  
Edlitz  
Enzenreith  
Feistritz am Wechsel  
Gloggnitz  
Grafenbach-Sankt Valentin  
Grimmenstein  
Grünbach am Schneeberg  
Kirchberg am Wechsel  
Mönichkirchen  
Natschbach-Loipersbach  
Otterthal  
Payerbach  
Pitten  
Prigglitz  
Puchberg am Schneeberg  
Raach am Hochgebirge  
Reichenau an der Rax  
Sankt Corona am Wechsel  
Scheiblingkirchen-Thernberg  
Schottwien  
Schrattenbach  
Schwarzau im Gebirge  
Seebenstein  
Semmering  
Ternitz  
Thomasberg  
Trattenbach  
Vöstenhof  
Warth  
Wartmannstetten  
Willendorf  
Wimpassing im Schwarzatale

Würflach  
Zöbern

### **Bezirk Sankt Pölten (Land)**

Altengbach  
Asperhofen  
Brand-Laaben  
Eichgraben  
Frankenfels  
Grünau  
Kasten bei Böheimkirchen  
Kirchberg an der Pielach  
Loich  
Maria-Anzbach  
Michelbach  
Neulengbach  
Neustift-Innermanzing  
Pyhra  
Rabenstein an der Pielach  
Schwarzenbach  
an der Pielach  
Stössing  
Wilhelmsburg

### **Bezirk Scheibbs**

Gaming  
Göstling an der Ybbs  
Gresten  
Gresten-Land  
Lunz am See  
Puchenstuben  
Randegg  
Reinsberg  
Sankt Anton an der Jeßnitz  
Sankt Georgen an der Leys  
Scheibbs  
Steinakirchen am Forst  
Wang

### **Bezirk Tulln**

Königstetten  
Siegartskirchen  
Tulbing  
Zeiselmauer  
Sankt Andrä-Wördern

### **Bezirk**

#### **Wiener Neustadt (Land)**

Bad Fischau-Brunn  
Bad Schönau  
Ebenfurth  
Erlach  
Gutenstein  
Hochneukirchen-Gschoaidt  
Hochwolkersdorf  
Hohe Wand  
Hollenthon  
Katzelsdorf  
Kirchschatz  
in der Buckligen Welt  
Krumbach  
Lanzekirchen  
Lichtenegg  
Markt Piesting  
Matzendorf-Hölles  
Miesenbach  
Muggendorf  
Pernitz  
Rohr im Gebirge  
Bromberg  
Schwarzenbach  
Waidmannsfeld  
Waldegg  
Walpersbach  
Wiesmath  
Winzendorf-Muthmannsdorf  
Wöllersdorf-Steinabrückl

#### **Bezirk Wien-Umgebung**

Gablitz  
Klosterneuburg  
Mauerbach  
Pressbaum  
Purkersdorf  
Tullnerbach  
Wolfsgraben



**Bundesland  
STEIERMARK**

*Bezirk Bruck an der Mur*

Aflenz Kurort  
Aflenz Land  
Breitenau am Hochlantsch  
Bruck an der Mur  
Etmíßl  
Frauenberg  
Gußwerk  
Halltal  
Kapfenberg  
Mariazell  
Oberaich  
Parschlug  
Pernegg an der Mur  
Sankt Ilgen  
Sankt Katharein  
an der Laming  
Sankt Lorenzen im Mürztal  
Sankt Marein im Mürztal  
Sankt Sebastian  
Thörl  
Tragöß  
Turnau

*Bezirk*

*Deutschlandsberg*

Aibl  
Freiland bei  
Deutschlandsberg  
Bad Gams  
Garanas  
Greisdorf  
Gressenberg  
Großradl  
Kloster  
Marhof  
Osterwitz  
Sankt Oswald ob Eibiswald  
Schwanberg  
Soboth  
Trahütten  
Wernersdorf  
Wielfresen

*Bezirk Graz-Umgebung*

Attendorf  
Deutschfeistritz  
Eisbach  
Frohnleiten  
Gratkorn  
Gratwein  
Großstübing  
Gschnaidt  
Hitzendorf  
Judendorf-Straßengel  
Peggau  
Röthelstein  
Rohrbach-Steinberg  
Rothleiten  
Sankt Bartholomä  
Sankt Oswald  
bei Plankenwarth  
Sankt Radegund bei Graz  
Schrems bei Frohnleiten  
Semriach  
Stattegg  
Stiwoll  
Thal  
Tulwitz  
Tyrnau  
Übelbach  
Weinitzen

*Bezirk Hartberg*

Dechantskirchen  
Friedberg  
Grafendorf bei Hartberg  
Greinbach  
Kleinschlag  
Mönichwald  
Pinggau  
Pöllau  
Pöllauberg  
Puchegg  
Rabenwald  
Riegersberg  
Rohrbach an der Lafnitz  
Saifen-Boden  
Sankt Jakob im Walde

Sankt Lorenzen am Wechsel  
Schachen bei Vorau  
Schäffern  
Schlag bei Thalberg  
Schönegg bei Pöllau  
Sonnhofen  
Stambach  
Stubenberg  
Vorau  
Vornholz  
Waldbach  
Wenigzell

*Bezirk Judenburg*

Amering  
Bretstein  
Eppenstein  
Fohnsdorf  
Hohentauern  
Judenburg  
Sankt Wolfgang-Kienberg  
Sankt Anna am Lavantegg  
Maria Buch-Feistritz  
Obdach  
Oberkurzheim  
Oberzeiring  
Pöls  
Pusterwald  
Reifling  
Reisstraße  
Sankt Georgen ob  
Judenburg  
Sankt Johann am Tauern  
Sankt Oswald-Möderbrugg  
Sankt Peter ob Judenburg  
Unzmarkt-Frauenburg  
Weißkirchen in Steiermark  
Zeltweg

*Bezirk Knittelfeld*

Apfelberg  
Feistritz bei Knittelfeld  
Flatschach  
Gaal  
Großlobming

Kleinlobming  
Knittelfeld  
Kobenz  
Rachau  
Sankt Lorenzen  
    bei Knittelfeld  
Sankt Marein bei Knittelfeld  
Sankt Margarethen bei  
    Knittelfeld  
Seckau  
Spielberg bei Knittelfeld

### ***Bezirk Leibnitz***

Oberhaag  
Schloßberg

### ***Bezirk Leoben***

Eisenerz  
Gai  
Hafning bei Trofaiach  
Hieflau  
Kalwang  
Kammern im Liesingtal  
Kraubath an der Mur  
Leoben  
Mautern in der Steiermark  
Niklasdorf  
Proleb  
Radmer  
Sankt Michael  
    in Obersteiermark  
Sankt Peter-Freienstein  
Sankt Stefan ob Leoben  
Traboch  
Trofaiach  
Vordernberg  
Wald am Schoberpaß

### ***Bezirk Liezen***

Admont  
Aich  
Aigen im Ennstal  
Altaussee  
Altenmarkt bei Sankt Gallen  
Ardning  
Bad Aussee

Donnersbach  
Donnersbachwald  
Gaishorn am See  
Gams bei Hiefiau  
Gössenberg  
Gröbming  
Großsölk  
Grundlsee  
Hall  
Haus  
Irdning  
Johnsbach  
Kleinsölk  
Landl  
Lassing  
Liezen  
Michaelerberg  
Mitterberg  
Bad Mitterndorf  
Niederöblarn  
Öblarn  
Oppenberg  
Palfau  
Pichl-Preunegg  
Pichl-Kainisch  
Pruggern  
Pürgg-Trautenfels  
Ramsau am Dachstein  
Rohrmoos-Untertal  
Rottenmann  
Sankt Gallen  
Sankt Martin am Grimming  
Sankt Nikolai im Sölkthal  
Schladming  
Selzthal  
Stainach  
Tauplitz  
Treglwang  
Trieben  
Weißenbach an der Enns  
Weißenbach bei Liezen  
Weng bei Admont  
Wildalpen  
Wörschach

### ***Bezirk Mürzzuschlag***

Allerheiligen im Mürztal  
Altenberg an der Rax  
Ganz  
Kapellen  
Kindberg  
Krieglach  
Langenwang  
Mitterdorf im Mürztal  
Mürzhofen  
Mürzsteg  
Mürzzuschlag  
Neuberg an der Mürz  
Spital am Semmering  
Stanz im Mürztal  
Veitsch  
Wartberg im Mürztal

### ***Bezirk Murau***

Dürnstein in der Steiermark  
Falkendorf  
Frojach-Katsch  
Krakaudorf  
Krakauhintermühlen  
Krakauschatten  
Kulm am Zirbitz  
Laßnitz bei Murau  
Mariahof  
Mühlen  
Murau  
Neumarkt in Steiermark  
Niederwölz  
Oberwölz Stadt  
Oberwölz Umgebung  
Perchau am Sattel  
Predlitz-Turrach  
Ranten  
Rinegg  
Sankt Blasen  
Sankt Georgen ob Murau  
Sankt Lambrecht  
Sankt Lorenzen bei  
    Scheifling  
Sankt Marein bei Neumarkt  
Sankt Peter  
    am Kammersberg



Sankt Ruprecht ob Murau  
Scheifling  
Schöder  
Schönberg-Lachtal  
Stadl an der Mur  
Stolzalpe  
Teufenbach  
Triebendorf  
Winklern bei Oberwölz  
Zeutschach

***Bezirk Voitsberg***

Bärnbach  
Edelschrott  
Gallmannsegg  
Geistthal  
Gößnitz  
Graden  
Hirscheegg  
Kainach bei Voitsberg  
Köflach  
Kohlschwarz  
Krottendorf-Gaisfeld  
Ligist  
Maria Lankowitz  
Modriach  
Pack  
Piberegg  
Rosental an der Kainach  
Salla  
Sankt Johann-Köppling

Sankt Martin am Wölmiß-  
berg  
Södingberg  
Stallhofen  
Voitsberg

***Bezirk Weiz***

Anger  
Arzberg  
Baierdorf bei Anger  
Birkfeld  
Feistritz bei Anger  
Fischbach  
Fladnitz an der Teichaem  
Floing  
Gasen  
Gschaid bei Birkfeld  
Gutenberg  
    an der Raabklamm  
Haslau bei Birkfeld  
Hohenau an der Raab  
Koglhof  
Mortantsch  
Naas  
Naintsch  
Neudorf bei Passail  
Passail  
Puch bei Weiz  
Ratten  
Sankt Kathrein  
    am Hauenstein

Sankt Kathrein am Offenegg  
Stenzengreith  
Strallegg  
Thannhausen  
Waisenegg

**Bundesland  
BURGENLAND**

***Bezirk Mattersburg***

Forchtenstein  
Marz  
Mattersburg  
Sieggraben  
Wiesen

***Bezirk Oberpullendorf***

Kobersdorf  
Lockenhaus  
Markt Sankt Martin  
Pilgersdorf

***Bezirk Oberwart***

Bernstein  
Mariasdorf  
Markt Neuhodis  
Stadtschlaining  
Unterkohlstätten  
Weiden bei Rechnitz  
Wiesfleck

## LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN DES ALPENRAUMES IN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

### Kanton

**Appenzell Ausserrhoden**  
*Ganzer Kanton*

**Appenzell Innerrhoden**  
*Ganzer Kanton*

**Bern**  
*Amtsbezirke*  
Frutigen  
Interlaken  
Niedersimmental  
Oberhasli  
Obersimmental  
Saanen  
Schwarzenburg nur Gemeinden  
    Guggisberg, Rüscheegg  
Signau nur Gemeinden  
    Schangnau, Röthenbach  
Thun

**Freiburg**  
*Bezirke*  
La Gruyère  
Sense nur Gemeinde Plaffeien

**Glarus**  
*ganzer Kanton*

**Graubünden**  
*Ganzer Kanton*

**Luzern**  
*Amt*  
Luzern  
Entlebuch

**Nidwalden**  
*Ganzer Kanton*

**Obwalden**  
*Ganzer Kanton*

**Uri**  
*Ganzer Kanton*

**St. Gallen**  
*Bezirke*  
Unterrheintal  
Oberrheintal  
Werdenberg  
Sargans  
Gaster  
Obertoggenburg

**Schwyz**  
*Ganzer Kanton*

**Tessin**  
*Ganzer Kanton*

**Waadt**  
*Bezirke*  
Aigle  
Pays-d'Enhaut  
Vevey nur Gemeinden  
    Montreux, Veytaux

**Wallis**  
*Ganzer Kanton*



## LISTE DER ADMINISTRATIVEN EINHEITEN DES ALPENRAUMES IN DER REPUBLIK SLOWENIEN

### *Verzeichnis der Gemeinden*

Dravograd  
Idrija  
Jesenice  
Mozirje  
Radlje ob Dravi  
Radovljica  
Ravne na Koroškem  
Slovenj Gradec  
Škofja Loka  
Tolmin  
Tržič  
Ruše

### *Verzeichnis der Lokal- gemeinschaften in Teilen der Gemeinden*

#### **Ajdovščina**

Ajdovščina  
Budanje  
Col  
Črnice  
Dolga Poljana  
Gojače  
Gradišče pri Vipavi  
Kamnje – Potoče  
Lokavec  
Ložice  
Otlica – Kovk  
Podkraj  
Podnanos  
Predmeja  
Skrilje  
Štomaž  
Vipava  
Vrhpolje  
Vrtovin  
Žapuže

#### **Kamnik**

Črna pri Kamniku  
Godič  
Kamniška Bistrica  
Mekinje  
Motnik

Nevlje  
Sela pri Kamniku  
Srednja vas pri Kamniku  
Šmartno v Tuhinju  
Špitalič  
Tuhinj

#### **Kranj**

Bela  
Golnik  
Goriče  
Grad  
Jezersko  
Kokra  
Olševke – Hotemaže  
Preddvor  
Trstenik

#### **Ljubljana – Vič Rudnik**

Črni Vrh  
Polhov Gradec

#### **Logatec**

Hotedršica  
Rovte  
Tabor Logatec  
Trate  
Vrh nad Rovtami

#### **Nova Gorica**

Avče  
Banjšice  
Čepovan  
Deskle – Anhovo  
Dobrovo v Brdih  
Grgar  
Grgarske Ravne  
Kal nad Kanalom  
Kambreško  
Kanal ob Soči  
Kojško  
Levpa  
Lig  
Lokovec  
Lokve  
Medana  
Osek – Vitovlje  
Ozeljan  
Ravnica

Ročinj  
Solkan  
Trnovo

#### **Postojna**

Bukovje  
Landol  
Planina  
Razdrto  
Študeno  
Šmihel pod Nanosom  
Veliko Ubeljsko

#### **Slovenska Bistrica**

Alfonz Šarh  
Impol  
Kebelj  
Oplotnica  
Pohorski Odred  
Preloge  
Šmartno na Pohorju  
Tinje  
Zgornja Ložnica  
Zgornja Polskava

#### **Slovenske Konjice**

Gorenje pri Zrečah  
Resnik  
Skomarje  
Stranice  
Vitanje  
Zreče

#### **Velenje**

Bele Vode  
Ravne  
Topolšica  
Zavodnje

#### **Maribor**

Fram  
Hoče  
Limbuš  
Pekre  
Radvanje  
Razvanje  
Reka Pohorje  
Slivnica







Protokoll  
Raumplanung und  
nachhaltige Entwicklung

## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Fürstentum Monaco,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
die Republik Slowenien  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in Anerkennung der Tatsache, dass der Alpenraum ein Gebiet von gesamteuropäischer Bedeutung ist und hinsichtlich Topographie, Klima, Gewässer, Vegetation, Tierwelt, Landschaft und Kultur ein unverwechselbares und vielfältiges Erbe bildet und dass dessen Hochgebirge, Tallandschaften und Voralpen ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur das Anliegen der Alpenländer sein kann,

in dem Bewußtsein, dass die Alpen den Rahmen für das Leben und die Entwicklung der ansässigen Bevölkerung darstellen,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in dem Bewußtsein, dass der Alpenraum darüber hinaus verschiedene weitere Funktionen von allgemeinem Interesse erfüllt, insbesondere als Fremdenverkehrs- und Erholungsraum sowie als Träger bedeutender Verkehrswege Europas,

in Anbetracht der Tatsache, dass die natürlichen räumlichen Schranken und die Empfindlichkeit der Ökosysteme durch die anwachsende ansässige und nichtansässige Bevölkerung sowie durch stark zunehmende Flächenansprüche der verschiedenen obenerwähnten Funktionen Verträglichkeitsprobleme aufwerfen, woraus sich eine Schädigung beziehungsweise Bedrohung des ökologischen Gleichgewichts des Alpenraums ergibt,

in Anerkennung der Tatsache, dass diese Ansprüche nicht gleichmäßig verteilt sind und in einzelnen Gebieten konzentriert auftreten, während andere Gebiete durch Unterentwicklung und Abwanderung bedroht sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass es angesichts dieser Risiken notwendig geworden ist, die engen Zusammenhänge zwischen menschlichen Tätigkeiten, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, und der Erhaltung der Ökosysteme, welche den Alpenraum für Änderungen der Voraussetzungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten sehr empfindlich machen, besonders zu beachten und zweckmäßige diversifizierte Maßnahmen in Abstimmung mit der ansässigen Bevölkerung und ihren gewählten Vertretern sowie auch mit Unternehmen und Verbänden einzuleiten,

in Anbetracht der Tatsache, dass die bestehende Raumordnungspolitik, welche zur Verringerung von Ungleichheiten und zur Verstärkung der Solidarität beiträgt, mit einer besseren Berücksichtigung der



Umweltbelange fortzusetzen beziehungsweise anzupassen ist, damit deren vorbeugende Rolle voll zum Tragen kommt,

in dem Bewußtsein, dass der Schutz der Umwelt, die gesellschaftliche und kulturelle Fortentwicklung sowie die Wirtschaftsentwicklung im Alpenraum gleichrangige Ziele sind, und dass deshalb zwischen ihnen ein langfristig tragfähiges Gleichgewicht gesucht werden muss,

in der Überzeugung, dass zahlreiche Probleme des Alpenraums am besten von den direkt betroffenen Gebietskörperschaften gelöst werden können,

in der Überzeugung, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften im Alpenraum im Interesse harmonischer Entwicklungen zu fördern ist,

in der Überzeugung, dass natürliche Produktionserschwerisse, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, die wirtschaftlichen Grundlagen der ansässigen Bevölkerung in Frage stellen und eine Beeinträchtigung des Lebens- und Erholungsraums mit sich bringen können,

in der Überzeugung, dass die Bereitstellung des Alpenraums als Gebiet, das Funktionen von allgemeinem Interesse, insbesondere Schutz- und ökologische Ausgleichsfunktionen sowie als Freizeit- und Erholungsgebiet, erfüllt, angemessene Unterstützungsmaßnahmen rechtfertigen kann,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Ziele

Die Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sind:

- a) Anerkennung der besonderen Erfordernisse des Alpenraums im Rahmen nationaler und europäischer Politiken,
- b) Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen,
- c) sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums,
- d) Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung im Alpenraum durch Anstrengungen zur dauerhaften Sicherstellung ihrer Entwicklungsgrundlagen,
- e) Förderung der Wirtschaftsentwicklung bei gleichzeitiger ausgewogener Bevölkerungsentwicklung innerhalb des Alpenraums,
- f) Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten,
- g) Förderung der Chancengleichheit der ansässigen Bevölkerung im Bereich der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung unter Achtung der Kompetenzen der Gebietskörperschaften,
- h) Berücksichtigung von natürlichen Erschwerissen, Leistungen im allgemeinen Interesse, Einschränkungen der Ressourcennutzung und Preisen für die Nutzung der Ressourcen, die ihrem wirklichen Wert entsprechen.

## Artikel 2

### Grundverpflichtungen

Entsprechend den in Artikel 1 genannten Zielen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums kommen die Vertragsparteien überein, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen,

- a) die Handlungsfähigkeit der Gebietskörperschaften entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip zu stärken,
- b) spezifische regionale Strategien und dazugehörige Strukturen zu verwirklichen,
- c) die Solidarität unter den Gebietskörperschaften auf der Ebene der einzelnen Vertragsparteien durch wirkungsvolle Maßnahmen zu gewährleisten,
- d) bei Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten natürlicher Ressourcen und bei anerkannten Erschwernissen der wirtschaftlichen Tätigkeit im Alpenraum Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn diese zur Erhaltung der Wirtschaftstätigkeiten erforderlich und umweltverträglich sind,
- e) die Harmonisierung von Raumplanungs-, Entwicklungs- und Schutzpolitiken durch internationale Zusammenarbeit zu fördern.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 1 unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips vorzusehen.

## Artikel 3

### **Berücksichtigung der Umweltschutzkriterien in den Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung**

Die Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zielen auf eine recht-

zeitige Harmonisierung der wirtschaftlichen Interessen mit den Erfordernissen des Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich:

- a) der Erhaltung und Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts und der biologischen Vielfalt der alpinen Regionen,
- b) der Erhaltung und Pflege der Vielfalt an wertvollen Natur- und Kulturlandschaften sowie Ortsbildern,
- c) der sparsamen und umweltverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen, namentlich von Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna sowie der Energie,
- d) des Schutzes seltener Ökosysteme, Arten und Landschaftselemente,
- e) der Wiederinstandsetzung geschädigter Lebensräume und Wohngebiete,
- f) des Schutzes vor Naturgefahren,
- g) der umwelt- und landschaftsgerechten Erstellung der für die Entwicklung notwendigen Bauten und Anlagen,
- h) der Wahrung der kulturellen Besonderheiten der alpinen Regionen.

## Artikel 4

### Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten territorialen Ebene zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und



nachhaltige Entwicklung im Sinne des Artikels 8 für die staatliche und regionale Ebene sowie bei der Festlegung raumbedeutsamer sektoraler Planungen. In den Grenzübereinstimmungen wirkt diese Zusammenarbeit vor allem auf eine Abstimmung der Raumplanung, der wirtschaftlichen Entwicklung und der Umwelterfordernisse hin.

- (3) Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, sind ihnen Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.

## Artikel 5

### *Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken*

Zur Erreichung der angestrebten Raumentwicklung verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Regionalentwicklung, des Siedlungswesens, des Tourismus, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, des Umweltschutzes sowie der technischen Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für Wasser und Energie, auch mit dem Ziel, etwaige negative oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden.

## Artikel 6

### *Abstimmung der sektoralen Politiken*

Um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und seiner Regionen zu fördern, führen die Vertragsparteien - dort, wo sie nicht bestehen - Instrumente zur Abstimmung

der sektoralen Politiken ein. Sie bemühen sich dabei um Lösungen, die mit der Erhaltung der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen vereinbar sind, sowie um die Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren, indem sie eine Vielfalt von Initiativen unterstützen und die Partner zur Verfolgung gemeinsamer Ziele anhalten.

## Artikel 7

### *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

## Kapitel II

### Spezifische Maßnahmen

#### Artikel 8

##### *Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*

- (1) Die Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung erfolgt durch das Ausarbeiten von Plänen und/oder Programmen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien.
- (2) Diese Pläne und/oder Programme werden für den gesamten Alpenraum auf der Ebene der hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt.
- (3) Sie werden von oder mit den zuständigen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, erstellt und zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt.
- (4) Sie legen die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete fest. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert. Ihre Erstellung und Durchführung stützen sich auf Bestandsaufnahmen und vorangehende Studien, mit deren Hilfe die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets ermittelt werden.

#### Artikel 9

##### *Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung*

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere folgendes:

- (1) *Regionale Wirtschaftsentwicklung*
  - a) Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten,
  - b) Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern,
  - c) Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen verstärken.
- (2) *Ländlicher Raum*
  - a) Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,
  - b) Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet,



- c) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete,
- d) Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen,
- e) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist.

### (3) Siedlungsraum

- a) Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung,
- b) Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten,
- c) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist,
- d) Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete,
- e) Begrenzung des Zweitwohnungsbaus,
- f) Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung,
- g) Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen,
- h) Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz.

### (4) Natur- und Landschaftsschutz

- a) Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,
- b) Ausweisung von Ruhezeiten und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.

### (5) Verkehr

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung,
- b) Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel,
- c) Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel,
- d) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs,
- e) Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste.

## Artikel 10

### Verträglichkeit der Projekte

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz



und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können. Bei dieser Prüfung wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen.

- (2) Soweit sich ein Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen einer benachbarten Vertragspartei auswirkt, sind die zuständigen Stellen dieser Vertragspartei rechtzeitig darüber zu unterrichten. Die Information muss so frühzeitig erfolgen, dass eine Prüfung und Stellungnahme möglich ist und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.

### Artikel 11

#### *Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwerisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen*

Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts

- a) Nutzer alpiner Ressourcen veranlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen,
- b) die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen abgegolten werden können,
- c) die als Folge natürlicher Produktionserschwerisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der

- Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können,
- d) zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können.

### Artikel 12

#### *Finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen*

- (1) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebte nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen zu unterstützen.
- (2) Neben den in Artikel 11 genannten Maßnahmen müssen in Betracht gezo-gen werden:
  - a) Ausgleichsmaßnahmen auf geeig- neter Ebene zwischen Gebietskör- perschaften,
  - b) Neuausrichtung der Politiken für traditionelle Sektoren und zweck- mäßiger Einsatz der bestehenden Fördermittel,
  - c) Unterstützung grenzüberschreiten- der Projekte.
- (3) Die Vertragsparteien prüfen die Aus- wirkungen bestehender und zukünftiger Finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf die Umwelt und den Raum und räumen denjenigen Maß- nahmen Vorrang ein, die mit dem Schutz der Umwelt und mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung verein- bar sind.



## Artikel 13

### Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

## Kapitel III

### Forschung, Bildung und Information

## Artikel 14

### Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die für eine bessere Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Raum, Wirtschaft und Umwelt in den Alpen und zur Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

## Artikel 15

### Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der

Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

## Kapitel IV

### Durchführung, Kontrolle und Bewertung

## Artikel 16

### Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

## Artikel 17

### Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

### Artikel 18

#### *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

## Kapitel V

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 19

##### *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsbe-rechtigt.

#### Artikel 20

##### *Unterzeichnung und Ratifikation*

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.



- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

## Artikel 21

### Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,

- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.





Protokoll  
Berglandwirtschaft

## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Fürstentum Monaco,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
die Republik Slowenien  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

im Bewusstsein ihrer Verantwortung, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgemäße, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,

in Kenntnis der Tatsache, dass der Alpenraum mit seinem Reichtum an natürlichen Ressourcen, seinen Wasservorkommen, seinem landwirtschaftlichen Potential, seiner historischen und kulturellen Bedeutung, seinem Wert als europäischer Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie mit den durch ihn führenden Verkehrsachsen auch in Zukunft insbesondere für die ansässige Bevölkerung, aber auch für die Menschen anderer Gebiete lebenswichtig ist,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in der Überzeugung, dass die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen, wobei den Eigenständigkeiten der einzelnen Regionen sowie der zentralen Rolle der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Landwirtschaft im Alpenraum seit jeher zugekommen ist, und des unverzichtbaren Beitrags, den dieser Wirtschaftszweig auch in Zukunft als Lebensgrundlage zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Besiedlungsdichte, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Erzeugung typischer Qualitätsprodukte, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, unter anderem auch für ihre touristische Nutzung, sowie zum Schutz des Bodens vor Erosionen, Lawinen und Überschwemmungen insbesondere in den Berggebieten leisten wird,

in der Erkenntnis, dass Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung maßgeblichen Einfluss auf Natur und Landschaft ausüben und dass der extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft eine wesentliche Funktion als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt der Alpen zukommt,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Landwirte aufgrund der geomorphologischen und klimatischen Verhältnisse in den Berggebieten unter erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen tätig sind,



in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen und dass insbesondere wirtschaftliche und soziale Anpassungs- und Begleitmaßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene notwendig sind, damit die Existenz der Landwirte und ihrer Betriebe in den Berggebieten nicht durch ausschließliche Anwendung ökonomischer Maßstäbe in Frage gestellt wird -

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Ziele

- (1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, dass ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswerts der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.
- (2) Die Vertragsparteien streben bei der Durchführung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft an.

#### Artikel 2

##### *Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.

#### Artikel 3

##### *Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen*

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen

- a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer Funktionen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;
- b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in wirksamer Weise entgegenzutreten.

#### Artikel 4

##### *Rolle der Landwirte*

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass insbesondere in den Berggebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt und



ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einzubeziehen.

## Artikel 5

### *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Landwirtschaftspolitiken für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

## Artikel 6

### *Internationale Zusammenarbeit*

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation

vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten;

- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;
- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsinstitutionen, unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

## Kapitel II

### **Spezifische Maßnahmen**

## Artikel 7

### *Förderung der Berglandwirtschaft*

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.
- (2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage



vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten.

## Artikel 8

### *Raumplanung und Kulturlandschaft*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen.
- (2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.
- (3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandshaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und -materialien erforderlich.

## Artikel 9

### *Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen

und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.

## Artikel 10

### *Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt*

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die standortgemäße flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie auch als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.
- (2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.
- (3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen zu treffen.

## Artikel 11

### Vermarktung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.
- (2) Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.

## Artikel 12

### Produktionsbeschränkungen

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

## Artikel 13

### Land- und Forstwirtschaft als Einheit

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;
- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;
- c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

## Artikel 14

### Zusätzliche Erwerbsquellen

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft und zu ihrer Unterstützung setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, dass Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.



## Artikel 15

### *Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen*

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ausgebaut und verbessert werden, um die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden. Dabei dürfen nicht ausschließlich ökonomische Kriterien entscheidend sein. Das gilt vor allem für die Verkehrsverbindungen, für die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen.

## Artikel 16

### *Weitergehende Maßnahmen*

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Berglandwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

## Kapitel III

### **Forschung, Bildung und Information**

## Artikel 17

### *Forschung und Beobachtung*

(1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit

Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.

- (2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für die Berglandwirtschaft spezifische agrarwissenschaftliche Forschung verstärkt, praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der agrarpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubeziehen und ihre Ergebnisse bei Bildung und Beratung in der Landwirtschaft anzuwenden.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Berggebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft.
- (5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problembereiche oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen. Das gilt in erster Linie für die Daten der demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit den jeweiligen geographischen, ökologischen und infrastrukturellen Standortindikatoren sowie für die Erstellung von entsprechenden Kriterien einer

ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Alpenkonvention und dieses Protokolls.

- (6) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

## Artikel 18

### *Bildung und Information*

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein,
  - a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in den landwirtschaftlichen und den entsprechenden betriebs- und marktbezogenen Fachgebieten weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen. Das Angebot ist so auszubauen, dass es auch die Hinwendung und Befähigung zu anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten ermöglicht;
  - b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und ausserhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Leistungen der Berglandwirtschaft zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.

- (3) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

## Kapitel IV

### **Durchführung, Kontrolle und Bewertung**

## Artikel 19

### *Durchführung*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

## Artikel 20

### *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.



- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

## Artikel 21

### *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nicht-staatlichen Organisationen können angehört werden.

## Kapitel V

### Schlussbestimmungen

## Artikel 22

### *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2

und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.

- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

## Artikel 23

### *Unterzeichnung und Ratifikation*

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

## Artikel 24

### Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

## Anhang

### Vorrangige Forschungs- und Bildungsthemen gemäß den Artikeln 17 und 18

#### Forschung:

Bestimmung und Klassifizierung der Berggebiete aufgrund ihrer Höhenlage sowie ihrer klimatischen und geomorphologischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Standortbedingungen.

Untersuchungen über die Auswirkungen der auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen (EU/GAP, Staaten, Regionen, Gebietskörperschaften) getroffenen Maßnahmen auf die Berglandwirtschaft und ihre ökologische Funktion (Sozial- und Umweltverträglichkeit).

Bewertung der wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unter den besonderen lokalen Bedingungen in den verschiedenen Berggebieten.

Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden, Verbesserungs- und Qualitätskriterien der landwirtschaftlichen Produkte der Berggebiete.

Genetische Forschung und fachliche Beratung für eine differenzierte, standortgemäße und umweltverträgliche Erhaltung der Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen.



### *Bildung:*

Technisch-wissenschaftliche und sozio-ökonomische Beratung und Fortbildung für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die ihre Produkte verarbeitenden Nahrungsmittelbetriebe.

Technische und wirtschaftliche Betriebsführung, besonders in bezug auf eine Anreicherung des Produkteangebots sowie auf entsprechende Produktions- und Einkommensalternativen innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft.

Technische und finanzielle Voraussetzungen sowie Auswirkungen der Anwendung umweltverträglicher und naturnaher Bewirtschaftung und Produktion.

Medien, Vermittlung oder Verbreitung von Informationen zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft innerhalb und ausserhalb des Alpenraums.







Protokoll  
Naturschutz und  
Landschaftspflege

## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Fürstentum Monaco,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
die Republik Slowenien  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Erkenntnis, dass die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch einzigartige Schönheit, ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt und zugleich Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung mit traditionsreicher Kultur sind,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in Anbetracht der räumlichen Struktur der Alpen, aufgrund deren sich zahlreiche, häufig miteinander konkurrierende Nutzungen in engen Tälern zusammendrängen und zur Belastung eines ökologisch bedeutsamen Umfeldes beitragen,

in dem Bewußtsein, dass Art und Intensität der Nutzung des Alpenraums in den letzten Jahrzehnten in weiten Gebieten zu unwiederbringlichen Verlusten an erhaltenswerten Bestandteilen von Landschaft, Biotopen und Arten geführt haben und bei unveränderter Fortführung zu weiteren Verlusten führen werden,

in der Erkenntnis, dass in einigen Gebieten des Alpenraums namentlich durch eine Konzentration von Verkehr, Tourismus, Sport, Siedlung, Entwicklung der Wirtschaft, Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft eine Überbelastung von Natur und Landschaft entstanden ist oder entstehen kann,

in der Erkenntnis, dass namentlich den Gletschern, den alpinen Rasen, dem Bergwald und den Gewässern im Alpenraum als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna eine herausragende Bedeutung zukommt,

in dem Bewußtsein, dass der extensiven Land- und Forstwirtschaft bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der damit verbundenen Naturelemente eine große Bedeutung zukommt,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in der Überzeugung, dass bei der Abwägung zwischen ökologischer Belastbarkeit und wirtschaftlichen Interessen den ökologischen Erfordernissen Vorrang einzuräumen ist, wenn es für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen notwendig ist,

in dem Bewußtsein, dass die begrenzte Belastbarkeit des Alpenraums besondere Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert,



in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.

#### Artikel 2

##### Grundverpflichtungen

Im Einklang mit diesem Protokoll verpflichtet sich jede Vertragspartei, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich,

die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen.

#### Artikel 3

##### Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit insbesondere bei der Kartierung, der Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützenswerten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft, der Biotopvernetzung, der Aufstellung von Konzepten, Programmen und/oder Plänen der Landschaftsplanung, der Vermeidung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, der systematischen Beobachtung von Natur und Landschaft, der Forschung sowie bei allen sonstigen Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien, soweit dies erforderlich und zweckmäßig ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Naturschutz und in der Landschaftspflege auf regionaler und lokaler Ebene zu fördern, soweit dies zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich ist.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich bei nutzungsbeschränkenden Auflagen im Sinne der Ziele dieses Protokolls um eine Abstimmung der Rahmenbedingungen.

## Artikel 4

### *Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen Raumplanung und Siedlungswesen, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Sicherung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität, Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Verkehr, Energiewirtschaft, Gewerbe und Industrie, Abfallwirtschaft sowie in den Bereichen Bildung, Erziehung, Forschung und Information, einschließlich der grenzüberschreitenden Abstimmung der Maßnahmen.

## Artikel 5

### *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

## Kapitel II

### **Spezifische Maßnahmen**

## Artikel 6

### *Bestandsaufnahmen*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls zu den in Anhang I aufgezählten Sachverhalten die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzulegen. Diese Darlegungen sind regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

## Artikel 7

### *Landschaftsplanung*

- (1) Die Vertragsparteien stellen binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.
- (2) Die Konzepte, Programme und/oder Pläne gemäß Absatz 1 sollen Darstellungen enthalten
  - a) des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und seiner Bewertung;
  - b) des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
    - der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
    - der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft,



- und der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

## Artikel 8

### Planung

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Raumplanung darauf hinzuwirken, dass die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie die übrigen Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben und entwickelt werden.

## Artikel 9

### Eingriffe in Natur und Landschaft

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung beziehungsweise Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.
- (2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interes-

sen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

## Artikel 10

### Grundschutz

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.
- (2) Weil der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine entscheidende Rolle zukommt, sollen Schutz, Erhaltung und Pflege von naturnahen und schützenswerten Biotopen, wo immer angebracht, aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Dazu eignen sich insbesondere auch marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie wirtschaftliche Anreize oder Abgeltungen.

- (3) In Ergänzung der dem Naturschutz zur Verfügung stehenden Mittel sind die Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft und andere Flächennutzer verstärkt zur Erreichung dieser Ziele einzusetzen.

## Artikel 11

### Schutzgebiete

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.
- (2) Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.
- (3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.
- (4) Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.

## Artikel 12

### Ökologischer Verbund

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen. Sie verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

## Artikel 13

### Schutz von Biotoptypen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biotoptypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Erstellung von alpenweiten Listen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls diejenigen Biotoptypen zu benennen, für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen sind.

## Artikel 14

### Artenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.



- (2) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls für die Erstellung von alpenweiten Listen diejenigen Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

## Artikel 15

### *Entnahme- und Handelsverbote*

- (1) Die Vertragsparteien verbieten, bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören, sowie jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur und den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren derselben Tierarten oder Teilen davon.
- (2) Für bestimmte Pflanzenarten verbieten die Vertragsparteien das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen solcher Pflanzen oder von Teilen davon am natürlichen Standort sowie den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Arten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege der entsprechenden Standorte.
- (3) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Tier- und Pflanzenarten, die unter dem Schutz der in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Maßnahmen stehen.
- (4) Die Vertragsparteien können zu den obengenannten Vorschriften Ausnahmen vorsehen, falls

- a) wissenschaftliche Zwecke,  
 b) der Schutz der wildlebenden Fauna und der wildwachsenden Flora oder der natürlichen Umwelt,  
 c) Gesundheit und öffentliche Sicherheit,  
 d) die Verhütung bedeutender wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für Anbau, Viehhaltung, Forst, Fischerei und Gewässer,  
 es gebieten.

Diese Ausnahmen werden zugelassen unter der Bedingung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und die Maßnahme nicht so beschaffen ist, dass das natürliche Gleichgewicht der betroffenen Arten insgesamt gefährdet wird. Diese Ausnahmen müssen mit Kontrollmaßnahmen und - falls erforderlich - mit Ausgleichsmaßnahmen versehen sein.

- (5) Unbeschadet des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien, so bald wie möglich in technischen Anlagen die Begriffe Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die in Absatz 1 genannt wurden, sowie jeden weiteren Begriff, der bei der wissenschaftlichen Interpretierung Schwierigkeiten bereiten könnte, klarzustellen.

## Artikel 16

### *Wiederansiedlung einheimischer Arten*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen zu fördern, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt



und sie keine untragbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie für menschliche Tätigkeiten haben.

- (2) Wiederansiedlung und Ausbreitung müssen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür gemeinsame Richtlinien. Nach der Wiederansiedlung ist die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten zu überwachen und bei Bedarf zu regulieren.

### Artikel 17

#### *Ansiedlungsverbote*

Die Vertragsparteien gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden. Sie können hiervon Ausnahmen vorsehen, wenn die Ansiedlung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist und keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen.

### Artikel 18

#### *Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen*

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass gentechnisch veränderte Organismen nur dann in die Umwelt freigesetzt werden, wenn auf der Grundlage einer förmlichen Prüfung feststeht, dass die Freisetzung ohne Risiken für Mensch und Umwelt erfolgt.

### Artikel 19

#### *Weitergehende Maßnahmen*

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

## Kapitel III

### Forschung, Bildung und Information

### Artikel 20

#### *Forschung und Beobachtung*

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die als Grundlage für den Schutz von Natur und Landschaft sowie von Tier- und Pflanzenarten dienlich sind. Besondere Aufmerksamkeit werden sie dabei den in Anhang II festgelegten Forschungsthemen widmen.
- (2) Die Vertragsparteien entwickeln gemeinsame oder einander ergänzende Programme für ökosystemare Analysen und Bewertungen mit dem Ziel der Erweiterung wissenschaftlich abgesicherter Kenntnisse, auf denen die gemäß diesem Protokoll zu ergreifenden Maßnahmen aufbauen können.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer



Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

## Artikel 21

### *Bildung und Information*

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

## Kapitel IV

### **Durchführung, Kontrolle und Bewertung**

## Artikel 22

### *Durchführung*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

## Artikel 23

### *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der

getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

## Artikel 24

### *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

## Kapitel V

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 25

##### *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsbe-rechtigt.

#### Artikel 26

##### *Unterzeichnung und Ratifikation*

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich, als Verwahrer, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

#### Artikel 27

##### *Notifikationen*

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chanbery am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.



## Anhang I

Liste der Sachverhalte, für die gemäß Artikel 6 eine Bestandsaufnahme vorzunehmen ist

### 1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope

- 1.1. Stand der Erfassung wildlebender Pflanzenarten und Pflanzen- bzw. Vegetationsgesellschaften
  - 1.1.0. Allgemeines
    - 1.1.1. Rote Listen
    - 1.1.2. Listen rechtlich geschützter Arten
    - 1.1.3. Verbreitungsatlanen
  - 1.2. Stand der Erfassung wildlebender Tierarten
    - 1.2.0. Allgemeines
      - 1.2.1. Rote Listen
      - 1.2.2. Listen rechtlich geschützter Arten
      - 1.2.3. Verbreitungsatlanen
    - 1.3. Stand der Erfassung von Biotopen
      - 1.3.0. Allgemeines
        - 1.3.1. Rote Listen von Biotoptypen
        - 1.3.2. Verzeichnisse ökologisch wertvoller Biotope einschließlich Gewässer
      - 1.4. Stand der Erfassung von Landschaften
        - 1.4.0. Allgemeines
          - 1.4.1. Inventare, Verzeichnisse, Typisierungen schützenswerter Natur- und Kulturlandschaften
          - 1.4.2. Planungen und sonstige Schutzmaßnahmen für besondere Landschaften und Landschaftstypen beziehungsweise Einzelelemente der Natur- und Kulturlandschaft
          - 1.4.3. Sanierungsbedürftige Bereiche
    - 1.5. Nutzung wildlebender Tier- und Pflanzenarten und/oder von Biotopen

- 1.5.1. Land- und Almwirtschaft z.B. Probleme/Gefahren der Nutzungsintensivierung und Brachlegung; Verluste und Gewinne
- 1.5.2. Forstwirtschaft
- 1.5.3. Jagd
- 1.5.4. Fischerei

### 2. Geschützte Flächen(Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzweck, Schutzinhalte, Nutzungen, Nutzungsverteilung, Eigentumsverhältnisse)

- 2.1. Nationalparke
- 2.2. Naturschutzgebiete
- 2.3. Landschaftsschutzgebiete
- 2.4. Naturparke
- 2.5. Schon- und Ruhegebiete
- 2.6. Geschützte Landschaftsbestandteile
- 2.7. Geschützte Biotope
- 2.8. Andere geschützte Flächen (z.B. privatrechtlich geschützte Gebiete, freiwillige Vereinbarungen, Privatverträge zur Extensivierung)

### 3. Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)

- 3.1. Naturschutzbehörden
- 3.2. Andere Fachverwaltungen mit Naturschutzaufgaben. Sonstige Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Körperschaften, Stiftungen)
- 3.3. Naturschutzbeiräte
- 3.4. Naturschutzwachten
- 3.5. Naturschutzverbände
- 3.6. Landschaftspflegeverbände
- 3.7. Sonstiges

#### 4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)

- 4.1. Verfassungsrecht
- 4.2. Rechtsquellen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien - einschließlich Darstellung spezieller Inhalte zum Alpenschutz)
- 4.3. Verbandsbeteiligung, Verbandsklage
- 4.4. Vollzugshinweise
- 4.5. Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit anderen Fachverwaltungen
- 4.6. Bußgeldkataloge etc.
- 4.7. Landschaftspflege- und Naturschutzfonds
- 4.8. Laufende und geplante Novellierungen

#### 5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)

- 5.1. Konzepte, Programme, Richtlinien zur Erhaltung der Natur im Alpenraum
- 5.2. Planungen (z.B. Landschaftspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)
- 5.3. Artenhilfsmaßnahmen und sonstige Pflege-, Sicherungs- und Gestaltungsmaßnahmen
  - 5.3.1. Allgemeines
  - 5.3.2. Artenhilfsprogramme
  - 5.3.3. Aufzucht- und Auswilderungsstationen
- 5.4. Strategien, Konzepte, Programme, Zusammenarbeit mit Nutzungsverantwortlichen (-gremien) (z.B. Extensivierungs-, Bergbauernprogramme)
- 5.5. Wissenschaftliche Begleitung, Dauerbeobachtung von Flächen/Arten
- 5.6. Eigenaktivitäten der Naturschutzverbände zum Arten- und Flächenschutz

- 5.7. Finanzierungsprogramme (Mittelumfang, Ziele, Anwendungsbereiche)

#### 6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)

- 6.0. Allgemeines
- 6.1. Naturschutzakademien
- 6.2. Informationszentren
- 6.3. Publikationen
- 6.4. Sonstiges

#### 7. Schlussfolgerungen, empfohlene Maßnahmen

## Anhang II

### Vorrangige Forschungsthemen gemäß Artikeln 20

- A. Langfristige Beobachtung der Entwicklung von Ökosystemen (Lebensräume, Biozönosen, Populationen, Arten) zur Erforschung von Entwicklungs- und Veränderungstendenzen als Reaktion auf Umwelteinflüsse.

*Anmerkung: Bioindikation, Biomonitoring, Analysen von Ursache-Wirkung, Dokumentationen*

- B. Forschungen zur Effizienz von Schutzgebieten.

*Anmerkung: Repräsentativität, Effektivität, Regeneration, Management, Systemanalyse*

- C. Forschungen über Arten und Populationen.

*Anmerkung: Genetik, Dynamik, Verinselung, biologische Vielfalt*



D. Forschungen zu großräumig wirksamen Aspekten von Schutz und Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft.

*Anmerkung: Naturnahe Bewirtschaftung, ökologischer Ausgleich, Biotopvernetzung, Extensivierung, Wildbestandsreduktion*

E. Forschungen zur Verbesserung spezieller Methoden, Verfahren und Planungen.

*Anmerkung: Rote Listen, Biotopkartierung, Schutzgebiete, Landschaftsplanung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Informationssysteme*

F. Entwicklung von Strategien und Konzepten für Naturschutz und Landschaftspflege.

*Anmerkung: Strategische Ziele und Erfolgchancen, Schutzkonzepte, Extensivierung, marktwirtschaftliche Instrumente, Akzeptanz in der Öffentlichkeit*





Protokoll  
Bergwald



## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Fürstentum Monaco,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
die Republik Slowenien  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in der Erkenntnis, dass der Bergwald jene Vegetationsform ist, welche - oft weit über die Berggebiete hinausreichend - den wirksamsten, wirtschaftlichsten und landschaftsgerechtesten Schutz gegen Naturgefahren, insbesondere Erosionen, Hochwasser, Lawinen, Muren und Steinschlag, leisten kann,

im Wissen, dass der Wald Kohlendioxid der Atmosphäre entnimmt und den Kohlenstoff im Holz über sehr lange Zeiträume klimawirksam bindet,

in dem Bewusstsein, dass der Bergwald für den regionalen Klimaausgleich, für die

Reinigung der Luft sowie für den Wasserhaushalt unentbehrlich ist,

in Anbetracht der Tatsache, dass der Erholungsfunktion des Bergwalds eine für alle Menschen wachsende Bedeutung zukommt,

im Wissen, dass der Bergwald eine Quelle erneuerbarer Rohstoffe ist, deren Bedeutung in einer Welt des steigenden Ressourcenverbrauchs besonders wichtig ist, dass er aber auch als Arbeitsplatz und Einkommensquelle gerade im ländlichen Raum von existentieller Bedeutung ist,

in Kenntnis der Tatsache, dass die Bergwaldökosysteme wichtige Lebensräume für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sind,

in der Überzeugung, dass vor allem die Einhaltung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit, wie er traditionell in der europäischen Forstwirtschaft geprägt und weiterentwickelt wird, alle wichtigen Waldfunktionen auch für künftige Generationen sicherstellt,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Ziel

- (1) Ziel dieses Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln



oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich.

- (2) Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass vor allem
- natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden,
  - ein gut strukturierter, stufiger Bestandaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
  - autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt wird und
  - Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.

## Artikel 2

### *Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche:

- a) Luftschadstoffbelastungen - Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.
- b) Schalenwildbestand - Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete

verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern.

- c) Waldweide - Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.
- d) Erholungsnutzung - Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.
- e) Waldwirtschaftliche Nutzung - Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege fördern die Vertragsparteien den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.
- f) Waldbrandgefahr - Die Vertragsparteien tragen der Waldbrandgefahr durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung.
- g) Fachpersonal - Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge zu tragen.

## Artikel 3

### *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Forstpolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

## Artikel 4

### *Internationale Zusammenarbeit*

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten,
- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen,

- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsinstitutionen, unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

## Kapitel II

### **Spezifische Maßnahmen**

## Artikel 5

### *Planungsgrundlagen*

Zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele sorgen die Vertragsparteien für die Erstellung der notwendigen Planungsgrundlagen. Diese umfassen auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung.

## Artikel 6

### *Schutzfunktionen des Bergwalds*

- (1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.



- (2) Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

## Artikel 7

### *Nutzfunktion des Bergwalds*

- (1) In jenen Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, wirken die Vertragsparteien darauf hin, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann.
- (2) Sie sorgen dafür, dass die Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten sowie die forstliche Nutzung pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt wird.

## Artikel 8

### *Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds*

Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Maßnahmen, welche

- seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,
- seine biologische Vielfalt sowie
- Naturerlebnis und Erholung

sicherstellen.

## Artikel 9

### *Walderschließung*

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, die sorgfältig zu planen und auszuführen sind, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

## Artikel 10

### *Naturwaldreservate*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und diese zur Sicherung der natürlichen Dynamik und der Forschung entsprechend zu behandeln, mit der Absicht, jede Nutzung grundsätzlich einzustellen oder dem Ziel des Reservats gemäß anzupassen. Bei der Auswahl dieser Flächen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert sind. Die notwendige Schutzfunktion dieser Waldbestände ist jedenfalls sicherzustellen.
- (2) Die Ausweisung von Naturwaldreservaten soll grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (3) Die Vertragsparteien sichern die notwendige Zusammenarbeit bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate.

## Artikel 11

### *Förderung und Abgeltung*

- (1) Unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen verpflichten sich die Vertragsparteien unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und solange dies zur Sicherung dieser Leistungen notwendig ist, zu einer ausreichenden forstlichen Förderung - insbesondere der in den Artikeln 6 bis 10 angeführten Maßnahmen.
- (2) Werden von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht, die über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, und wird deren Notwendigkeit in Projekten begründet, dann hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen zu schaffen. Bei der Finanzierung ist neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil Einzelner zu berücksichtigen.

## Artikel 12

### *Weitergehende Maßnahmen*

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Bergwaldwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

## Kapitel III

### **Forschung, Bildung und Information**

## Artikel 13

### *Forschung und Beobachtung*

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Insbesondere fördern sie Forschungsvorhaben, die in Zusammenhang mit der Begründung, der Pflege und dem Schutz sowie den Leistungen des Ökosystems Bergwald stehen, sowie wissenschaftliche Projekte, die eine internationale Vergleichbarkeit einzelstaatlicher Inventuren und Erhebungen ermöglichen.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme, die periodisch fortzuschreiben ist.



## Artikel 14

### *Bildung und Information*

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie sorgen insbesondere für eine dem Protokollinhalt gerecht werdende Beratung und Weiterbildung der Waldeigentümer.

## Kapitel IV

### **Durchführung, Kontrolle und Bewertung**

## Artikel 15

### *Durchführung*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

## Artikel 16

### *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen.

Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

## Artikel 17

### *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

## Kapitel V

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 18

##### *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsbe-rechtigt.

#### Artikel 19

##### *Unterzeichnung und Ratifikation*

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 27. Februar 1996 sowie ab dem 29. Februar 1996 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

#### Artikel 20

##### *Notifikationen*

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Brdo am 27. Februar 1996 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.





# Protokoll Tourismus



## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Fürstentum Monaco,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
die Republik Slowenien  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in Anbetracht der Absicht der Vertragsparteien, die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang zu bringen und eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen,

im Bewußtsein, dass die Alpen den Rahmen für das Leben und die wirtschaftliche Entwicklung der ansässigen Bevölkerung darstellen,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in Anbetracht der Tatsache, dass in unserer verstädterten Zivilisation bei den Menschen von heute ein immer größeres Bedürfnis nach vielfältigen Tourismus- und Freizeittätigkeiten besteht,

in Anbetracht der Tatsache, dass die Alpen aufgrund ihrer ausserordentlich großen Freizeitmöglichkeiten, des Reichtums ihrer Landschaften und der Vielfalt ihrer ökologischen Verhältnisse nach wie vor eines der großen Tourismus- und Freizeitgebiete Europas sind und dass deren Bedeutung eine über den nationalen Rahmen hinausgehende Betrachtungsweise erfordert,

in Anbetracht der Tatsache, dass ein bedeutender Teil der Bevölkerung einiger Vertragsparteien in den Alpen wohnt und dass der alpine Tourismus im öffentlichen Interesse liegt, da er zur Aufrechterhaltung einer dauerhaften Besiedlung beiträgt,

in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Gebirgstourismus in zunehmender weltweiter Konkurrenz entwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftsleistung des Alpenraums leistet,

in Anbetracht der Tatsache, dass sich in letzter Zeit Entwicklungen zu einem besseren Einklang zwischen Tourismus und Umwelt abzeichnen, wie etwa das wachsende Interesse der Gäste für eine im Winter wie im Sommer anziehende intakte Landschaft oder das Bemühen zahlreicher lokaler Entscheidungsträger, die Qualität der Feriengebiete im Sinne des Umweltschutzes zu verbessern,

in dem Bewusstsein, dass im Alpenraum die Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme eines jeden Ortes eine besondere Beachtung finden und entsprechend ihren Besonderheiten abgeschätzt werden müssen,

in dem Bewußtsein, dass das natürliche und kulturelle Erbe sowie die Landschaften wesentliche Grundlagen für den Tourismus in den Alpen darstellen,



in dem Bewußtsein, dass die zwischen den Alpenstaaten bestehenden naturräumlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und institutionellen Unterschiede zu eigenständigen Entwicklungen und zu einer Vielzahl touristischer Angebote geführt haben, die nicht internationaler Gleichförmigkeit weichen dürfen, sondern Quelle vielfältiger und sich ergänzender touristischer Tätigkeiten sein sollen,

in dem Bewußtsein, dass eine nachhaltige Entwicklung der Tourismuswirtschaft, die sich auf die Aufwertung des natürlichen Erbes und die Qualität der Angebote und Dienstleistungen stützt, erforderlich ist, da die meisten Regionen im Alpenraum wirtschaftlich vom Tourismus abhängen und dieser Erwerbszweig eine Überlebenschance für ihre Bevölkerung bietet,

in dem Bewußtsein, dass bei den Touristen die Rücksichtnahme auf die Natur und das Verständnis für die in den besuchten Gebieten lebende und arbeitende Bevölkerung zu fördern und möglichst günstige Voraussetzungen für ein echtes Entdecken der Natur im Alpenraum in ihrer ganzen Vielfalt zu schaffen sind,

in dem Bewußtsein, dass es Aufgabe der berufsständischen Organisationen der Tourismuswirtschaft und der Gebietskörperschaften ist, im Alpenraum in einem abgestimmten Rahmen die Mittel zur Verbesserung der Angebotsstrukturen und ihrer Funktionsweise zu schaffen,

in dem Bestreben, die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums durch einen umweltverträglichen Tourismus, auch als wesentliche Grundlage für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der ansässigen Bevölkerung, zu sichern,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden

können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Ziel

Ziel dieses Protokolls ist es, mit spezifischen Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung und der Touristen berücksichtigen, im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung durch einen umweltverträglichen Tourismus zu einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums beizutragen.

#### Artikel 2

##### Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme durch Zusammenarbeit auf der geeigneten territorialen Ebene zu fördern.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen. Insbesondere achten sie auf eine Aufwertung von grenzübergreifenden Räumen durch die Koordination umweltverträglicher Tourismus- und Freizeittätigkeiten.

- (3) Wenn die Gebietskörperschaften Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in nationaler oder internationaler Zuständigkeit liegen, ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten.

### Artikel 3

#### *Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumplanung, des Verkehrs, der Land- und der Forstwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes sowie bei der Wasser- und Energieversorgung, um etwaige negative oder diesen Zielen widersprechende Auswirkungen zu mindern.

### Artikel 4

#### *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Tourismuspolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung

und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

## Kapitel II

### Spezifische Maßnahmen

### Artikel 5

#### *Geordnete Entwicklung des Angebots*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf eine nachhaltige touristische Entwicklung mit einem umweltverträglichen Tourismus zu achten. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Ausarbeitung und Umsetzung von Leitbildern, Entwicklungsprogrammen sowie von sektoralen Plänen, die von den zuständigen Stellen auf der am besten geeigneten Ebene eingeleitet werden und die den Zielen dieses Protokolls Rechnung tragen.
- (2) Diese Maßnahmen werden es ermöglichen, die Vor- und Nachteile der geplanten Entwicklungen insbesondere unter folgenden Aspekten zu bewerten und zu vergleichen:
  - a) sozioökonomische Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung,
  - b) Auswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Naturhaushalt und Landschaftsbild unter Berücksichtigung der spezifischen ökologischen Gegebenheiten, der natürlichen Ressourcen und der Grenzen der Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme,
  - c) Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.



## Artikel 6

### *Ausrichtung der touristischen Entwicklung*

- (1) Die Vertragsparteien beziehen die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung ein. Sie verpflichten sich, möglichst nur landschafts- und umweltschonende Projekte zu fördern.
- (2) Sie leiten eine nachhaltige Politik ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt und damit einen wichtigen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung des Alpenraums leistet. Dabei sind Maßnahmen zu bevorzugen, welche die Innovation und die Diversifizierung des Angebots fördern.
- (3) Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.
- (4) Bei fördernden Maßnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:
  - a) für den intensiven Tourismus die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls;
  - b) für den extensiven Tourismus die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes der Feriengebiete.

## Artikel 7

### *Qualitätsförderung*

- (1) Die Vertragsparteien leiten eine Politik ein, die ständig und konsequent auf ein qualitativ hochwertiges Tourismusangebot im gesamten Alpenraum abzielt, wobei insbesondere den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen ist.
- (2) Sie fördern den Erfahrungsaustausch und die Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung, insbesondere in folgenden Bereichen:
  - a) Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an Landschaft und Natur,
  - b) Städteplanung, Architektur (Neubauten und Dorferneuerung),
  - c) Beherbergungseinrichtungen und touristische Dienstleistungsangebote,
  - d) Diversifizierung des touristischen Angebots innerhalb des Alpenraums durch die Aufwertung der kulturellen Aktivitäten in den jeweiligen Gebieten.

## Artikel 8

### *Lenkung der Besucherströme*

Die Vertragsparteien fördern insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucherströme, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichert.

## Artikel 9

### *Naturräumliche Entwicklungsgrenzen*

Die Vertragsparteien achten darauf, dass die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

## Artikel 10

### *Ruhezonen*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

## Artikel 11

### *Politik im Beherbergungsbereich*

Die Vertragsparteien entwickeln Politiken im Beherbergungsbereich, die der Begrenztheit des verfügbaren Raumes durch Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung und der Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz sowie durch Modernisierung und Qualitätsverbesserung der bestehenden Beherbergungseinrichtungen Rechnung tragen.

## Artikel 12

### *Aufstiegshilfen*

- (1) Die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die ausser den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt.
- (2) Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.

## Artikel 13

### *Verkehr und Beförderung von Touristen*

- (1) Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen.
- (2) Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen.



## Artikel 14

### *Besondere Erschließungstechniken*

#### 1. Skipisten

- (1) Die Vertragsparteien achten darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.
- (2) Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

#### 2. Beschneiungsanlagen

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

## Artikel 15

### *Sportausübung*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ausübung motorisierter Sportarten

so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

## Artikel 16

### *Absetzen aus Luftfahrzeugen*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.

## Artikel 17

### *Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten*

Den Vertragsparteien wird empfohlen, auf der geeigneten territorialen Ebene angemessene Lösungen zu untersuchen, um eine ausgewogene Entwicklung von wirtschaftsschwachen Gebieten zu gewährleisten.

## Artikel 18

### *Ferienstaffelung*

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.
- (2) Zu diesem Zweck sind die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstaffelung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.

## Artikel 19

### *Innovationsanreize*

Den Vertragsparteien wird empfohlen, geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls zu entwickeln; zu diesem Zweck prüfen sie insbesondere die Einrichtung eines Wettbewerbs der Alpenländer, der innovative touristische Initiativen und Produkte, die den Zielsetzungen dieses Protokolls entsprechen, auszeichnen soll.

## Artikel 20

### *Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk*

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk. Sie fördern dabei insbesondere arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung.

## Artikel 21

### *Weitergehende Maßnahmen*

Die Vertragsparteien können Maßnahmen für den nachhaltigen Tourismus treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

## Kapitel III

### **Forschung, Bildung und Information**

## Artikel 22

### *Forschung und Beobachtung*

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die einer besseren Kenntnis der Wechselbeziehungen zwischen Tourismus und Umwelt im Alpenraum sowie der Abschätzung zukünftiger Entwicklungen dienlich sind.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Informationen über eigene Erfahrungen, die für die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen dieses Protokolls nützlich sind, auszutauschen und die relevanten Daten über die qualitative Entwicklung des Tourismus zusammenzutragen.

## Artikel 23

### *Bildung und Information*

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.



- (2) Den Vertragsparteien wird empfohlen, in die Aus- und Weiterbildung zu touristischen und tourismusbedingten Berufen die Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Umwelt aufzunehmen. So könnten Ausbildungen durchgeführt werden, welche die Anliegen von Tourismus und Umwelt miteinander verbinden. Zum Beispiel:
- „Naturanimateure“,
  - „Verantwortliche für die Qualität der touristischen Zentren“,
  - „Tourismus-Helfer für Behinderte“.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

## Kapitel IV

### Durchführung, Kontrolle und Bewertung

#### Artikel 24

##### *Durchführung*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

#### Artikel 25

##### *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

#### Artikel 26

##### *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.



## Kapitel V

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 27

##### *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

#### Artikel 28

##### *Unterzeichnung und Ratifikation*

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

#### Artikel 29

##### *Notifikationen*

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.





Protokoll  
Energie

## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Fürstentum Monaco,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
die Republik Slowenien  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

in der Überzeugung, dass eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern sind,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen auch im Alpenraum zu verringern und damit auch die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu erfüllen,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in dem Bewusstsein, dass der Alpenraum ein Gebiet von europäischer Bedeutung ist und hinsichtlich seiner Geomorphologie, seines Klimas, seiner Gewässer, seiner Pflanzen- und Tierwelt, seiner Landschaft

und seiner Kultur ein einzigartiges sowie vielfältiges Erbe darstellt und dass seine Hochgebirge, Täler und Vorgebirge ökologische Einheiten bilden, deren Erhaltung nicht nur Aufgabe der Alpenstaaten sein kann,

in dem Bewusstsein, dass die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung sind und darüber hinaus größte Bedeutung für die ausseralpinen Gebiete haben, unter anderem als Transitraum nicht nur für den transeuropäischen Personen- und Warenverkehr, sondern auch für die internationalen Energieversorgungsnetze,

in Anbetracht der ökologischen Anfälligkeit des Alpenraums auch hinsichtlich Energieproduktion, -transport und -verwendung, die bei Naturschutz, Raumplanung und Bodennutzung zu berücksichtigen ist,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die bestehende Gefährdung der Umwelt und die möglichen durch den Menschen verursachten Klimaänderungen eine besondere Betrachtung der engen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Handeln des Menschen und Erhaltung der Ökosysteme verlangen, wobei insbesondere im Alpenraum geeignete sowie unterschiedlich gestaltete Maßnahmen im Einvernehmen mit der ansässigen Bevölkerung, den politischen Institutionen und den wirtschaftlichen und sozialen Organisationen erforderlich sind,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,



in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten und der unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften erforderlich machen,

in der Überzeugung, dass die Deckung des Energiebedarfs einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Alpenraums darstellt,

in dem Bewußtsein, dass der Nutzung und der Weiterentwicklung von ökonomischen Instrumenten, mit denen die Kostenwahrheit stärker in die Berechnung der Energiepreise einbezogen werden könnte, eine wesentliche Bedeutung zukommt,

in der Überzeugung, dass der Alpenraum einen dauerhaften Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Trinkwasserversorgung auf europäischer Ebene leistet und auch selbst eine ausreichende Energieversorgung zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benötigt,

in der Überzeugung, dass der Alpenraum eine besonders wichtige Rolle für den Verbund der Energiesysteme der europäischen Staaten spielt,

in der Überzeugung, dass im Alpenraum Maßnahmen zur rationellen Energienutzung sowie zur nachhaltigen Nutzung der Wasser- und Holzressourcen einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Beitrag zur Energieversorgung leisten können und die Nutzung von Biomasse und Sonnenenergie zunehmend Bedeutung erlangt -

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Ziele

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention Rahmenbedingungen zu schaffen und konkrete Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung sowie Energieerzeugung, -transport, -versorgung und -verwendung zu ergreifen, um die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, mit den für den Alpenraum spezifischen Belastbarkeitsgrenzen verträgliche Entwicklung zu schaffen; damit werden die Vertragsparteien einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, zur Schonung der Ressourcen sowie zur Klimavorsorge leisten.

#### Artikel 2

##### Grundverpflichtungen

- (1) Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere folgendes an:
  - a) Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum,
  - b) Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,

- c) Reduzierung der energiebedingten Umweltbelastungen im Zuge der Optimierung der Energiedienstleistungen für die Endverbraucher unter anderem nach Möglichkeit durch
    - die Reduktion des Energiebedarfs durch den Einsatz effizienterer Technologien,
    - die verstärkte Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern,
    - die Optimierung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern,
  - d) Verminderung der Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen einschließlich jener zur Abfallentsorgung mittels Vorsorgemaßnahmen bei neuen Anlagen und, soweit erforderlich, mittels Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen.
- (2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender grosser energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragsparteien im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor; dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.
- (3) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, dass der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme in diesem Bereich.
- (4) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass eine geeignete Forschungs- und Entwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Alpen vor Umweltbelastungen durch energietechnische Infrastrukturen mittels Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen leisten kann. Sie fördern deshalb die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den einschlägigen Bereichen sowie den Austausch relevanter Ergebnisse.
- (6) Die Vertragsparteien werden im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammenarbeiten.

### Artikel 3

#### *Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den anderen Politiken*

- (1) Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden völkerrechtlichen Normen, insbesondere mit denen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle sowie mit den geltenden völkerrechtlichen Übereinkünften.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren



anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumordnung und Regionalentwicklung, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Tourismus, um mögliche negative oder widersprüchliche Auswirkungen im Alpenraum zu vermeiden.

## Artikel 4

### *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Energiepolitiken im Alpenraum sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.
- (3) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit zwischen den mit Energie- und Umweltproblemen unmittelbar befassten Institutionen mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen für die gemeinsamen Probleme zu erreichen.

## Kapitel II

### Spezifische Maßnahmen

## Artikel 5

### *Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung*

- (1) Der Alpenraum erfordert geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung und -verteilung sowie zur rationellen Energieverwendung, die
  - a) dem räumlich weitgestreuten, höhenmäßig und jahreszeitlich sowie tourismusbedingt sehr schwankenden Energiebedarf,
  - b) der örtlichen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energieträgern,
  - c) den durch die geomorphologische Beschaffenheit bedingten besonderen Auswirkungen von Luftmissionen auf Becken und Täler Rechnung tragen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen für eine umweltverträglichere Energienutzung und fördern vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen.
- (3) Sie beschließen Maßnahmen und erlassen Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen:
  - a) Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen,

- b) Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,
- c) Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen,
- d) Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung,
- e) verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten,
- f) Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie,
- g) Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c,
- h) energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen.

## Artikel 6

### *Erneuerbare Energieträger*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landchaftsverträglichen Bedingungen.
- (2) Sie unterstützen auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse.
- (3) Sie unterstützen den Einsatz erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung.

- (4) Die Vertragsparteien fördern insbesondere die rationelle Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung.

## Artikel 7

### *Wasserkraft*

- (1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher.
- (2) Die Vertragsparteien können unter Einhaltung ihrer Sicherheits- und Umweltvorschriften Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Wasserkraftanlagen ergreifen.
- (3) Sie verpflichten sich des Weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhe-zonen sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten.
- (4) Die Vertragsparteien empfehlen die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke vor einem Neubau. Auch im Fall der Wiederinbetriebnahme gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme.



- (5) Die Vertragsparteien können im Rahmen ihres nationalen Rechts prüfen, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können.

## Artikel 8

### *Energie aus fossilen Brennstoffen*

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen. Sie beschränken bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen soweit wie möglich durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe.
- (2) Die Vertragsparteien prüfen die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen.
- (3) Zur wirksameren Energienutzung treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung.
- (4) In grenznahen Gebieten sorgen sie soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Verknüpfung ihrer Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme.

## Artikel 9

### *Kernkraft*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, mit dem Ziel eines dauerhaften Schutzes der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen.
- (2) Darüber hinaus sorgen die Vertragsparteien soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Vernetzung ihrer Systeme zur Überwachung der Umweltradioaktivität.

## Artikel 10

### *Energietransport und -verteilung*

- (1) Die Vertragsparteien streben die Rationalisierung und Optimierung der bestehenden Infrastrukturen an; dabei tragen sie den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit, die in hohem Maße empfindlichen Ökosysteme sowie die Landschaft zu erhalten, und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der alpinen Umwelt.
- (2) Bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschliesslich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit



erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind.

- (3) Die Vertragsparteien tragen im Zusammenhang mit den Energieleitungen insbesondere der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonon, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung.

## Artikel 11

### *Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden*

Die Vertragsparteien legen bei Vorprojekten beziehungsweise bei den nach geltendem Recht vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Bedingungen fest, unter welchen die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat; dabei sind soweit möglich, naturnahe ingenieurbauliche Methoden anzuwenden.

## Artikel 12

### *Umweltverträglichkeitsprüfung*

- (1) Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im

voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen durch.

- (2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll und dass unter den verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.

## Artikel 13

### *Abstimmung*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchzuführen.
- (2) Bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, muss den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben werden, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben; diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

## Artikel 14

### *Weitergehende Maßnahmen*

Die Vertragsparteien können Maßnahmen im Energiebereich und solche zur nachhaltigen Entwicklung ergreifen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.



## Kapitel III

### Forschung, Bildung und Information

#### Artikel 15

##### *Forschung und Beobachtung*

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der auf den verschiedenen nationalen und internationalen Ebenen schon vorhandenen Ergebnisse Forschungen und systematische Beobachtungen, die der Umsetzung dieses Protokolls dienen, insbesondere über Methoden und Kriterien zur Analyse und Bewertung der Umwelt- und Klimaauswirkungen sowie über spezifische Technologien zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung im Alpenraum.
- (2) Sie berücksichtigen die Forschungsergebnisse bei der Bestimmung und Überprüfung der energiepolitischen Ziele und Maßnahmen sowie bei der Bildung und Beratung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften auf örtlicher Ebene.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

#### Artikel 16

##### *Bildung und Information*

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein, Ausbildung, Weiterbildung und Beratung im Energiebereich zu fördern und dabei den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz einzubeziehen.

## Kapitel IV

### Durchführung, Kontrolle und Bewertung

#### Artikel 17

##### *Durchführung*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

#### Artikel 18

##### *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den

Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

### Artikel 19

#### *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

## Kapitel V

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 20

##### *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

#### Artikel 21

##### *Unterzeichnung und Ratifikation*

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.



- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

## Artikel 22

### Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.





Protokoll  
Bodenschutz

## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Fürstentum Monaco,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
die Republik Slowenien  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden,

in Kenntnis der Tatsache, dass der Schutz der Alpenböden, ihre nachhaltige Bewirtschaftung und die Wiederherstellung ihrer natürlichen Funktionen an beeinträchtigten Standorten von allgemeinem Interesse sind,

in der Erkenntnis, dass die Alpen als einer der größten zusammenhängenden Naturräume Europas durch ökologische Vielfalt und hochempfindliche Ökosysteme geprägt sind, die in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden müssen,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

in dem Bewußtsein, dass die Alpen einerseits wichtiger Lebens- und Wirtschaftsraum der ansässigen Bevölkerung und Erholungsraum für Menschen anderer Regionen sind, andererseits der Erhalt der Bodenfunktionen durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche, die in dem eng begrenzten Alpenraum aufeinandertreffen, gefährdet wird und deshalb wirtschaftliche Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen,

in Kenntnis der Tatsache, dass der Boden innerhalb der Ökosysteme eine Sonderstellung einnimmt, seine Neubildung sowie eine Regeneration beeinträchtigter Böden nur sehr langsam verläuft, auf Grund der topographischen Gegebenheiten im Alpenraum verstärkt Bodenabträge zu erwarten sind, er einerseits eine Senke für Schadstoffe darstellt und andererseits kontaminierte Böden Quelle von Schadstoffeinträgen in angrenzende Ökosysteme und eine Gefahr für Menschen, Tiere und Pflanzen sein können,

in dem Bewußtsein, dass Beanspruchungen des Bodens insbesondere durch Siedlungsentwicklung, Industrie und Gewerbe, Infrastrukturen, Abbau von Bodenschätzen, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr zu quantitativen oder qualitativen Bodenbeeinträchtigungen führen können und deshalb bereichsübergreifend für den Bodenschutz entsprechende Maßnahmen zur Vorsorge sowie zur Schadensbegrenzung und -beseitigung vorgeschlagen werden sollen,



in der Erwägung, dass der Bodenschutz vielfältige Auswirkungen auf andere Politikbereiche im Alpenraum hat und deshalb fach- und bereichsübergreifend zu koordinieren ist,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen, die von den Unterzeichnern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel umgesetzt werden -

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Ziele

- (1) Dieses Protokoll dient der Umsetzung der zwischen den Vertragsparteien in der Alpenkonvention vereinbarten Verpflichtungen zum Bodenschutz.
- (2) Der Boden ist
  1. in seinen natürlichen Funktionen als
    - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen,
    - b) prägendes Element von Natur und Landschaft,
    - c) Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
    - d) Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auf Grund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers,
    - e) genetisches Reservoir,

2. in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. zur Sicherung seiner Nutzungen als
  - a) Standort für die Landwirtschaft einschließlich der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft,
  - b) Fläche für Siedlung und touristische Aktivitäten,
  - c) Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
  - d) Rohstofflagerstätte

nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern.

- (3) Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.
- (4) Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern.
- (5) Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu.



## Artikel 2

### Grundverpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Böden im Alpenraum sicherzustellen. Die Überwachung dieser Maßnahmen erfolgt unter der Verantwortung der nationalen Behörden.
- (2) Besteht die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden, ist grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen.
- (3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeiten, die mit diesem Protokoll angestrebten Maßnahmen zum Bodenschutz im Alpenraum mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen zu unterstützen. Maßnahmen, die mit dem Schutz des Bodens und mit den Zielen einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung im Einklang stehen, sollen besonders unterstützt werden.

## Artikel 3

### Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Im Alpenraum gilt dies insbesondere für Raumordnung, Siedlungs- und Verkehrswesen, Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie, Gewerbe, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung.

## Artikel 4

### Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Bodenschutzes sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen im Alpenraum zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

## Artikel 5

### Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Erstellung von Bodenkatastern, bei der Bodenbeobachtung, bei der Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten sowie Gefahrenzonen, der Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen, der Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung sowie bei der gegenseitigen Berichterstattung.



- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse der internationalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten Ebene zu fördern.
- (3) Wenn die Festlegung von bodenschutzbezogenen Maßnahmen in der nationalen oder internationalen Zuständigkeit liegt, sind den Gebietskörperschaften Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam darzulegen.

## Kapitel II

### Spezifische Maßnahmen

#### Artikel 6

##### *Gebietsausweisungen*

Die Vertragsparteien achten darauf, dass bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen werden. Insbesondere sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdschichte zu erhalten.

#### Artikel 7

##### *Sparsamer und schonender Umgang mit Böden*

- (1) Bei der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung"

sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen.

- (2) Zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs sorgen die Vertragsparteien für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen. Sie richten die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und begrenzen das Siedlungswachstum nach aussen.
- (3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.
- (4) Wenn die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkhalden, Infrastrukturen, Skipisten, zu renaturieren oder zu rekultivieren.

#### Artikel 8

##### *Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen*

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen. Sie wirken darauf hin, dass vorzugsweise Ersatzstoffe verwendet und Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft werden oder deren Entwicklung gefördert wird.

- (2) Bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen sind Belastungen der anderen Bodenfunktionen möglichst gering zu halten. In zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung soll auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet werden.

## Artikel 9

### *Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.
- (2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen ausser in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.
- (3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.

## Artikel 10

### *Ausweisung und Behandlung gefährdeter Gebiete*

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbil-

dungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen, gefährdet sind, zu kartieren und in Kataster aufzunehmen und, soweit erforderlich, Gefahrenzonen auszuweisen. Gegebenenfalls sind auch seismische Risiken zu berücksichtigen.

- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet sowie örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt werden. Diese Maßnahmen sind durch geeignete Waldbaumaßnahmen zu unterstützen.

## Artikel 11

### *Ausweisung und Behandlung erosionsgefährdeter Alpengebiete*

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete zu kartieren und in Bodenkataster aufzunehmen, soweit dies für den Schutz von Sachgütern erforderlich ist.
- (2) Die Bodenerosion ist auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen sollen saniert werden, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert.
- (3) Zum Schutz des Menschen und von Sachgütern sind bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken einzusetzen.



## Artikel 12

### *Land-, Weide- und Forstwirtschaft*

- (1) Zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anwendung einer guten, an die örtlichen Verhältnisse angepassten ackerbaulichen, weidewirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Praxis.
- (2) Im Hinblick auf Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendung streben die Vertragsparteien an, gemeinsame Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis zu erarbeiten und umzusetzen. Die Düngung ist nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und der organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Dazu dienen die Anwendung von ökologischen/biologischen und integrierten Anbaumethoden sowie die Abstimmung des Viehbesatzes auf die natürlichen Standort- und Aufwuchsbedingungen.
- (3) Auf Alpflächen ist insbesondere der Einsatz mineralischer Düngemittel und synthetischer Pflanzenschutzmittel zu minimieren. Auf den Einsatz von Klärschlämmen soll verzichtet werden.

## Artikel 13

### *Waldbauliche und sonstige Maßnahmen*

- (1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlächen und ähnliches schützen, verpflichten sich

die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.

- (2) Insbesondere ist der Wald so zu nutzen und zu pflegen, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind auch standortgerechter Waldbau und natürliche Waldverjüngung zu fördern.

## Artikel 14

### *Auswirkungen touristischer Infrastrukturen*

- (1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass
  - nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,
  - die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Anwendung naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, dass derartige Schäden nicht mehr auftreten,
  - Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.
- (2) Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung werden nur dann zugelassen, wenn sie nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.

- (3) Wenn bedeutende Schäden an Böden und Vegetation festgestellt werden, ergreifen die Vertragsparteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung.

### Artikel 15

#### *Begrenzung von Schadstoffeinträgen*

- (1) Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern. Bevorzugt werden Maßnahmen, die Emissionen an ihrer Quelle begrenzen.
- (2) Zur Vermeidung der Kontamination von Böden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen treffen die Vertragsparteien technische Regelungen, sehen Kontrollen vor und führen Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durch.

### Artikel 16

#### *Umweltverträglicher Einsatz von Streumitteln*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Einsatz von Streusalz zu minimieren und, soweit möglich, abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel wie Kies und Sand einzusetzen.

### Artikel 17

#### *Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Erhebung und Dokumentation ihrer Altlasten und Altlastenverdachtsflächen (Altlastenkataster), zur Untersuchung des Zustands dieser Flächen sowie zur Abschätzung des Gefährdungspotentials nach vergleichbaren Methoden.
- (2) Zur Vermeidung der Kontamination von Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen sind Abfallkonzepte zu erstellen und umzusetzen.

### Artikel 18

#### *Weitergehende Maßnahmen*

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Bodenschutz treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

## Kapitel III

### Forschung, Bildung und Information

### Artikel 19

#### *Forschung und Beobachtung*

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.



- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre alpenbezogenen Forschungsvorhaben zum Bodenschutz unter Berücksichtigung anderer nationaler und internationaler Forschungsentwicklungen zu koordinieren, und nehmen gemeinsame Forschungsaktivitäten in Aussicht.
- (4) Besondere Aufmerksamkeit ist den Bewertungen der Bodenempfindlichkeit im Hinblick auf unterschiedliche menschliche Tätigkeiten, den Bewertungen der Regenerationsfähigkeit der Böden sowie der Prüfung der bestgeeigneten entsprechenden Technologien beizumessen.

### *Artikel 20*

#### *Erstellung harmonisierter Datengrundlagen*

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen des Beobachtungs- und Informationssystems der Alpen vergleichbare Datengrundlagen (Bodenparameter, Probenahme, Analytik, Auswertung) und die Möglichkeit des Datenaustauschs zu schaffen.
- (2) Die Vertragsparteien verständigen sich über vorrangig zu untersuchende bodengefährdende Stoffe und streben vergleichbare Bewertungsmaßstäbe an.

- (3) Die Vertragsparteien streben an, den Zustand der Böden im Alpenraum unter Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Situation nach gleichen Bewertungsgrundlagen und harmonisierten Methoden repräsentativ zu erfassen.

### *Artikel 21*

#### *Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen und Koordinierung der Umweltbeobachtung*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Alpenraum Dauerbeobachtungsflächen (Monitoring) einzurichten und in ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung zu integrieren.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna zu koordinieren.
- (3) Im Rahmen dieser Untersuchungen werden die Vertragsparteien nach vergleichbaren Vorgaben Bodenprobenbanken aufbauen.

### *Artikel 22*

#### *Bildung und Information*

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

## Kapitel IV

### Durchführung, Kontrolle und Bewertung

#### Artikel 23

##### *Durchführung*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

#### Artikel 24

##### *Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen*

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Ver-

letzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

#### Artikel 25

##### *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

## Kapitel V

### Schlussbestimmungen

#### Artikel 26

##### *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.



- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsbe-rechtigt.

## Artikel 27

### *Unterzeichnung und Ratifikation*

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

## Artikel 28

### *Notifikationen*

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Bled am 16. Oktober 1998 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.







Protokoll  
Verkehr

## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Fürstentum Monaco,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
die Republik Slowenien  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

im Bewusstsein, dass der Alpenraum ein Gebiet umfasst, das durch besonders empfindliche Ökosysteme und Landschaften, oder durch geografische und topografische Verhältnisse, welche die Schadstoff- und Lärmbelastung verstärken, oder durch einzigartige Naturressourcen oder ein einzigartiges Kulturerbe gekennzeichnet ist,

im Bewusstsein, dass ohne geeignete Maßnahmen aufgrund der verstärkten Integration der Märkte, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und des Freizeitverhaltens der Verkehr und die verkehrsbedingten Umweltbelastungen weiterhin ansteigen werden,

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren

Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

im Bewusstsein, dass der Verkehr in seinen Auswirkungen nicht umweltneutral ist und verkehrsbedingte Umweltbelastungen wachsende ökologische, gesundheitliche und sicherheitstechnische Belastungen und Risiken schaffen, die ein gemeinsames Vorgehen erfordern,

im Bewusstsein, dass beim Transport gefährlicher Güter zur Gewährleistung der Sicherheit verstärkte Maßnahmen notwendig sind,

im Bewusstsein, dass umfassende Beobachtung, Forschung, Information und Beratung erforderlich sind, um die Zusammenhänge zwischen Verkehr, Gesundheit, Umwelt und wirtschaftlicher Entwicklung aufzuzeigen und die Notwendigkeit einer Verminderung der Umweltbelastungen einsichtig zu machen,

im Bewusstsein, dass eine auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit ausgerichtete Verkehrspolitik im Alpenraum nicht nur im Interesse der alpinen, sondern auch der ausseralpinen Bevölkerung steht und auch zur Sicherung der Alpen als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zwingend ist,

im Bewusstsein, dass einerseits das heutige Potential der Verkehrsträger teilweise nur ungenügend ausgenutzt und andererseits der Bedeutung der Infrastrukturen für umweltfreundlichere Transportsysteme wie Bahn, Schifffahrt und kombinierte Systeme sowie der transnationalen Kompatibilität und Operabilität der verschiedenen Verkehrsmittel nur ungenügend Rechnung getragen wird, und es daher erforderlich ist, diese Transportsysteme durch eine wesentliche Verstärkung der Netze innerhalb und ausserhalb der Alpen zu optimieren,



im Bewusstsein, dass raumplanerische und wirtschaftspolitische Entscheidungen innerhalb wie ausserhalb der Alpen von größter Bedeutung für die Verkehrsentwicklung im Alpenraum sind,

im Bestreben, einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie zu einer Verbesserung der Lebensqualität zu leisten und demzufolge das Verkehrsaufkommen zu reduzieren, die Verkehrsabwicklung in umweltschonender Weise zu gestalten und die Effektivität und Effizienz bestehender Verkehrssysteme zu erhöhen,

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen, gesellschaftliche Anforderungen und ökologische Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen sind,

in Achtung der bilateralen und multilateralen Abkommen, insbesondere im Verkehrsbereich, von Vertragsparteien mit der Europäischen Gemeinschaft,

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen -

sind wie folgt übereingekommen:

## Kapitel I

### Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

##### Ziele

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik, die

- a) Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize;
  - b) zur nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes als Lebensgrundlage der im Alpenraum wohnenden Bevölkerung durch eine alle Verkehrsträger umfassende, aufeinander abgestimmte Verkehrspolitik der Vertragsparteien beiträgt;
  - c) dazu beiträgt, Einwirkungen, die die Rolle und die Ressourcen des Alpenraums - dessen Bedeutung über seine Grenzen hinausreicht - sowie den Schutz seiner Kulturgüter und naturnahen Landschaften gefährden, zu mindern und soweit wie möglich zu vermeiden;
  - d) den inneralpinen und alpenquerenden Verkehr durch Steigerung der Effektivität und Effizienz der Verkehrssysteme und durch Förderung umwelt- und ressourcenschonenderer Verkehrsträger unter wirtschaftlich tragbaren Kosten gewährleistet;
  - e) faire Wettbewerbsbedingungen unter den einzelnen Verkehrsträgern gewährleistet.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Verkehrsbereich unter Wahrung des Vorsorge-, Vermeidungs- und Verursacherprinzips zu entwickeln.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten:

*“alpenquerender Verkehr”*: Verkehr mit Ziel und Quelle ausserhalb des Alpenraumes;

*“inneralpiner Verkehr”*: Verkehr mit Ziel und Quelle im Alpenraum (Binnenverkehr) inklusive Verkehr mit Ziel oder Quelle im Alpenraum;

*“erträgliche Belastungen und Risiken”*: Belastungen und Risiken, die im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen zu definieren sind mit dem Ziel, einem weiteren Anstieg der Belastungen und Risiken Einhalt zu gebieten und diese sowohl bei Neubauten wie bei bestehenden Infrastrukturen mit erheblichen räumlichen Auswirkungen durch entsprechende Massnahmen soweit erforderlich zu verringern;

*“externe Kosten”*: Kosten, die nicht vom Nutzer von Gütern oder Diensten getragen werden. Sie umfassen die Kosten für die Infrastruktur, wo diese nicht angelastet werden, die Kosten für Umweltverschmutzung, Lärm, verkehrsbedingte Personen- und Sachschäden;

*“große Neubauten oder wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen”*: Infrastrukturvorhaben mit Auswirkungen, welche nach UVP-Recht oder Bestimmungen internationaler Vereinbarungen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen;

*“hochrangige Straßen”*: alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Strassen;

*“Umweltqualitätsziele”*: Ziele, welche den angestrebten Umweltzustand unter Berücksichtigung ökosystemarer Zusammenhänge beschreiben; sie geben bei Bedarf aktualisierbare, sachlich, räumlich und zeitlich definierte Qualitäten von Schutzgütern an;

*“Umweltqualitätsstandards”*: konkrete Bewertungsmaßstäbe für die Erreichung von Umweltqualitätszielen; sie definieren für bestimmte Parameter die angestrebten Resultate, das Messverfahren oder die Rahmenbedingungen;

*“Umweltindikatoren”*: Umweltindikatoren messen oder bewerten den Zustand der Umweltbelastung und begründen Prognosen über ihre Entwicklung;

*“Vorsorgeprinzip”*: jenes Prinzip, demzufolge Maßnahmen zur Vermeidung, Bewältigung oder Verringerung schwerer oder irreversibler Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt nicht mit der Begründung aufgeschoben werden dürfen, dass die wissenschaftliche Forschung noch keinen eindeutigen Kausalzusammenhang zwischen den fraglichen Einwirkungen einerseits und ihrer potentiellen Schädlichkeit für die Gesundheit und die Umwelt andererseits nachgewiesen hat;

*“Verursacherprinzip”*: inklusive der Anlastung der Folgewirkungen ist jenes Prinzip, demzufolge die Kosten für die Vermeidung, Bewältigung und Verringerung der Umweltbelastung und für die Sanierung der Umwelt zu Lasten des Verursachers gehen. Die Verursacher müssen soweit wie möglich die gesamten Kosten der Verkehrsauswirkungen auf Gesundheit und Umwelt tragen;



“Zweckmäßigkeitprüfung”: Prüfverfahren gemäß der nationalen Gesetzgebung anlässlich der Planung großer Neubauten oder wesentlicher Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen, welches Abklärungen betreffend die verkehrspolitische Notwendigkeit sowie die verkehrlichen, ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Auswirkungen umfasst.

## Artikel 3

### Nachhaltiger Verkehr und Mobilität

- (1) Um den Verkehr unter den Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, verpflichten sich die Vertragsparteien, mit einer aufeinander abgestimmten Umwelt- und Verkehrspolitik zur Begrenzung verkehrsbedingter Belastungen und Risiken
  - a) den Belangen der Umwelt derart Rechnung zu tragen, dass
    - aa) der Verbrauch von Ressourcen auf ein Maß gesenkt wird, welches sich soweit möglich innerhalb der natürlichen Reproduktionsfähigkeit bewegt;
    - bb) die Freisetzung von Stoffen auf ein Maß reduziert wird, welches die Tragfähigkeit der betroffenen Umweltmedien nicht überfordert;
    - cc) die Stoffeinträge in die Umwelt auf ein Maß begrenzt werden, das Beeinträchtigungen ökologischer Strukturen und natürlicher Stoffkreisläufe vermeidet;
  - b) den Belangen der Gesellschaft derart Rechnung zu tragen, dass
    - aa) die Erreichbarkeit von Menschen, Arbeitsplätzen, Gütern und Dienstleistungen auf umweltschonende, energie- und raumsparende sowie effiziente Weise ermöglicht und eine ausreichende Grundversorgung garantiert wird;
    - bb) die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet und das Risiko von Umweltkatastrophen sowie Zahl und Schwere von Unfällen reduziert werden;
  - c) den Belangen der Wirtschaft derart Rechnung zu tragen, dass
    - aa) die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs erhöht und die externen Kosten internalisiert werden;
    - bb) die optimale Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gefördert wird;
    - cc) die Arbeitsplätze der wettbewerbsfähigen Betriebe und Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftssektoren gesichert werden;
  - d) aufgrund der besonderen Topographie der Alpen verstärkte Maßnahmen zur Lärmbekämpfung zu ergreifen.
- (2) In Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich verpflichten sich die Vertragsparteien zur Entwicklung von nationalen, regionalen und lokalen Zielvorgaben, Strategien und Maßnahmen, die
  - a) den unterschiedlichen naturräumlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Gegebenheiten sowie den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragen;
  - b) die Entwicklung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen durch eine Kombination von ökonomischen Instrumenten, Raumordnungs- und Verkehrsplanungsmaßnahmen beschränken.

## Artikel 4

### *Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen anderer Politiken, Strategien und Konzepte auf den Verkehrsbereich vorausschauend und zurückblickend zu überprüfen.

## Artikel 5

### *Beteiligung der Gebietskörperschaften*

- (1) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen, um grenzüberschreitend bestmögliche und aufeinander abgestimmte Lösungen zu erreichen.
- (2) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen ihrer geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Verkehrspolitik sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (3) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und

Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

## Artikel 6

### *Weitergehende nationale Regelungen*

Die Vertragsparteien können zum Schutz des ökologisch sensiblen Alpenraumes vorbehaltlich der Bestimmungen geltender internationaler Vereinbarungen aufgrund bestimmter, insbesondere naturräumlicher Gegebenheiten oder aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes Maßnahmen treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

## Kapitel II

### **Spezifische Maßnahmen**

#### *A) Strategien, Konzepte, Planungen*

## Artikel 7

### *Allgemeine verkehrspolitische Strategie*

- (1) Im Interesse der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umzusetzen, welches
  - a) Verkehrsträger, -mittel und -arten auf einander abstimmt sowie die Intermodalität begünstigt;
  - b) im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen



- unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich nutzt und dem Verursacher, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten anlastet;
- c) mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt;
  - d) die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen erschließt und nutzt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen bestmöglich vorzunehmen
- a) zur Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren sowie
  - b) in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr zum Schutze der Menschen und der Umwelt;
  - c) zur schrittweisen Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie;
  - d) um die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

## Artikel 8

### *Projektelevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen

Zweckmäßigkeitprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen vorzunehmen und deren Resultaten im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung zu tragen.

- (2) Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum sind zu koordinieren und zu konzertieren. Jede Vertragspartei verpflichtet sich bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, spätestens nach Vorlage der Prüfungen vorherige Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchzuführen. Diese Bestimmungen präjudizieren nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Bau von Verkehrsinfrastrukturen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Protokolls im Rahmen ihrer Rechtsordnung beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist.
- (3) Die Vertragsparteien unterstützen die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in ihren Ländern.

## *B) Technische Maßnahmen*

### *Artikel 9*

#### *Öffentlicher Verkehr*

Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes verpflichten sich die Vertragsparteien, die Einrichtung und den Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zu fördern.



## Artikel 10

### Eisenbahn- und Schiffsverkehr

- (1) Um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen, unterstützen die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
  - a) die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals;
  - b) die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr;
  - c) Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren;
  - d) intermodale Transportsysteme sowie die Weiterentwicklung der Eisenbahn;
  - e) die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen verstärkte Bestrebungen, zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege die Kapazitäten der Schifffahrt vermehrt zu nutzen.

## Artikel 11

### Straßenverkehr

- (1) Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.
- (2) Ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr kann nur dann verwirklicht werden, wenn
  - a) die in der Alpenkonvention in Artikel 2 Abs. 2 lit. j festgelegten Zielsetzungen durch Vornahme entsprechender Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden können,
  - b) die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten nicht durch eine bessere Auslastung bestehender Straßen- und Bahnkapazitäten, durch den Aus- oder Neubau von Bahn- und Schifffahrtsinfrastrukturen und die Verbesserung des Kombinierten Verkehrs sowie durch weitere verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfüllt werden können,
  - c) die Zweckmäßigkeitprüfung ergeben hat, dass das Projekt wirtschaftlich ist, die Risiken beherrscht werden und die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv ausgefallen ist und
  - d) den Raumordnungsplänen/-programmen und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird.
- (3) Aufgrund der geografischen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur des Alpenraumes, welche nicht in allen Fällen eine effiziente Bedienung mit öf-



fentlichen Verkehrsmitteln erlauben, erkennen die Vertragsparteien in diesen Randgebieten gleichwohl die Notwendigkeit der Schaffung und Erhaltung von ausreichenden Verkehrsinfrastrukturen für einen funktionierenden Individualverkehr an.

## Artikel 12

### Luftverkehr

- (1) Ohne dies auf andere Regionen zu beziehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms soweit wie möglich zu senken. Unter Beachtung der Ziele dieses Protokolls bemühen sie sich, das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen einzuschränken und erforderlichenfalls zu verbieten. Zum Schutz der Wildfauna treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um den nichtmotorisierten Freizeit-Luftverkehr zeitlich und örtlich einzuschränken.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen zu verbessern, um in der Lage zu sein, die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen. In diesem Zusammenhang begrenzen die Vertragsparteien soweit wie möglich den Neubau von Flughäfen und den erheblichen Ausbau von bestehenden Flughäfen im Alpenraum.

## Artikel 13

### Touristische Anlagen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen.

## Artikel 14

### Kostenwahrheit

Um auf Verkehrslenkungseffekte durch eine bessere Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger hinzuwirken, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung des Verursacherprinzips und unterstützen die Entwicklung und Anwendung eines Berechnungssystems zur Ermittlung der Wegekosten und der externen Kosten. Ziel ist es, schrittweise verkehrsspezifische Abgabensysteme einzuführen, die es erlauben, auf gerechte Weise die wahren Kosten zu decken. Dabei sollen Systeme eingeführt werden, die

- a) den Einsatz der umweltfreundlichsten Verkehrsträger und -mittel begünstigen;

- b) zu einer ausgewogeneren Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen führen;
- c) Anreize bieten, Potentiale ökologischer und sozioökonomischer Belastungsminderung mit strukturellen und raumordnerischen Maßnahmen der Verkehrsbeeinflussung vermehrt zu nutzen.

### *C) Beobachtung und Kontrolle*

#### *Artikel 15*

##### *Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen*

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festzuhalten und periodisch zu aktualisieren.
- (2) Auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüfen die Vertragsparteien, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen.

#### *Artikel 16*

##### *Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren*

- (1) Die Vertragsparteien legen Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs fest und setzen sie um.

- (2) Sie stimmen darin überein, dass es notwendig ist, über Standards und Indikatoren zu verfügen, welche den spezifischen Verhältnissen des Alpenraumes angepasst sind.
- (3) Die Anwendung dieser Standards und dieser Indikatoren zielt darauf ab, die Entwicklung der Belastungen der Umwelt und der Gesundheit durch den Verkehr zu bemessen.

## **Kapitel III**

### **Koordination, Forschung, Bildung und Information**

#### *Artikel 17*

##### *Koordination und Information*

Die Vertragsparteien vereinbaren, nach Bedarf gemeinsame Treffen durchzuführen, um

- a) die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen;
- b) sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die anderen Vertragsstaaten gegenseitig zu konsultieren;
- c) den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und dabei vorrangig die vorhandenen Informationssysteme zu nutzen;
- d) sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen zu verständigen, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubetten.



## Artikel 18

### *Forschung und Beobachtung*

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen über Wechselbeziehungen zwischen Verkehr und Umwelt im Alpenraum sowie über spezifische technologische Entwicklungen, welche die Wirtschaftlichkeit umweltfreundlicher Verkehrssysteme steigern.
- (2) Den Ergebnissen der gemeinsamen Forschung und Beobachtung ist anlässlich der Überprüfung der Umsetzung dieses Protokolls gebührend Rechnung zu tragen, namentlich bei der Ausarbeitung von Methoden und Kriterien, welche die Beschreibung einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung erlauben.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Vertragsparteien unterstützen anwendungsorientierte Pilotprojekte zur Umsetzung nachhaltiger Verkehrskonzepte und -technologien.
- (5) Die Vertragsparteien unterstützen die Untersuchungen über die Anwendbarkeit von Methoden der verkehrsträgerübergreifenden, strategischen Umweltprüfung.

## Artikel 19

### *Bildung und Information der Öffentlichkeit*

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

## Kapitel IV

### **Kontrolle und Bewertung**

## Artikel 20

### *Umsetzung*

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Umsetzung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

## Artikel 21

### *Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten*

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem

Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

### Artikel 22

#### *Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen*

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nicht-staatlichen Organisationen können angehört werden.

## Kapitel V

### Schlussbestimmungen

### Artikel 23

#### *Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll*

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsbe-rechtigt.

### Artikel 24

#### *Unterzeichnung und Ratifizierung*

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 31. Oktober 2000 sowie ab dem 6. November 2000 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.



- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.
- a) jede Unterzeichnung;
  - b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
  - c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens;
  - d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung;
  - e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Luzern, am 31. Oktober 2000 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

## Artikel 25

### *Notifikationen*

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll





Protokoll  
Beilegung von Streitigkeiten



## Präambel

*Die Bundesrepublik Deutschland,  
die Französische Republik,  
die Italienische Republik,  
das Fürstentum Liechtenstein,  
das Fürstentum Monaco,  
die Republik Österreich,  
die Schweizerische Eidgenossenschaft,  
die Republik Slowenien  
sowie  
die Europäische Gemeinschaft -*

Vertragsparteien des Übereinkommens  
zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) -

in dem Bestreben, ein wirksames Konsultations- und Streitbeilegungsverfahren für die Alpenkonvention und ihre Protokolle auszuarbeiten -

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

Im Falle einer Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung der Alpenkonvention oder eines ihrer Protokolle bemühen sich die Vertragsparteien vorrangig um eine Beilegung im Konsultationsweg.

### Artikel 2

Ist eine Streitigkeit innerhalb von 6 Monaten nach schriftlichem Antrag einer der beteiligten Vertragsparteien auf Konsultationen nicht beigelegt, kann eine beteiligte Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei und den Vorsitz der Alpenkonferenz ein Schiedsverfahren zur Streitbeilegung nach den folgenden Bestimmungen einleiten. Der Vorsitz informiert unverzüglich alle Vertragsparteien darüber.

### Artikel 3

Zur Durchführung eines Schiedsverfahrens im Sinne von Artikel 2 wird ein Schiedsgericht bestehend aus drei Mitgliedern wie folgt gebildet:

- a) Jede der Streitparteien bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts. Hat eine der Streitparteien innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der in Artikel 2 genannten Mitteilung beim Vorsitz ein Mitglied nicht bestimmt, so erfolgt die Bestimmung auf Ersuchen der anderen Streitpartei durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen.
- b) Der Präsident des Schiedsgerichts wird einvernehmlich von den beiden nach Buchstabe a) bestimmten Mitgliedern ernannt. Wird innerhalb von 120 Tagen nach Eingang der in Artikel 2 genannten Mitteilung beim Vorsitz keine Einigung erzielt, so erfolgt die Ernennung auf Ersuchen einer der Streitparteien durch den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs in Den Haag innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen.
- c) Eine Abberufung eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist nur einvernehmlich zwischen den Streitparteien möglich.
- d) Frei gewordene Sitze werden in der für die erste Bestellung vorgeschriebenen Weise besetzt.

### Artikel 4

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, dem Schiedsgericht ihre Auffassung über die Streitigkeit zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Ist eine Vertragspartei der Meinung, dass sie ein Interesse rechtlicher Natur hat, das durch die Entscheidung in diesem Streitfall berührt werden



könnte, so kann sie einen Antrag an das Schiedsgericht stellen, zur Intervention ermächtigt zu werden.

### Artikel 5

Sofern die Streitparteien nicht anderes vereinbaren, gibt sich das Schiedsgericht eine Verfahrensordnung.

### Artikel 6

Die Streitparteien enthalten sich jeglicher Maßnahme, die der Entscheidung des Schiedsgerichtes vorgreift oder diese präjudiziert. Das Schiedsgericht kann auf Ersuchen einer Streitpartei einstweilige Maßnahmen zum Schutz der Rechte jeder Streitpartei erlassen.

### Artikel 7

Sofern die Streitparteien nicht anderes vereinbaren, legt das Schiedsgericht fest, welche der offiziellen Sprachen der Alpenkonvention für das Verfahren verwendet werden.

### Artikel 8

- (1) Die Streitparteien erleichtern die Arbeit des Schiedsgerichts und werden insbesondere mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln
  - a) ihm alle sachdienlichen Schriftstücke vorlegen und Auskünfte erteilen und
  - b) ihm die Möglichkeit geben, soweit nötig Zeugen oder Sachverständige zu laden und ihre Aussagen einzuholen.

- (2) Alle Dokumente und Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Streitpartei vorgelegt werden, sind von dieser gleichzeitig an die andere Streitpartei zu übermitteln.

### Artikel 9

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Alpenkonvention samt ihren Protokollen.

### Artikel 10

Abwesenheit oder Versäumnis einer Streitpartei, sich zur Sache zu äussern, stellt kein Hindernis für das Verfahren dar. Bevor das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung fällt, muss es sich vergewissern, dass das Begehren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begründet ist.

### Artikel 11

Das Schiedsgericht fällt seine endgültige Entscheidung innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig gebildet wurde; hält es jedoch eine Verlängerung dieser Frist für notwendig, so darf diese weitere 6 Monate nicht überschreiten.

### Artikel 12

Das Schiedsgericht entscheidet sowohl in verfahrensrechtlichen als auch in materiellen Fragen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien endgültig und bindend. Das Schiedsgericht hat die Gründe anzugeben, auf denen der Spruch basiert. Die Streitparteien setzen den Schiedsspruch unverzüglich um.

## Artikel 13

Sofern das Schiedsgericht nicht wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls etwas anderes beschließt, werden die Kosten des Schiedsgerichts, einschließlich der Vergütung seiner Mitglieder, von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

## Artikel 14

Der Präsident des Schiedsgerichts teilt den Schiedsspruch den Streitparteien und dem Vorsitz der Alpenkonferenz mit. Der Vorsitz übermittelt diesen den Vertragsparteien der Alpenkonvention und den Beobachtern im Sinne des Artikel 5 Absatz 5 der Alpenkonvention.

## Artikel 15

- (1) Die Kündigung dieses Protokolls ist nur gleichzeitig mit der Kündigung der Alpenkonvention zulässig.
- (2) Dieses Protokoll bleibt jedoch für die kündigende Streitpartei im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung laufenden Schiedsverfahren gültig. Diese Verfahren werden zu Ende geführt.

## Artikel 16

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Vertragsparteien der Alpenkonvention am 31. Oktober 2000 sowie ab dem 6. November bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll ge-

bunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

## Artikel 17

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Luzern, am 31. Oktober 2000 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.





# Deklaration Bevölkerung und Kultur

*Diese Deklaration wurde  
von der IX. Alpenkonferenz am  
9. November 2006 angenommen.*

*Die Minister/innen der Vertragsparteien der Alpenkonvention,*

messen den in Art. 2. Abs. 2 lit. a der Alpenkonvention enthaltenen sozioökonomischen und soziokulturellen Aspekten eine zentrale Bedeutung zur Umsetzung einer ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums bei,

sind überzeugt davon, dass der Wert des Alpenraums in seiner Vielfalt liegt. Sie sind daher bestrebt, die kulturelle Vielfalt in den Alpen zu erhalten und zu fördern sowie zwischen den Kulturen Brücken zu bauen und den Dialog zu fördern,

wissen, dass nur eine an den Bedürfnissen, Wünschen und Vorstellungen der Menschen ausgerichtete Politik der Nachhaltigkeit dazu führen kann, dass sich die Bevölkerung mit den Inhalten der Alpenkonvention und ihrer Protokolle identifiziert,

erachten den Anspruch der Bevölkerung dauerhaft in den Alpen zu leben und zu wirtschaften sowie das Recht auf Chancengleichheit im Alpenraum und in Bezug auf die ausseralpine Bevölkerung als wesentliche Orientierungen ihres politischen Handelns,

sind sich der Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Alpenraum bewusst,

und bekennen sich zu folgenden Grundsätzen und Zielen, die durch die im Anhang zu dieser Deklaration angeführten beispielhaften Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung und der verfügbaren Ressourcen umgesetzt werden:

## I. Gemeinschaftsbewusstsein und Kooperation

### *Gemeinschaftsbewusstsein und Identität*

- (1) Bekräftigung der gemeinsamen Verantwortung der inner- und ausseralpinen Bevölkerung sowie aller politischen Entscheidungsebenen für die Erhaltung der kulturellen Besonderheiten des alpinen Lebensraums, namentlich zur Stärkung des Gemeinschaftsbewusstseins und der Identität der ansässigen Bevölkerung;

### *Alpine und ausseralpine Kooperation*

- (2) Förderung der sprachlichen Verständigung, des Dialogs, der Zusammenarbeit und des Wissensaustausches innerhalb der Alpen sowie zwischen inner- und ausseralpiner Bevölkerung als Mittel zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Achtung;
- (3) Stärkung der nachhaltigen Regionalentwicklung durch Kooperation und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Kulturgemeinschaften der Alpen und mit anderen Gebirgsräumen der Welt;

### *Transparenz und Partizipation*

- (4) Anerkennung der bedeutenden Rolle der Zivilgesellschaft im Bemühen um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraums und Förderung der größtmöglichen Transparenz in den Beziehungen zwischen der staatlichen Verwaltung und der Bevölkerung sowie der Beteiligung der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten;



## II. Kulturelle Vielfalt

### *Materielles, immaterielles Kulturerbe*

- (1) Erforschung, Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen materiellen und immateriellen Kulturerbes sowie der überlieferten Kenntnisse. Dies gilt insbesondere für die Formen der Kulturlandschaftsgestaltung sowie das architektonische und kunsthistorische Erbe, einschließlich der traditionellen Arbeitsmethoden der land- und forstwirtschaftlichen, handwerklichen und industriellen Produktion;
- (2) Unterstützung der modernen Kultur sowie der Pflege und Weiterentwicklung der regionalen und lokalen Traditionen im Bereich der Ausdrucks- und Darstellungsformen (Bräuche, Literatur, Musik, Tanz, Theater, Kommunikationsformen u.s.w.);

### *Sprachenvielfalt*

- (3) Verbesserung der notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Sprachenvielfalt im Alpenraum gepflegt und gefördert werden kann, wobei insbesondere die angestammten Sprach- und Kulturgemeinschaften zu berücksichtigen sind;
- (4) Anerkennung der Bedeutung und des Werts des toponomastischen Erbes (insbesondere Orts- und Flurnamen) im Alpenraum auch im Hinblick auf seine kulturhistorische Bedeutung sowie seine Aufwertung;

### *Kreatives künstlerisches Schaffen*

- (5) Unterstützung des Kunstschaffens in all seinen Ausdrucksformen und der künstlerischen Auseinandersetzung mit alpenbezogenen Themen;

## III. Lebensraum, Lebensqualität und Chancengleichheit

### *Siedlungsbedingungen und -strukturen*

- (1) Erhaltung und Modernisierung der bestehenden Siedlungsstrukturen und Entwicklung von Siedlungsbedingungen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit sowie unter Berücksichtigung der territorialen Besonderheiten;

### *Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Grundversorgung*

- (2) Aufrechterhaltung, Gewährleistung und Entwicklung dezentraler Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und einer dezentralen Grundversorgung;

### *Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung*

- (3) Erhaltung und Entwicklung eines zeitgemäßen schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie von geeigneten Erwachsenenbildungsprogrammen auf lokaler und regionaler Ebene unter Einbeziehung alpenspezifischer Aspekte in allen Bildungsbereichen;

### *Freizeitangebot*

- (4) Aufrechterhaltung eines breit gefächerten ganzjährigen Kulturangebots und nach Möglichkeit eines angemessenen ganzjährigen Freizeitangebotes für die ortsansässige Bevölkerung;

### *Kommunikation und Information*

- (5) Erhaltung und Förderung der Medienvielfalt zur Wahrung der kulturellen Besonderheiten des Alpenraums;
- (6) Erleichterung des Zugangs der Bevölkerung im Alpenraum zu modernen Kommunikationsmitteln und Kommunikationstechnologien;

### *Gemeinschaftsleben*

- (7) Unterstützung der gegenseitigen Verständigung und des Dialogs im Zusammenleben der verschiedenen Gemeinschaften im Alpenraum;

## **IV. Wirtschaftsraum**

### *Regionalentwicklung*

- (1) Umsetzung einer spezifischen Regionalpolitik, die eine ausgewogene, diversifizierte und eigenständige territoriale Entwicklung durch nachhaltige Nutzung der endogenen Potenziale und durch den Einsatz neuer sozial- und umweltverträglicher Technologien ermöglicht;

### *Wertschöpfungsketten*

- (2) Stärkung und Ausbau der Wertschöpfungsketten zur Förderung der lokalen und regionalen Produkte und Dienstleistungen;

### *Beschäftigung*

- (3) Schaffung von Rahmenbedingungen für ein ausreichendes und attraktives Angebot an Arbeitsplätzen und, wo erforderlich, von Erwerbskombinationen;

## **V. Rolle der Städte und der ländlichen Räume**

### *Beziehungen zwischen Städten und Umland*

- (1) Anerkennung der Bedeutung der inneralpinen Städte, insbesondere für ihre Rolle als Zentren gemeindeübergreifender sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Leistungen im Zusammenspiel mit ihrem Umland;

### *Beziehungen zwischen Städten innerhalb und ausserhalb der Alpen*

- (2) Aufbau und Verstärkung der Beziehungen von Städten im Alpenraum zu den Städten und Metropolen ausserhalb des Alpenraums, um die Verbindung und den Informationsaustausch der alpinen Bevölkerung mit den ausseralpinen Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturzentren zu gewährleisten;



## *Rolle der ländlichen Räume*

- (3) Anerkennung der Bedeutung der alpinen ländlichen Räume als vielfältige, heterogene, eigenständige Wirtschafts-, Natur- sowie Kulturstandorte und Förderung integrierter Strategien, die an ihre jeweiligen Potentiale angepasst sind;

## **Anlage**

### **zur Deklaration Bevölkerung und Kultur**

#### *I. Gemeinschaftsbewusstsein und Kooperation*

Maßnahmen ad

##### *Gemeinschaftsbewusstsein und Identität*

- Unterstützung von Organisationen, die diese Werte vermitteln
- Förderung und Weiterentwicklung von Partnerschaften zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Alpen
- Aktivitäten, die der Bevölkerung den Zugang zu historischen, wirtschaftlichen und umweltrelevanten Kenntnissen über den alpinen Lebensraum vermitteln
- Informations- und Bildungsprogramme über die Alpenkonvention und ihre Protokolle

Maßnahmen ad

##### *Alpine und ausseralpine Kooperation*

- Errichtung bzw. Konsolidierung und Weiterentwicklung grenzüberschreitender und interregionaler Kooperationsnetzwerke

- Aktivitäten zur Förderung des Kulturaustauschs sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zu spezifischen Themen
- Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Filmproduktionen und Forschungsarbeiten
- Schaffung und Verbreitung von mehrsprachigen Veröffentlichungen in den Sprachen des Alpenraumes
- Projekte im Rahmen von internationalen Bergpartnerschaften
- Grenzüberschreitende inneralpine, transalpine und internationale Austauschprogramme und -projekte

Maßnahmen ad

##### *Transparenz und Partizipation*

- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Entscheidungsträger zum Thema Partizipation und Mediation
- Unterstützung von Lokalen Agenda 21 Prozessen

#### *II. Kulturelle Vielfalt*

Maßnahmen ad

##### *Materielles, immaterielles Kulturerbe*

- Errichtung und Ausbau von lokalen und regionalen Dokumentationszentren über das materielle und immaterielle Natur- und Kulturerbe und deren Vernetzung
- Bewahrung und Instandsetzung von Strukturen und Gebäuden mit historischem und architektonischem Wert
- Berufliche Ausbildungsangebote zur Weitergabe der historischen Handwerkstechniken im Alpenraum
- Unterstützung innovativer Formen der Kulturarbeit und des kulturellen Ausdrucks



- Programme und Projekte im Informations- und Bildungsbereich (Kurse, Wettbewerbe, experimentelle Werkstätten usw.) zur Vermittlung von überliefertem Wissen und Traditionen
- Förderung der Zusammenarbeit einschlägiger öffentlicher oder privater Museen, von Bildungseinrichtungen und privaten Akteur/innen

Maßnahmen ad  
*Sprachenvielfalt*

- Gezielte Förderung der Sprachen des Alpenraums, insbesondere der Regionalsprachen einschließlich der Dialekte im Unterricht
- Aus und Weiterbildung der Lehrkräfte
- Beschaffung der notwendigen Lehrmittel
- Förderung der sprachlichen Vielfalt und der Mehrsprachigkeit sowie sprachliche Integration von Migrant/innen
- Aufbau von Partnerschaften zwischen Schulen verschiedener Sprachgebiete
- Kulturelle Veranstaltungen in lokalen Sprachen, insbesondere Musik-, Literatur- und/oder Theaterveranstaltungen, Sprachkurse, Printmedien und elektronische Medien
- Projekte zur Entwicklung und zum Erwerb von Gebietskenntnissen durch die Erforschung und Verwendung der Toponomastik
- Errichtung von Informationstafeln mit den wichtigsten und bedeutendsten Ortsnamen eines bestimmten Gebiets in den Gemeinden und Dörfern

Maßnahmen ad  
*Kreatives künstlerisches Schaffen*

- Organisation von Kunstausstellungen und -veranstaltungen

- Wettbewerbsausschreibungen zur Gestaltung von Gütezeichen, Logos, "Corporate Design" für lokale Verwaltungen und Unternehmen im Alpenraum
- Durchführung von Kunstkursen und –Workshops zu alpenspezifischen Themen
- Projekte und Initiativen zur künstlerischen Auseinandersetzung mit lokalen Rohstoffen des alpinen Raums

### *III. Lebensraum, Lebensqualität und Chancengleichheit*

Maßnahmen ad  
*Siedlungsbedingungen und -strukturen*

- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsprinzipien bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
- Aus- und Weiterbildungsprogramme für Fachleute des Baugewerbes und der Bewilligungsbehörden zu Themen des nachhaltigen Bauens
- Veranstaltungen und Initiativen für die Allgemeinheit zur Information und Sensibilisierung für nachhaltiges Bauen und zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen

Maßnahmen ad  
*Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Grundversorgung*

- Maßnahmen zur Förderung einer besseren räumlichen Verteilung der Dienstleistungen für den Grundbedarf
- Aufrechterhaltung von Dienstleistungen vor Ort durch verbessertes Angebot an multifunktionalen Einrichtungen
- Wiedererrichtung bzw. Stärkung des öffentlichen Verkehrsangebots



Maßnahmen ad  
*Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung*

- Schaffung eines angemessenen Angebotes an Bildungseinrichtungen einschließlich entsprechender Lehrmittel und dazugehöriger Technologien
- Kursangebote für die Erwachsenenbildung
- Förderung von Schulpartnerschaften

Maßnahmen ad  
*Freizeitangebot*

- Bereitstellung entsprechender Freizeitangebote und -einrichtungen, die besonders auf die Bedürfnisse und die Nachfrage der Bevölkerung und die regionalen Besonderheiten Rücksicht nehmen
- Verstärkte Unterstützung lokaler Kultur- und Sportvereine
- Bei gegebener Sozial- und Umweltverträglichkeit Bau, Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke
- Förderung der Jugendarbeit in den Bereichen Sport und Kultur

Maßnahmen ad  
*Kommunikation und Information*

- Sicherstellung der Medienpräsenz auch in abgelegenen Alpenregionen durch öffentliche Anbieter/innen
- Förderung der Kommunikation und Information in den Regionalsprachen
- Schaffung der Rahmenbedingungen für ein Printmedienangebot in den Regionalsprachen
- Förderung der Berichterstattung zu Themen des alpinen Lebensraums

Maßnahmen ad  
*Gemeinschaftsleben*

- Erhaltung und Förderung von Orten der Begegnung
- Förderung von Zusammenarbeits- und Austauschprojekten
- Aufwertung von Freiwilligen- und Nachbarschaftshilfe

#### *IV. Wirtschaftsraum*

Maßnahmen ad  
*Regionalentwicklung*

- Spezifische Maßnahmen für die wirtschaftliche Stärkung der Berggebiete in allen sektoralen Politiken
- Verstärkung von Initiativen zur Förderung einer sozial-, kultur- und umweltverträglichen Entwicklung touristischer Tätigkeiten
- Förderung einer Regionalpolitik, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Berggebiete ausgerichtet ist
- Spezifische Wirtschaftsförderungsprogramme für junge Menschen
- Förderung regionaler Entwicklungsarbeit, die auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Tourismus und weiterer wirtschaftlicher Akteur/innen abzielt

Maßnahmen ad  
*Wertschöpfungsketten*

- Entwicklung und Verankerung regionaler Marken, Qualitätsstandards und Systeme für die Qualitätskennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen des Alpenraumes
- Unterstützung der Vermarktung von lokalen und regionalen Erzeugnissen

- Förderung diesbezüglicher Fortbildungsveranstaltungen

#### Maßnahmen ad *Beschäftigung*

- Förderung nachhaltiger öffentlicher/privater Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere auch für hoch qualifizierte Arbeitskräfte
- Schaffung von Rahmenbedingungen für Erwerbsmöglichkeiten mit angemessenem Einkommen
- Verbesserung des sozialen Schutzes, insbesondere für Saisonarbeiter/innen

### *V. Rolle der Städte und der ländlichen Räume*

#### Maßnahmen ad *Beziehungen zwischen Städten und Umland*

- Initiativen zur Stärkung des Bewusstseins von Stadt- und Landbewohner/innen im Hinblick auf ihre gemeinsame Verantwortung für das Kultur- und Naturerbe zukünftiger Generationen
- Zusammenarbeit zwischen Städten sowie zwischen Städten und umliegenden Gemeinden im Rahmen des gegenseitigen Erfahrungsaustausches und von gemeindeübergreifenden Entwicklungsprojekten auf nationaler und transnationaler Ebene, mit denen alpenkonventionskonforme, umwelt-, wirtschafts- und siedlungspolitische Ziele verfolgt werden
- Lern- und Informationsinitiativen zur Vermeidung und zur Lösung von Konflikten der Raumnutzung

#### Maßnahmen ad *Beziehungen zwischen Städten innerhalb und ausserhalb der Alpen*

- Vereinbarungen auf freiwilliger Basis zwischen alpinen Gebietskörperschaften und Institutionen ausserhalb des Alpenraumes
- Austausch- und Besuchsprogramme für Schüler/innen und Jugendliche mit fachspezifischen Themenstellungen im Rahmen von Städtepartnerschaften zwischen inner- und ausseralpinen Städten
- Partnerschaften zwischen inner- und ausseralpinen Städten und Gemeinden zum Informationsaustausch und zur Präsentation von Best Practices

#### Maßnahmen ad *Rolle der ländlichen Räume*

- Gewährleistung und Unterstützung der Kooperation und des Erfahrungsaustausches zwischen ländlichen Gebieten
- Entwicklung politischer Strategien zur Nutzung endogener Potenziale und Synergien sowie kreativer regionaler Milieus
- Gewährleistung eines gleichwertigen Zugangs zu Infrastruktur, Information und Wissen zur Stärkung ländlicher Räume im Standortwettbewerb





# Deklaration zum Klimawandel

*Diese Deklaration wurde  
von der IX. Alpenkonferenz am  
9. November 2006 angenommen.*

### *Die Alpenkonferenz*

anknüpfend an den Beschluss der VIII. Alpenkonferenz zu den Naturgefahren;

stellt mit Besorgnis fest, dass sich der globale Klimawandel auf den Alpenraum in besonderem Maße auswirkt. Die durchschnittliche Temperaturerhöhung seit der vorindustriellen Zeit liegt in diesem Gebiet deutlich über dem globalen Schnitt. Bereits heute zeigt sich dies durch die Zunahme der Gefährdung durch Naturgefahren oder als sichtbarer Effekt in Form des fortschreitenden Abschmelzens der Gletscher und des Auftauens des Permafrosts;

hält fest, dass nach den von der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft gelieferten Klimaszenarien bis 2100 im Alpenraum mit erheblichen klimatischen Veränderungen gerechnet werden muss;

fordert weiterhin mit Nachdruck die weltweite Umsetzung der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls sowie die Festlegung ambitionierter Treibhausgas-Reduktionsziele für die Periode nach 2012 im Hinblick auf die notwendige Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert und der Anstieg der globalen Oberflächentemperatur im Sinne der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zur Tagung des Europäischen Rates vom 22./23. März 2005 auf höchstens 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird;

weist angesichts des künftig fortschreitenden Klimawandels darauf hin, dass für den Alpenraum geeignete Strategien und

Aktivitäten zur Anpassung an die sich aus der Klimaveränderung ergebenden Folgen zu entwickeln sind, die das "Five-year programme of work on impacts, vulnerability and adaptation to climate change" unter dem UN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen sowie das Europäische Klimaschutzprogramm (ECCP) berücksichtigen, auch auf einzelne Sektoren ausgerichtet sind und regionale Besonderheiten, Erfordernisse und Kapazitäten für eine Anpassung einbeziehen;

erachtet Anstrengungen zur Förderung von internationalen Forschungsinitiativen als notwendig, um ein verbessertes Verständnis über die Auswirkungen der Klimaänderung auf den Alpenraum zu erreichen (u. a. auf Landnutzung, Landnutzungsänderungen, auf den Wasserhaushalt mit dem prognostizierten gehäuftem Auftreten von Extremniederschlagsereignissen und Dürreperioden und die Konsequenzen für die Vitalität des Bergwaldes) und damit die Basis für die Ableitung bzw. Umsetzung effektiver Anpassungsstrategien zu schaffen, die über geeignete und gemeinsam getragene „Capacity Programme“ auf andere Gebirgsregionen der Welt mit vergleichbaren Fragestellungen übertragen werden können;

fordert die Alpenstaaten und die EG auf, nachfolgende Handlungsempfehlungen zur Vermeidung eines weiter fortschreitenden Klimawandels und zur Anpassung daran im Rahmen der nationalen Politiken und in der gemeinsamen Alpenpolitik zu verankern:

### *1. Vermeidung*

eines weiter fortschreitenden Klimawandels durch entsprechende Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Förderung der Absorption von Treibhausgasen, insbesondere durch



- die Verbesserung der Energieeffizienz und die Nutzung bestehender Energie-sparpotentiale,
- verstärkte stoffliche Verwendung von heimischen nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Holz) und die erhöhte Nutzung erneuerbarer Energien im Alpenraum,
- die Förderung des energiesparenden Bauens und der Sanierung von Gebäuden zum Zweck der Energieeinsparung,
- eine umweltverträgliche Verkehrs-, Siedlungs- und Landschaftsplanung und Maßnahmen für eine umweltverträgliche Entwicklung des Straßenverkehrs,
- Förderung von treibhausgasarmen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden einschließlich der biologischen Landwirtschaft,
- Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

## 2. Anpassung

an die Auswirkungen des Klimawandels durch Entwicklung von konkreten Strategien zur Einbindung der Anpassungsmaßnahmen in die Sektoralpolitiken, Sicherstellung der organisatorischen, gesetzlichen und adäquaten budgetären Rahmenbedingungen, Implementierung neuer oder Intensivierung aktueller Maßnahmen, Bewusstseinsbildung und zielgerichtete Forschung, insbesondere

- Rasche Erarbeitung von Vorschlägen für geeignete, zusätzliche zukunftsfähige Maßnahmen in besonders betroffenen

Wirtschaftszweigen, wie Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus und Verkehr,

- Integrales Risikomanagement zur Prävention und Reaktion auf das verstärkt zu erwartende Auftreten von Naturgefahren,
- Sicherstellung einer an das Gefährdungspotential durch Naturgefahren sowie an die sich verschiebenden Vegetationszonen angepassten flächenraumnutzung und Abstimmung raumplanerischer Maßnahmen auf die Verringerung des Gefährdungs- und Schadenspotentials,
- Untersuchungen zur Abschätzung möglicher Rückwirkungen von geplanten Anpassungsmaßnahmen auf das System „Alpen“ und die darin lebenden Menschen,
- Frühwarnsysteme, Notfallplanung und integriertes, wo erforderlich grenzüberschreitendes Katastrophenmanagement, Anpassung an Großereignisse sowie Aufbau von entsprechenden Schadensabgeltungslösungen für größere Risiken,
- Förderung der Gefahrenkenntnis und des Gefahrenbewusstseins durch Information und Partizipation der Bevölkerung (aus Betroffenen Beteiligte machen),
- Schutz und Sanierung des Bergwalds zum Schutz der Böden und zur Verbesserung des Schutzes vor alpinen Naturgefahren, intensivierte Anstrengungen zum Erhalt, zur Pflege und wo nötig zur Sanierung von Schutzwäldern im Gebirge,

- Strategien zur Anpassung an die Änderungen im Wasserhaushalt mit der vorhergesagten Häufung von Extremniederschlagsereignissen und Dürreperioden sowie zur Lösung von Zielkonflikten in der Wassernutzung,
- Austausch von Informationen über Anpassungsstrategien und –maßnahmen und Austausch über Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den Alpenraum sowie zu deren Umsetzung

unterstreicht, dass die Organe der Alpenkonvention in Zusammenarbeit mit ihren Partnern die Problematik, die Ursachen und die Konsequenzen des Klimawandels in allen ihren Aktionen berücksichtigen werden.

Insbesondere ergreift die Alpenkonferenz zu diesem Thema zwei längerfristige Initiativen:

- Die Plattform Naturgefahren beschäftigt sich im Rahmen ihres Mandats mit den Auswirkungen des Klimawandels auf Sicherheit von Menschen, Siedlungen und Infrastrukturen.
- Im Rahmen der Umsetzung des Mehrjährigen Arbeitsprogramms und der hierzu von ISCAR erarbeiteten Forschungsagenda wird dem Thema Global Change und den Möglichkeiten der Anpassungen an die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt besondere Priorität eingeräumt.





# Erklärung der XIV. Alpenkonferenz zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft in den Alpen

*Diese Erklärung wurde  
von der XIV. Alpenkonferenz  
am 13. Oktober 2016 angenommen*



## *Die Vertragsparteien der Alpenkonvention*

In Anerkennung der besonderen Sensibilität der Alpen als Lebensraum für über 14 Millionen Menschen mit reicher Kultur und Traditionen sowie ausserordentlichen Natur- und Kulturlandschaften, als Biodiversitäts-Hotspot von europäischer und internationaler Bedeutung und der besonderen Empfindlichkeit gegenüber dem Klimawandel, als Region an den Kreuzungspunkten Europas und als Region mit begrenzter Verfügbarkeit insbesondere von Grund und Boden;

Unter Betonung der Rolle der Menschen in den Alpen, ihrer Vielfalt und ihres Wissens, ihres Innovationspotenzials und ihres Beitrags zu einer nachhaltigen Wirtschaft in der Region;

Im Bewusstsein, dass das langfristige Ziel für das Alpengebiet ein schrittweiser Übergang zu einer grünen und nachhaltigen Wirtschaft sein sollte, die die ökologischen Grenzen des Gebiets respektiert, sich den Herausforderungen, wie Klimawandel, demographische Entwicklungen und Begrenztheit der natürlichen Ressourcen stellt und zur guten Gesundheit und hohen Lebensqualität der Bevölkerung beiträgt;

In Betonung der Bedeutung, die der vollständigen Verwirklichung der Ziele der Alpenkonvention und ihrer Protokolle besonders im Lichte der sich abzeichnenden Herausforderungen für das Gebiet der Alpen zukommt;

In Anerkennung der Anstrengungen, die diesbezüglich vom deutschen Vorsitz während der letzten zwei Jahre unternommen wurden und der von den Arbeitsgruppen und Plattformen, den Beobachtern sowie durch andere Ad-hoc-Prozesse im Rahmen der Alpenkonvention geleisteten Arbeit;

Begrüßend die Verabschiedung der Erklärung zur nachhaltigen Raumentwicklung in den Alpen durch die für Raumplanung zuständigen MinisterInnen;

Begrüßend insbesondere den sechsten Alpenzustandsbericht über „Grünes Wirtschaften“ sowie seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen und in Berücksichtigung auch der vorangegangenen Berichte zu Themen in Verbindung mit einer nachhaltigen Entwicklung in den Alpen, d.h. Verkehr und Mobilität, Wasserwirtschaft, ländliche Entwicklung und Innovation, nachhaltiger Tourismus und demographischer Wandel;

Im Wunsch zur Umsetzung des Pariser Abkommens und zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, der Strategie Europa 2020 sowie des 7. Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union beizutragen;

In Betonung der Notwendigkeit der Umsetzung des Mehrjährigen Arbeitsprogramms 2017-2022 der Alpenkonferenz, das „Grünes Wirtschaften“ als einen Schwerpunkt der Zusammenarbeit nennt

erklären mit dem Ziel der Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft in den Alpen Folgendes:

### *1. Eine nachhaltige alpine Wirtschaft dient den Bedürfnissen der Menschen*

Die Vertragsparteien der Alpenkonvention werden durch Ziele zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Energie- und Ressourceneffizienz und -einsparung in Einklang mit der Erhaltung von Ökosystemdienstleistungen, Biodiversität und Landschaft weitere Schritte in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaft definieren und diese Ziele in umsetz-



bare Strategien und Politiken übersetzen. Durch Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Sicherung des Wohlstands der alpinen Bevölkerung werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention auf eine umfassende Nutzung des Potenzials für Wettbewerbsfähigkeit und grüne Arbeitsplätze hinarbeiten. Dieses Potenzial liegt insbesondere im Bauwesen, im Energie- und Verkehrsbereich, im Tourismus, im Industrie- und Dienstleistungssektor sowie in der Land- und Forstwirtschaft und kann durch die Schaffung und weitere Verbesserung nachhaltiger regionaler Produkte und Wertschöpfungsketten nutzbar gemacht werden.

Bei der Förderung von grüner und nachhaltiger Innovation setzen die Vertragsparteien der Alpenkonvention auf das Wissen, die Talente und kulturellen Ressourcen, die in den Alpen vorhanden sind. Durch Fokussierung auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Bevölkerung kann die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Region an wirtschaftliche, soziale und ökologische Veränderungen verbessert werden.

Um den Bedürfnissen der Menschen in Bezug auf Mobilität, Erreichbarkeit, saubere Luft, gesunde Umwelt und Landschaft besser Rechnung zu tragen, werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention ihre Bemühungen zur Entwicklung einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Verkehrspolitik durch eine intelligente Mischung von Mobilitätsoptionen im inneralpinen und alpenquerenden Personen- und Güterverkehr fortsetzen.

Um Nutzen für alle Teile der Gesellschaft zu erzielen, werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen allen relevanten Akteuren, einschließlich WirtschaftsvertreterInnen, BürgerInnen, ExpertInnen sowie Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen

fördern und unterstützen. Zur Entwicklung integrierter Strategien für eine Reihe von Stakeholdern werden sie alle Ressorts ihrer nationalen und regionalen Regierungen zur breiten Beteiligung ermutigen.

## **2. Eine nachhaltige alpine Wirtschaft hilft bei der Bewältigung von Klima- und Energieherausforderungen**

Das Herzstück einer nachhaltigen Wirtschaft ist die Transformation der Alpen in eine klimaresiliente Region in Einklang mit internationalen und europäischen Vereinbarungen. Gemäß dem Pariser Abkommen werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention ihre Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen verstärken und auf das Idealziel einer vollständigen Klimaneutralität in den Alpen bis 2050 hinarbeiten sowie die Reichweite der Alpenkonvention in dieser Hinsicht - auch was das Bewusstsein in der Öffentlichkeit angeht - ausdehnen.

Der von dieser Alpenkonferenz eingereichte Alpine Klimabeirat wird die verschiedenen bestehenden Initiativen auf Alpenebene zusammenführen und unter Berücksichtigung des Klimaaktionsplans der Alpenkonvention ein System messbarer Vorgaben und Zielsetzungen für eine umfassende Klimaneutralitätsstrategie in den Alpen erarbeiten. Die Vertragsparteien der Alpenkonvention nehmen die Etablierung des Virtuellen Alpenobservatoriums als konkrete Kooperationsmaßnahme zur Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses der für die Alpen relevanten Klimaprozesse mit Interesse zur Kenntnis und erwarten weitere Informationen über dessen Fortschritt.

Der Schlüssel zu einer nachhaltigen Wirtschaft liegt in der Entwicklung effizienter und CO<sub>2</sub>-armer Energiesysteme - ein wichtiger

Bestandteil sind dabei Fortschritte auf dem Weg zur Vision „Erneuerbare Alpen“. Die Vertragsparteien werden ihre Bemühungen für mehr Energieeffizienz und Energieeinsparung auch durch Niedrigenergiegebäude und -quartiere sowie im Verkehrssektor fortsetzen. Sie nehmen deshalb die Ergebnisse der Alpenbaukonferenz-Initiative mit großem Interesse zur Kenntnis und sehen der Fortführung des Austausches zu diesen Themen sowie der Fortsetzung des Architekturpreises „Constructive Alps“ und der Anstrengungen zum Klimaschutz und zur Energieeffizienz im Hotel- und Tourismussektor entgegen. Sie betonen ferner die Bedeutung des Ausbaus der Produktionskapazitäten für erneuerbare Energien in Einklang mit dem Naturschutz und einer nachhaltigen Landnutzung.

Zur Weiterentwicklung des Potenzials für Klimaschutz und Anpassung auf lokaler und regionaler Ebene werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention die zahlreichen konstruktiven Bemühungen durch lokale Verwaltungen und ihre Netzwerke sowie durch Nichtregierungsakteure und Unternehmen weiterhin unterstützen. Durch die Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Alpengebiets kann dessen Potenzial für grünes Wachstum ebenfalls erhöht werden. Erreichbar ist dies durch verstärkte Anstrengungen aller Stakeholder auf allen Ebenen, einschließlich Gemeinden, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur Anpassung an den Klimawandel mit Projekten auf allen Gebietsebenen, auch durch Bewertung der Ergebnisse, die in diesem Zusammenhang im Rahmen der Alpenkonvention durch innovative Initiativen und gemeinsame Forschungs- und Kooperationsprojekte erzielt wurden.

### *3. Natur und Landschaft sind Werte für eine nachhaltige alpine Wirtschaft*

Natur sowie Biodiversität und Landschaft stellen Werte dar, die über rein ökonomische Werte hinausgehen und die Grundlage für das Leben und eine Vielzahl wirtschaftlicher Aktivitäten in den Alpen bilden. Damit diese Werte verstärkt bei wirtschaftlichen Entscheidungen Berücksichtigung finden, werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention den Dialog und gemeinsame Projekte zwischen relevanten öffentlichen und privaten Akteuren im Natur- und Landschaftsschutz und anderen Bereichen, einschließlich Bewertung und Internalisierung der externen Kosten der Umweltbelastung fördern.

Zur Stärkung der Naturgefahren- und Risiko-Governance widmet die Alpenkonferenz den siebten Alpenzustandsbericht dem Thema „Risiko-Governance im Naturgefahrenkontext“. Die Vertragsparteien der Alpenkonvention werden auch ihre Anstrengungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft verstärken, die Synergien zwischen der ökologischen Erhaltung und Renaturierung von Flüssen und den Erfordernissen des Hochwasserschutzes schafft.

Die Vertragsparteien der Alpenkonvention unterstreichen die Rolle der ökologischen Verbunde geschützter und nicht geschützter Gebiete bei der Schaffung von grünen Arbeitsplätzen, nachhaltigen Wertschöpfungsketten und umweltfreundlichen regionalen Produkten. Sie werden bestehende und neue Pilotregionen im Rahmen der Plattform „Ökologischer Verbund“ nutzen, um vielversprechende Gute Praktiken, die sich positiv auf die nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung auswirken können, zu testen. Damit sich diese Ansätze



für den Biodiversitäts- und Landschaftsschutz über das Alpenkerngebiet hinaus verbreiten können, sollte die Zusammenarbeit zwischen der Plattform „Ökologischer Verbund“ und der neu eingerichteten Aktionsgruppe 7 „Ökologische Anbindung“ der EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) verstärkt werden.

Der Alpentourismus profitiert von den natürlichen und kulturellen Ressourcen, den Landschaften und der biologischen Vielfalt der Region; gleichzeitig treibt er die wirtschaftliche Entwicklung und den ökologischen Wandel voran. Um eine Balance zwischen diesen Aspekten herzustellen, werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention den Fokus weiter auf das Potenzial des Tourismussektors zur Schaffung von nachhaltigen Arbeitsplätzen, Einkommens- und Freizeitmöglichkeiten richten. Die Vertragsparteien der Alpenkonvention ermutigen alle relevanten Akteure zur Entwicklung zusätzlicher nachhaltiger Tourismusangebote, einschließlich nachhaltiger Ganzjahresangebote.

#### *4. Eine ressourceneffiziente Wirtschaft ist der Schlüssel zu einer nachhaltigen Zukunft*

Die Vertragsparteien der Alpenkonvention werden Maßnahmen zur Ressourceneffizienz und zum sparsamen Umgang mit Ressourcen - wie Wasser, Energie, Material, Grund und Boden - sowie zur Abfallreduzierung und Ressourcenverwertung auch nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft unterstützen. Sie werden eine stärkere Nutzung von regional verfügbaren, erneuerbaren Ressourcen - wie Holz - für den Produktions- und Bausektor unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus der Ressourcen fördern.

Fläche und Boden in den Alpen sind begrenzte und wertvolle Ressourcen. Die Vertragsparteien der Alpenkonvention werden deshalb Strategien und Maßnahmen für ein nachhaltiges Boden- und Flächenmanagement und eine nachhaltige räumliche Entwicklung unterstützen. Sie begrüßen die Verabschiedung der Erklärung zur nachhaltigen Raumentwicklung in den Alpen durch die für Raumplanung zuständigen MinisterInnen und sehen der Weiterführung der Ad hoc-Expertengruppe zu diesem Thema sowie der Verstärkung des Austausches über eine gemeinsame Vision für die Raumplanung in den Alpen für die vollständigen Verwirklichung der Ziele des Protokolls zu Raumplanung und nachhaltiger Entwicklung entgegen.

Für den Erhalt und sorgsamem Umgang mit Böden werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention weitere Schritte zur Umsetzung des Bodenschutzprotokolls und zur Verstärkung des qualitativen und quantitativen Bodenschutzes unternehmen.

Nachhaltige Berglandwirtschaft und Bergwaldbewirtschaftung sind Schlüsselfaktoren für eine nachhaltige alpine Wirtschaft. Eine nachhaltige Berglandwirtschaft erzeugt unter anderem hochwertige Produkte und spart gleichzeitig Ressourcen, erhält und pflegt typische Kulturlandschaften, schützt die biologische Vielfalt, schafft wirtschaftlichen Nutzen und trägt zur Ernährungssicherung bei. Die Bergwaldbewirtschaftung spielt eine wichtige Rolle bei der Versorgung mit einer nachhaltigen Energiequelle sowie hochwertigen Materialien und trägt zur Verringerung des Risikos von Naturgefahren bei.

Im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Ressourcennutzung werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention ihrer Verantwortung auch durch die Unterstützung des

Ständigen Sekretariats und des Landes Kärnten in ihrer Rolle als Co-Leader der EUSALP-Aktionsgruppe 6 zum Thema natürliche Ressourcen einschließlich Wasser und Kulturressourcen gewissenhaft nachkommen sowie sich gleichzeitig an anderen Aktionsgruppen wie der Aktionsgruppe 4 zum Thema Intermodalität und Interoperabilität im Verkehr beteiligen. Die Alpenkonvention und ihre Protokolle sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für den Beitrag der Alpenkonvention zur EUSALP; ihre Ziele sollten daher in die Arbeit der EUSALP insgesamt integriert werden.

### *5. Eine nachhaltige alpine Wirtschaft erfordert kontinuierliche Anstrengungen*

Die Vertragsparteien der Alpenkonvention rufen alle Beobachter und andere relevante Akteure dazu auf, die gemeinsamen Anstrengungen für einen schrittweisen Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft in den Alpen zu unterstützen.

Zur Mobilisierung von Ressourcen und einer Vielzahl von Stakeholdern werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention nachhaltige wirtschaftliche Praktiken in gemeinsamen transnationalen Projekten behandeln und dabei Förderinstrumente, wie das INTERREG-Alpenraumprogramm, nutzen.

Der sechste Alpenzustandsbericht und seine Empfehlungen werden bei weiteren konkreten Schritten berücksichtigt, um eine nachhaltige Wirtschaft voranzutreiben. Auf dieser Basis werden die Vertragsparteien der Alpenkonvention unter der Federführung Deutschlands bei der Erarbeitung eines umfassenden und anspruchsvollen Aktionsprogramms für eine grüne Wirtschaft im Alpenraum - zur Behandlung bei der nächsten Alpenkonferenz - zusammenarbeiten.





Mechanismus zur  
Überprüfung der Einhaltung der  
Alpenkonvention und ihrer  
Durchführungsprotokolle

## Die Alpenkonferenz,

- in der Auffassung, dass der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zentrale Bedeutung zukommt,
- in der Überzeugung, dass ein Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle einen wichtigen Beitrag zur effizienten Anwendung der von den Vertragsparteien übernommenen Verpflichtungen leisten kann,
- unter Bezugnahme auf ihren Beschluss VII/4 und im Lichte der damit gesammelten Erfahrungen,
- **beschliesst** Form, Gegenstand und Zeitabstände des Berichtsverfahrens, die Struktur und die Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie das Verfahren des Überprüfungsmechanismus gemäss dem Anhang, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, neu zu regeln und den Anhang des Beschlusses VII/4 hierdurch zu ersetzen;
- **beauftragt** den Überprüfungsausschuss, soweit notwendig, mit der Überarbeitung der angepassten standardisierten Struktur, welche den Vertragsparteien als Grundlage für ihre periodische Berichterstattung dient;
- **hält fest**, dass die Berichterstattung und der Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle durch die Vertragsparteien unbeschadet eventueller weiterer von ihr erteilter Prüfaufträge auch auf künftige Ände-

rungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle anwendbar sein sollen;

- **hält weiterhin fest**, dass das Berichtsverfahren, die Struktur und die Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie das Verfahren des Mechanismus jeweils anlässlich der Alpenkonferenz einer Überprüfung unterzogen werden können;
- **hält weiterhin fest**, dass das Verfahren des Mechanismus konsultativer Natur sowie nicht-konfrontativ, nichtjustiziell und nicht-diskriminierend ist;
- **weist darauf hin**, dass der Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zuletzt mit Stichtag 1. September 2009 im Bericht des Überprüfungsausschusses an die XI. Alpenkonferenz festgestellt worden ist.

## Anhang

### I. Berichtsverfahren

#### 1. Formelle Ausgestaltung

- 1.1 Jede Vertragspartei hat dem Überprüfungsausschuss über das Ständige Sekretariat in Abständen von zehn Jahren über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle zu berichten. Die Länderberichte sind erstmals<sup>3</sup> Ende August 2019 in den vier Sprachen der Alpenkonvention einzureichen. Die Vertragsparteien können sich in den Berichten darauf



beschränken, über Änderungen gegenüber früheren Länderberichten zu berichten.

- 1.2 Die Länderberichte sind auf der Grundlage der vom Überprüfungsausschuss erarbeiteten und vom Ständigen Ausschuss genehmigten Struktur zu erstellen. Dabei kann der letzte eingereichte Länderbericht im Änderungsmodus bearbeitet werden.
- 1.3 Das Ständige Sekretariat übermittelt die Länderberichte unmittelbar nach Erhalt an die anderen Vertragsparteien der Alpenkonvention und an die im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachter. Sie werden vom Ständigen Sekretariat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Informationen, welche von der/den betroffenen Vertragspartei/en als vertraulich eingestuft sind.

## **2. Inhaltliche Ausgestaltung der Länderberichte**

Die Vertragsparteien haben insbesondere Bericht zu erstatten über:

- 2.1 Einleitung  
eine allgemeine Darstellung der bisherigen und künftig vorgesehenen Bemühungen zur Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;

- 2.2 Einhaltung protokollübergreifender Verpflichtungen gemäss Artikel 3 und 4 der Alpenkonvention

- die Zusammenarbeit bei Forschung und systematischer Beobachtung einschliesslich der Harmonisierung der dazugehörigen Datenerfassung und -verwaltung;
- die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich;
- die regelmäßige Information der Öffentlichkeit über Ergebnisse von Forschungen und Beobachtungen sowie über getroffene Maßnahmen;

- 2.3 Einhaltung protokollspezifischer Verpflichtungen

- die zur Einhaltung der Protokolle getroffenen Maßnahmen sowie diejenigen Maßnahmen, die über die im jeweiligen Protokoll vorgesehenen hinausgehen, und über die Beurteilung ihrer Wirksamkeit;
- Problembereiche, wie unterschiedliche Interessen bei der Nutzung natürlicher Ressourcen, und über entsprechende Maßnahmen;
- Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien;

- 2.4 Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen

- Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen der Alpenkonferenz nach Artikel 6 der Alpenkonvention;

<sup>3</sup> Die XII. Alpenkonferenz 2012 beschloss die Ausweitung des Zeitabstands der Berichterstattung von 4 auf 10 Jahre. Der Ausdruck „erstmalig“ bezieht sich auf die erstmalige Einreichung der Länderberichte nach dem im Jahr 2012 geänderten Überprüfungsmechanismus. Davor wurden bereits in den Jahren 2005 und 2009 Länderberichte erstellt.



- Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen der Alpenkonferenz, welche von dieser gestützt auf den Bericht des Überprüfungsausschusses abgegeben worden sind;
- 2.5 Ausblick  
wichtige, in den kommenden Jahren geplante Aktivitäten (Konkretisierungsgrad, Akteure, Zeitpläne).

## *II. Struktur und Funktionen des Überprüfungsausschusses sowie Verfahren des Mechanismus*

### *1. Institutionelles*

- 1.1 Der Überprüfungsausschuss setzt sich aus maximal zwei Vertretern jeder Vertragspartei der Alpenkonvention zusammen. Die Vertragsparteien bestimmen in welcher Eigenschaft ihre Vertreter an den Sitzungen des Überprüfungsausschusses teilnehmen. Die im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachter können zu diesen Sitzungen maximal je zwei Vertreter entsenden. Bei Bedarf können Sachverständige beigezogen werden. Der Vorsitz im Überprüfungsausschuss richtet sich nach jenem der Alpenkonferenz.
- 1.2 Im Rahmen der ihm durch die Alpenkonferenz zugewiesenen Aufgabebereiche hat das Ständige Sekretariat den Überprüfungsausschuss bei seinen Arbeiten zu unterstützen. Der Überprüfungsausschuss kann dem Ständigen Sekretariat diesbezügliche Anweisungen erteilen.

- 1.3 Für den Überprüfungsausschuss ist die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses massgebend. Soweit notwendig kann er ergänzende oder abweichende Bestimmungen beschließen.

### *2. Funktionen des Überprüfungsausschusses*

Der Überprüfungsausschuss übt die folgenden Funktionen aus:

- 2.1 er überprüft die Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle durch die Vertragsparteien auf der Grundlage der ihm vorliegenden Länderberichte und Informationen; er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen;
- 2.2 er unterstützt die Vertragsparteien auf deren Ersuchen hin bei der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;
- 2.3 er behandelt die ihm von den Vertragsparteien und Beobachtern unterbreiteten Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle;
- 2.4 er informiert die betroffene/n Vertragspartei/en über die Ergebnisse seiner Arbeit;
- 2.5 er erstellt periodisch einen Bericht über den Stand der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle mit Vorschlägen für Beschlüsse und Empfehlungen;



2.6 er schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Berichterstattung sowie zur Verbesserung der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle vor und kann dabei insbesondere auch gute Umsetzungsbeispiele berücksichtigen.

### 3. Verfahren

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Das ordentliche Überprüfungsverfahren besteht aus der Erstellung eines Berichts über den Stand der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle auf der Grundlage der in Abständen von zehn Jahren eingereichten Länderberichte (Phase 1) und aus einer vertieften Untersuchung jener Bereiche, in denen in Phase 1 eventuelle Umsetzungsmängel festgestellt werden konnten (Phase 2).

3.1.2 Vertragsparteien oder Beobachter können jederzeit in schriftlicher Form und begründet Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle an den Prüfungsausschuss richten. Ein solches Ersuchen löst ein ausserordentliches Überprüfungsverfahren aus, für das sinngemäß die gleichen Verfahrensregeln gelten, wie für das ordentliche Überprüfungsverfahren. Sollte ein Ersuchen behandelt werden, das die den Vorsitz führende Vertragspartei betrifft, kann der Prüfungsausschuss für die Dauer des Vorsitzes dieser Vertragspartei eine andere Vertragspartei für die Behandlung dieses Ersuchens mit der Vorsitzführung betrauen.

3.1.3 Jede betroffene Vertragspartei hat das Recht, am gesamten Verfahren beteiligt zu werden, alle relevanten Unterlagen vollumfänglich einzusehen und zu den Arbeiten des Prüfungsausschusses Stellung zu nehmen.

3.1.4 Bei der Behandlung von Fragen in Bezug auf die Durchführungsprotokolle sind nur die Vertragsparteien des jeweiligen Protokolls stimmberechtigt.

3.1.5 Mit der Zustimmung der betroffenen Vertragspartei kann der Prüfungsausschuss Erkundigungen auf deren Territorium durchführen. Für diese Erkundigungen vor Ort gilt das vom Prüfungsausschuss erarbeitete Verfahren.

3.1.6 Informationen, die von einem Verfahrensbeteiligten als vertraulich bezeichnet werden, sind als vertraulich zu behandeln.

3.1.7 Die Beratungen im gesamten Verfahren des Mechanismus sind vertraulich. Ein im Ständigen Ausschuss vertretener Beobachter kann, insbesondere in den folgenden Fällen, von den Beratungen in diesem Verfahren ausgeschlossen werden:

- im Falle der Verletzung der Vertraulichkeit;
- bei der Behandlung von nach Punkt 3.1.6. vertraulichen Informationen.

3.1.8 Bei der Abfassung der Berichte des Prüfungsausschusses ist auf eine gute Verständlichkeit auch für ein breites Publikum zu achten.

3.1.9 Der Überprüfungsausschuss verabschiedet seine Berichte mit Konsens; sind alle Bemühungen um Konsens erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, können diese Berichte mit Dreiviertelmehrheit der bei der Sitzung anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien verabschiedet werden.

### **3.2 Zeitlicher Ablauf des Verfahrens**

#### **Phase 1**

3.2.1 Die Vertragsparteien haben dem Ständigen Sekretariat ihre Länderberichte jeweils Ende August jenes Kalenderjahres einzureichen, in welches das Ende der zehnjährigen Berichtsperiode fällt.

3.2.2 Das Ständige Sekretariat leitet die ihm unterbreiteten Länderberichte und Informationen nach deren Eingang unverzüglich an den Überprüfungsausschuss weiter.

3.2.3 Innerhalb von neun Monaten nach der Weiterleitung des Länderberichts durch das Ständige Sekretariat unterbreitet der Überprüfungsausschuss die Ergebnisse seiner Beratungen sowie allfällige Stellungnahmen von anderen Vertragsparteien und im Ständigen Ausschuss vertretenen Beobachtern in der Form eines Berichtsentwurfs der/den jeweils betroffenen Vertragspartei/en.

3.2.4 Die betroffene/n Vertragspartei/en kann/können innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme der Ergebnisse dazu Stellung nehmen und dem Überprüfungsausschuss

bekanntgeben, welche Maßnahmen sie gestützt auf den Berichtsentwurf ergreift/ergreifen.

3.2.5 Sofern sich die betroffene Vertragspartei bereit erklärt, festgestellte Mängel zu beseitigen und hierfür konkrete Maßnahmen benennt, kann der Überprüfungsausschuss davon absehen, die Verabschiedung von Beschlüssen oder Empfehlungen durch die Alpenkonferenz vorzuschlagen.

3.2.6 Der Überprüfungsausschuss übermittelt seinen Bericht dem Ständigen Sekretariat zu Händen des Ständigen Ausschusses spätestens sechs Monate nach Eingang der Kommentare der betroffenen Vertragspartei/en.

3.2.7 Der Ständige Ausschuss leitet den Bericht des Überprüfungsausschusses unverändert mit allfälligen Bewertungen spätestens zwei Monate vor ihrer Tagung an die nächstfolgende Alpenkonferenz weiter.

#### **Phase 2**

3.2.8 Jeweils mit Beschlussfassung zum Bericht des Überprüfungsausschusses aus Phase 1 kann die Alpenkonferenz die Vertragsparteien auffordern, dem Überprüfungsausschuss und dem Ständigen Sekretariat innerhalb einer von ihr definierten Frist mitzuteilen, welche Abhilfe- bzw. Umsetzungsmaßnahmen die jeweiligen Vertragsparteien im Hinblick auf die in diesem Bericht festgestellten Umsetzungsmängel ergreifen. Dabei kann auch eine Staffelung beispielsweise in thematische Blöcke beschlossen werden.



- 3.2.9 In der Phase der Erstellung seines Berichts kann der Überprüfungsausschuss ebenfalls Fristen setzen und Vertragsparteien vertiefend nach Abhilfe- bzw. Umsetzungsmaßnahmen befragen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen der Überprüfungsausschuss einen Bedarf für Überprüfung feststellt. Es liegt weiters in seinem Ermessen, welche Themen er in welcher Reihenfolge vertiefen will.
- 3.2.10 Der Überprüfungsausschuss überprüft die Fortschritte bei der Beseitigung von festgestellten Mängeln. Dabei kann er neben den von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Informationen auch sonstige Informationsquellen, wie beispielsweise Alpenzustandsberichte, Berichte, Studien und Stellungnahmen von Arbeitsgruppen und Plattformen, Projektergebnisse sowie Expertenbefragungen heranziehen. Er kann Verbesserungen der Umsetzung von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen vorschlagen. Diesem Zweck können auch gute Umsetzungsbeispiele aus anderen Vertragsparteien dienen.
- 3.2.11 Die betroffene/n Vertragspartei/en kann/können nach Kenntnisnahme der Ergebnisse dazu Stellung nehmen und dem Überprüfungsausschuss bekanntgeben, welche weiteren Maßnahmen sie gestützt auf seinen Berichtsentwurf ergreift/ergreifen.
- 3.2.12 Sofern sich die betroffene Vertragspartei bereit erklärt, festgestellte Mängel zu beseitigen und hierfür

konkrete Maßnahmen benennt, kann der Überprüfungsausschuss davon absehen, die Verabschiedung von weiteren Beschlüssen oder Empfehlungen durch die Alpenkonferenz vorzuschlagen.

#### 4. Konsequenzen

- 4.1 Gestützt auf die vom Überprüfungsausschuss verabschiedeten und vom Ständigen Ausschuss an die Alpenkonferenz weitergeleiteten Berichte und Beschlussempfehlungen kann die Alpenkonferenz Beschlüsse oder Empfehlungen verabschieden. Solche Empfehlungen werden mit Konsens verabschiedet; sind alle Bemühungen um Konsens erschöpft und stellt der Vorsitzende dies ausdrücklich fest, können solche Empfehlungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertragsparteien verabschiedet werden.
- 4.2 Diese Beschlüsse und Empfehlungen umfassen:
- Beratung und Unterstützung einer Vertragspartei bezüglich Einhaltungsfragen;
  - Unterstützung einer Vertragspartei bei der Erarbeitung einer Einhaltungstrategie;
  - Vermittlung von Experten, welche der/den betroffenen Vertragspartei/en zur Seite stehen;
  - Erkundigungen vor Ort, mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei/en, um Einhaltungprobleme und mögliche Maßnahmen identifizieren zu können;

- Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der/den betroffenen Vertragspartei/en und staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (vgl. Artikel 4 Absatz 3 der Alpenkonvention);
  - Aufforderung an die betroffene/n Vertragspartei/en zur Erarbeitung einer Einhaltungsstrategie;
  - Einforderung eines Zeitplanes zur Einhaltung;
  - Erläuterung von guten Umsetzungsbeispielen;
  - Andere geeignete, nicht-konfrontative, nicht-justizielle, nicht-diskriminierende und konsultative Maßnahmen.
- 4.3 Der Bericht des Überprüfungsausschusses sowie die Beschlüsse und Empfehlungen der Alpenkonferenz werden veröffentlicht. Der Überprüfungsausschuss kann beschließen,

die von ihm zu Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle verabschiedeten Abschlussberichte ohne Beschlussempfehlungen auch vor der folgenden Alpenkonferenz vorläufig zu veröffentlichen. Dabei ist auf die weiteren, bis zur folgenden Alpenkonferenz vorzunehmenden Verfahrensschritte hinzuweisen.

- 4.4 Der Mechanismus zur Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle ist unabhängig vom Streitbeilegungsverfahren gemäß dem Protokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) über die Beilegung von Streitigkeiten und ohne präjudizierende Wirkung auf dieses.





Geschäftsordnung für die  
Konferenz der Vertragsparteien  
(Alpenkonferenz)

## I. Anwendungsbereich

### Artikel 1

Diese Geschäftsordnung findet auf alle Tagungen der Alpenkonferenz, welche gemäss Art. 5 der Alpenkonvention einberufen werden, Anwendung.

## II. Einberufung von Tagungen

### Artikel 2

- (1) Ort, Datum und Dauer einer ordentlichen Tagung werden vom Vorsitz nach Konsultationen mit dem Ständigen Ausschuss festgelegt.
- (2) Der Vorsitz bringt den Vertragsparteien und Beobachtern Ort, Datum und Dauer der Alpenkonferenz zumindest zwei Monate vor Beginn einer Tagung zur Kenntnis.

## III. Beobachter

### Artikel 3

- (1) Gemäss Art. 5 Abs. 5 der Alpenkonvention lädt der Vorsitz die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen, den Europarat, jeden europäischen Staat sowie grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften auf Anfrage als Beobachter an den Tagungen der Alpenkonferenz ein.

- (2) Auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses entscheidet die Alpenkonferenz über die Zulassung internationaler nichtstaatlicher Organisationen als Beobachter an Tagungen der Alpenkonferenz gemäss Art. 5 Abs. 5 der Alpenkonvention.
- (3) Die Alpenkonferenz überträgt dem Ständigen Ausschuss die Befugnis, bereits vor der Zulassung internationaler nichtstaatlicher Organisationen gemäss Abs. 2 dieses Artikels diesen Organisationen die Teilnahme an Sitzungen des Ständigen Ausschusses als Beobachter bis zur nächsten Tagung der Alpenkonferenz zu gestatten.
- (4) Beobachter gemäss Abs. 2 dieses Artikels können teilweise oder ganz von bestimmten Tagungen ausgeschlossen werden.

## IV. Tagesordnung

### Artikel 4

Der vom Vorsitz gemäss Art. 5 Abs. 3 der Alpenkonvention erstellte Entwurf der Tagesordnung für jede ordentliche Tagung enthält in der Regel:

- Annahme der Tagesordnung.
- Entscheidung über die Vollmachten.
- Zulassung internationaler nichtstaatlicher Organisationen.
- Tagesordnungspunkte, die sich von den einzelnen Artikeln der Alpenkonvention, insbesondere von Art. 6 ableiten lassen.
- Tagesordnungspunkte, die sich von den einzelnen Artikeln von Protokollen



gemäß Art. 2 Abs. 3 der Alpenkonvention ableiten lassen.

- Tagesordnungspunkte, deren Aufnahme anlässlich der vergangenen Tagung beschlossen wurde.
- Tagesordnungspunkte gemäß Art. 9 dieser Geschäftsordnung.
- Jeden Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei dem Vorsitz vorgeschlagen und von diesem noch vor Aussendung des Entwurfes der Tagesordnung entgegengenommen wird.
- Sonstiges.
- Annahme des Beschlussprotokolls gemäß Art. 22 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

### Artikel 5

Der Vorsitz versendet den Entwurf der Tagesordnung, nach Möglichkeit gemeinsam mit den Tagungsunterlagen, für jede ordentliche Tagung, zumindest zwei Monate vor Beginn der Tagung, an die Vertragsparteien und Beobachter.

### Artikel 6

Der Vorsitz nimmt jeden zusätzlichen Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei nach Aussendung des Entwurfes der Tagesordnung eingebracht wurde, wenn möglich, acht Tage vor Beginn der Tagung auf.

### Artikel 7

Der Entwurf der Tagesordnung für eine ausserordentliche Tagung besteht ausschließlich aus jenen Tagesordnungspunkten, welche gemäß Art. 5 Abs. 6 der Alpenkonvention beantragt wurden. Dieser Entwurf geht den Vertragsparteien und Beobachtern mit der Einladung zur ausserordentlichen Tagung zu.

### Artikel 8

Die Alpenkonferenz nimmt die Tagesordnung an.

### Artikel 9

Jeder Tagesordnungspunkt, der auf einer Tagung nicht abgeschlossen werden konnte, wird, sofern die Alpenkonferenz nicht anders entscheidet, auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung gesetzt.

## V. Vertretung und Vollmachten

### Artikel 10

Jede Vertragspartei, die an der Alpenkonferenz teilnimmt, ist durch eine Delegation vertreten. Diese besteht aus dem Leiter der Delegation und gegebenenfalls aus anderen bevollmächtigten Delegierten und Beratern.

### Artikel 11

Die Leiter der Delegationen und gegebenenfalls die anderen bevollmächtigten Delegierten müssen über gehörige Vollmachten verfügen, sofern sie nicht kraft ihres Amtes zur Vertretung bevollmächtigt sind. Vollmachten werden dem Vorsitz möglichst vor Eröffnung der Tagung der Alpenkonferenz übergeben. Die Leiter der Delegationen notifizieren dem Vorsitz die Zusammensetzung ihrer Delegationen sowie jede spätere Veränderung derselben.



## Artikel 12

Der Vorsitz prüft die Vollmachten und legt zu Beginn der Tagung darüber einen Bericht vor. Die Alpenkonferenz entscheidet über die Vollmachten. Die Delegationen sind bis zu dieser Entscheidung zur vorläufigen Teilnahme an der Tagung berechtigt.

## VI. Vorsitz

### Artikel 13

Der Vorsitz bleibt solange im Amt, bis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Alpenkonvention der neue Vorsitz bestimmt ist.

### Artikel 14

1. Dem Vorsitz obliegt die Abwicklung der in seiner Amtsperiode stattfindenden ordentlichen und ausserordentlichen Tagungen der Alpenkonferenz sowie der Sitzungen des Ständigen Ausschusses, insbesondere:
  - a) die Bereitstellung der dazu erforderlichen Strukturen und Dienste für die Tagungen und Sitzungen;
  - b) die Sammlung, Übersetzung und Übermittlung der offiziellen Unterlagen;
  - c) die Erstellung der Tagungs- und Sitzungsprotokolle gemäß Art. 22 Abs. 1 und 2 und deren Vorlage.
- (2) Der Vorsitz kann mit Zustimmung der Vertragsparteien einzelne dieser Aufgaben einer anderen Vertragspartei übertragen.

## Artikel 15

- (1) Vorsitzender ist der oder die vom Vorsitz mit der Leitung einer Tagung der Alpenkonferenz betraute Delegierte der vorsitzführenden Vertragspartei.
- (2) Der Vorsitzende nimmt an den Tagungen der Alpenkonferenz ausschließlich in dieser Eigenschaft teil und übt in diesem Zeitraum nicht die Rechte eines Delegierten einer Vertragspartei aus, die gegebenenfalls von einem anderen Delegierten der betreffenden Vertragspartei wahrgenommen werden.
- (3) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden ernennt dieser einen Vertreter. Der Vertreter darf während seiner Vorsitzführung nicht die Rechte des Delegierten einer anderen Vertragspartei ausüben.

## VII. Tagungsleitung

### Artikel 16

Im Verlauf der Debatte sind die Vertragsparteien berechtigt, zu jedem Zeitpunkt die Verfahrensfrage zu stellen, welche sofort behandelt wird. Im Falle mehrerer Verfahrensfragen wird jene zuerst behandelt, die sich am weitesten von dem ursprünglich in Aussicht genommenen Verfahren entfernt. Zu jeder gestellten Verfahrensfrage kann eine Vertragspartei bejahend und eine verneinend Stellung nehmen. Sofern der Vorsitzende keinen Konsens feststellen kann, erlangt der der Verfahrensfrage zugrundeliegende Antrag Gültigkeit, wenn er von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien angenommen wird.



## Artikel 17

Vorbehaltlich der in Art. 11 der Alpenkonvention enthaltenen Bestimmungen sind Anträge für von der Alpenkonferenz zu fassende Beschlüsse in einer der offiziellen Sprachen spätestens zwei Monate, Anträge auf Abänderung eingelangter Anträge spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Tagung schriftlich einzureichen. Die Anträge werden vom Vorsitz den Vertragsparteien und Beobachtern zugeleitet. Die Alpenkonferenz kann im Ausnahmefall auf Antrag einer Vertragspartei eine Verkürzung der Fristen beschließen.

## VIII. Abstimmung

### Artikel 18

Für Abstimmungen bei Beschlussfassungen der Alpenkonferenz gemäß Art. 6 und 7 der Alpenkonvention sowie bei Entscheidungen über Verfahrensfragen gemäß Art. 16 dieser Geschäftsordnung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertragsparteien erforderlich.

### Artikel 19

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag einer Vertragspartei wird eine geheime Abstimmung abgehalten.
- (3) Eine Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit gemäss Art. 7 der Alpenkonvention nicht entgegen.
- (4) Abstimmungen in Verfahrensfragen gemäß Art. 16 dieser Geschäftsordnung erfolgen immer durch Handzeichen.

## IX. Schriftliches Verfahren

### Artikel 20

- (1) Die Alpenkonferenz kann auf Antrag einer Vertragspartei im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen.
- (2) Dieser Antrag wird dem Vorsitzenden mit dem Beschlusssentwurf übersendet. Der Vorsitzende leitet den Beschlussantrag unverzüglich den Vertragsparteien zur Stellungnahme binnen vier Wochen nach Absendung zu und konsultiert in diesem Zeitraum den Ständigen Ausschuss. Er informiert die Beobachter. Der Beschluss kommt zustande, nachdem alle Vertragsparteien schriftlich zugestimmt haben. Über das Ergebniss des schriftlichen Verfahrens informiert der Vorsitzende die Vertragsparteien und die Beobachter.

## X. Sprachen

### Artikel 21

- (1) Die offiziellen Sprachen der Alpenkonferenz sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Slowenisch.
- (2) Erklärungen, die in einer der offiziellen Sprachen abgegeben werden, werden in die anderen offiziellen Sprachen übersetzt.
- (3) Offizielle Unterlagen der Tagungen der Konferenz werden in einer der offiziellen Sprachen verfasst und in alle anderen offiziellen Sprachen übersetzt.

## XI. Tagungsprotokolle der Alpenkonferenz

### Artikel 22

- (1) Die Alpenkonferenz genehmigt am Ende jeder Tagung ein Protokoll, welches den Wortlaut der in dieser Tagung gefassten Beschlüsse enthält (Beschlussprotokoll).
- (2) Der Vorsitzende übermittelt den Vertragsparteien und Beobachtern sowie dem Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses und den Leitern der bestehenden Arbeitsgruppen gemäß Art. 6 lit. e der Alpenkonvention binnen einem Monat dieses durch insbesondere folgende Elemente ergänzte Beschlussprotokoll:
  - Liste der Tagungsteilnehmer
  - Ursprung der eingebrachten Anträge
  - Abstimmungsvorgänge
  - Beschlusserklärungen
  - Sonstige Erklärungen von Vertragsparteien und Beobachtern auf deren Antrag in kurzgefasster Form.

- (3) Das gemäß Abs. 2 dieses Artikels ergänzte Beschlussprotokoll wird nach erfolgter Übermittlung von den Vertragsparteien bei der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses genehmigt.

## XII. Änderungen der Geschäftsordnung

### Artikel 23

Die Alpenkonferenz kann diese Geschäftsordnung gemäß Art. 6 lit. c und Art. 7 Abs. 1 der Alpenkonvention ändern.

*Gemäß Beschluss der  
XIV. Alpenkonferenz  
vom 13. Oktober 2016*





Geschäftsordnung  
für den Ständigen Ausschuss  
der Alpenkonferenz

## I. Anwendungsbereich

### Artikel 1

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf alle Sitzungen des Ständigen Ausschusses der Alpenkonferenz Anwendung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz, soweit diese den Ständigen Ausschuss betreffen. In Auslegungsfragen gebührt der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz der Vorrang.

## II. Einberufung von Sitzungen

### Artikel 2

- (1) Sitzungen finden so oft wie erforderlich, mindestens aber einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorsitz legt Ort, Datum und Dauer jeder Sitzung nach Konsultationen mit den Vertragsparteien fest.
- (3) Ferner finden Sitzungen statt, wenn dies von zwei Dritteln der Vertragsparteien beim Vorsitz schriftlich beantragt wird.
- (4) Der Vorsitz bringt den Vertragsparteien und Beobachtern Ort, Datum und Dauer der Sitzung zumindest sechs Wochen vor deren Beginn, spätestens aber umgehend nach Festlegung von deren Abhaltung, zur Kenntnis.

## III. Beobachter und andere Teilnehmer

### Artikel 3

- (1) Ein grenzüberschreitender Zusammenschluss alpiner Gebietskörperschaften kann als Beobachter aufgenommen werden, wenn die ihm angehörenden Körperschaften nicht bereits im Ständigen Ausschuss vertreten sind.
- (2) Der Ständige Ausschuss kann der Alpenkonferenz internationale nichtstaatliche Organisationen als Beobachter vorschlagen und die Teilnahme dieser Organisationen an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Arbeitsgruppen gemäß Artikel 14 dieser Geschäftsordnung bis zur nächsten Tagung der Alpenkonferenz gestatten, sofern sie
  - a) satzungsgemäß die Ziele der Alpenkonvention verfolgen und substantiell zur Arbeit der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses beitragen;
  - b) im ganzen Alpenraum tätig sind;
  - c) ihren Sitz im Alpenraum haben und über eine ständige Organisationsstruktur mit Vorstand, Sekretariat und Statuten verfügen sowie
  - d) ein Anliegen (einen Aufgabenbereich) wahrnehmen, das (der) von den anderen Organisationen mit Beobachterstatus nicht bereits ausreichend vertreten wird.
- (3) Dabei soll auf eine ausgewogene Vertretung unterschiedlicher Interessen geachtet werden.
- (4) Beobachter gemäß Absatz 2 dieses Artikels können teilweise oder ganz von bestimmten Tagungen ausgeschlossen werden.



## Artikel 4

Der Ständige Ausschuss entscheidet im Einzelfall über die Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an seinen Sitzungen (andere Teilnehmer).

## Artikel 5

- (1) Zur Schaffung von Netzwerken und der Förderung der Transparenz führt der Vorsitz des Ständigen Ausschusses ein Verzeichnis, in dem alle interessierten staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ohne Beobachterstatus aufgelistet sind.
- (2) Die interessierten Organisationen gemäß Absatz 1 werden auf geeignete Art und Weise über die Aktivitäten der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses in Kenntnis gesetzt.

## Artikel 6

Der Ständige Ausschuss kann gemäß Art. 8 Abs. 4 der Alpenkonvention staatliche und nichtstaatliche Organisationen zu spezifischen Beratungen, auch der Arbeitsgruppen gemäß Art. 14 dieser Geschäftsordnung, einladen.

# IV. Tagesordnung

## Artikel 7

Der Entwurf der Tagesordnung für jede Sitzung enthält in der Regel:

- (1) Annahme der Tagesordnung.
- (2) Annahme des ergänzten Beschlussprotokolls der letzten Sitzung gemäß Art. 20 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Zulassung staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen.
- (4) Tagesordnungspunkte, deren Behandlung von der Alpenkonferenz beschlossen wurde.
- (5) Tagesordnungspunkte, deren Behandlung anlässlich der vergangenen Sitzung beschlossen wurde.
- (6) Tagesordnungspunkte gemäß Artikel 11 dieser Geschäftsordnung.
- (7) Jeden Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei dem Vorsitz vorgeschlagen und von diesem vor Übermittlung des Entwurfes der Tagesordnung entgegengenommen wurde.
- (8) Sonstiges.
- (9) Annahme des Beschlussprotokolls gemäß Art. 20 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

## Artikel 8

Der Vorsitz übermittelt den Entwurf der Tagesordnung für jede Sitzung, nach Möglichkeit gemeinsam mit den Sitzungsunterlagen zumindest sechs Wochen vor Beginn der Sitzung den Vertragsparteien und Beobachtern sowie den Leitern bestehender Arbeitsgruppen gemäß Art. 14 dieser Geschäftsordnung.

## Artikel 9

Der Vorsitz nimmt jeden zusätzlichen Tagesordnungspunkt, der von einer Vertragspartei nach Übermittlung des Entwurfes der Tagesordnung eingebracht wurde, vor Beginn der Sitzung in den Entwurf der Tagesordnung auf.

## Artikel 10

Der Ständige Ausschuss nimmt die Tagesordnung an.

## Artikel 11

Jeder Tagesordnungspunkt einer Sitzung, der auf einer Sitzung nicht abgeschlossen werden konnte, wird, sofern der Ständige Ausschuss nicht anders entscheidet, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

## V. Zusammensetzung der Delegationen

### Artikel 12

- (1) Die Vertragsparteien und Beobachter sind durch Delegationen vertreten.
- (2) Die Vertragsparteien und Beobachter notifizieren dem Vorsitz die Leiter ihrer Delegationen. Die Leiter der Delegationen notifizieren dem Vorsitz die Zusammensetzung ihrer Delegationen beim Ständigen Ausschuss und bei den Arbeitsgruppen gemäß Art. 14 dieser Geschäftsordnung, sowie jede spätere Veränderung in deren Zusammensetzung.

## VI. Vorsitz

### Artikel 13

- (1) Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses ausschließlich in dieser Eigenschaft teil und übt in diesem Zeitraum nicht die Rechte eines Delegierten einer Partei aus, die gegebenenfalls von einem anderen Delegierten der betreffenden Vertragspartei wahrgenommen werden.
- (2) Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden benennt dieser einen Vertreter. Der Vertreter darf während seiner Vorsitzführung nicht die Rechte des Delegierten einer Vertragspartei ausüben.

## VII. Arbeits- und ad hoc-Arbeitsgruppen des Ständigen Ausschusses

### Artikel 14

- (1) Der Ständige Ausschuss setzt zur Durchführung der Alpenkonvention sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses gemäß Art. 6 lit. e und Art. 8 Abs. 6 lit. e der Alpenkonvention Arbeitsgruppen ein und koordiniert deren Tätigkeit.
- (2) Sofern der Ständige Ausschuss für eine von ihm eingesetzte Arbeitsgruppe keine besondere Geschäftsordnung beschließt, gilt für diese Arbeitsgruppe entsprechend die Geschäftsordnung



des Ständigen Ausschusses.

- (3) Der Vertragspartei, die mit der Leitung einer Arbeitsgruppe betraut wurde, obliegen die Aufgaben des Vorsitzes gemäß Art. 14 der Geschäftsordnung der Alpenkonferenz entsprechend.
- (4) Der Ständige Ausschuss überträgt die Leitung einer Arbeitsgruppe einer Vertragspartei. Diese benennt den Leiter der Arbeitsgruppe und notifiziert denselben den Vertragsparteien und den Beobachtern.
- (5) Die Leiter bestehender Arbeitsgruppen werden zu Beratungen im Ständigen Ausschuss, soweit dies zweckdienlich erscheint, eingeladen.

### Artikel 15

Sofern er dies für notwendig erachtet, kann der Ständige Ausschuss ad hoc-Arbeitsgruppen einsetzen und mit bestimmten Aufgaben betrauen.

## VIII. Sitzungsleitung

### Artikel 16

Im Verlauf der Debatte sind die Vertragsparteien berechtigt, zu jedem Zeitpunkt die Verfahrensfrage zu stellen, welche sofort behandelt wird. Im Falle mehrerer Verfahrensfragen wird jene zuerst behandelt, die sich am weitesten von dem ursprünglich in Aussicht genommenen Verfahren entfernt. Zu jeder gestellten Verfahrensfrage kann eine Vertragspartei bejahend und eine verneinend Stellung nehmen. Sofern

der Vorsitzende keinen Konsens feststellen kann, erlangt der der Verfahrensfrage zugrundeliegende Antrag Gültigkeit, wenn er von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsparteien angenommen wird.

## IX. Abstimmungen

### Artikel 17

Für Abstimmungen bei Beschlussfassungen des Ständigen Ausschusses gemäß Art. 6 und 7 der Alpenkonvention sowie bei Entscheidungen über Verfahrensfragen gemäß Artikel 16 dieser Geschäftsordnung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertragsparteien erforderlich.

### Artikel 18

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag einer Vertragspartei wird eine geheime Abstimmung abgehalten.
- (3) Eine Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit gemäß Art. 7 der Alpenkonvention nicht entgegen.
- (4) Abstimmungen in Verfahrensfragen gemäß Artikel 16 dieser Geschäftsordnung erfolgen immer durch Handzeichen.



## X. Sprachen

### Artikel 19

- (1) Die offiziellen Sprachen der Alpenkonferenz sind auch die offiziellen Sprachen des Ständigen Ausschusses, der Arbeitsgruppen gemäß Art. 14 und der ad hoc-Arbeitsgruppen gemäß Art. 15 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Erklärungen, die in einer der offiziellen Sprachen abgegeben werden, werden in die anderen offiziellen Sprachen übersetzt.
- (3) Offizielle Unterlagen des Ständigen Ausschusses werden in einer der offiziellen Sprachen verfasst und in die anderen offiziellen Sprachen übersetzt.

## XI. Sitzungsprotokoll des Ständigen Ausschusses

### Artikel 20

- (1) Der Ständige Ausschuss genehmigt am Ende jeder Sitzung ein Protokoll, welches den Wortlaut der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse enthält (Beschlussprotokoll).

- (2) Der Vorsitzende übermittelt den Vertragsparteien und Beobachtern sowie den Leitern der bestehenden Arbeitsgruppen gemäß Art. 14 dieser Geschäftsordnung binnen einem Monat dieses durch insbesondere folgende Elemente ergänzte Beschlussprotokoll:
  - Liste der Sitzungsteilnehmer
  - Ursprung der eingebrachten Anträge
  - Abstimmungsvorgänge
  - Beschlusserklärungen
  - Sonstige Erklärungen von Vertragsparteien und Beobachtern auf deren Antrag in kurzgefasster Form.
- (3) Das gemäß Abs. 2 dieses Artikels ergänzte Beschlussprotokoll wird vom Ständigen Ausschuss bei seiner nächsten Sitzung genehmigt.

## XII. Änderungen der Geschäftsordnung

### Artikel 21

Der Ständige Ausschuss kann diese Geschäftsordnung gemäß Art. 8 Abs. 3 und Abs. 7 der Alpenkonvention ändern.

*Gemäß Beschluss des  
60. Ständigen Ausschusses  
vom 25./26. Februar 2016*





Beschluss der Alpenkonferenz  
zum Ständigen Sekretariat  
des Übereinkommens  
zum Schutz der Alpen

*Im Bewusstsein der Bedeutung, die der Umsetzung und Fortentwicklung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle zukommt;*

*Überzeugt von der wichtigen Rolle, die dem Ständigen Sekretariat dabei zukommen wird;*

*Unter Bezugnahme auf Artikel 9 der Alpenkonvention und auf die von der VI Alpenkonferenz mit Beschluss 7A entschiedenen Einrichtung des Ständigen Sekretariats;*

*trifft die VII Alpenkonferenz folgenden Beschluss:*

### **A. Sitz des Ständigen Sekretariats**

Die Alpenkonferenz beschließt, den Sitz des Sekretariats der Alpenkonvention in Innsbruck mit der Aussenstelle in Bozen einzurichten.

Die Aufgaben sind wie folgt aufgeteilt:

In Innsbruck<sup>4</sup> werden folgende Agenden wahrgenommen:

- Sitz des Generalsekretärs und der politischen und administrativen Funktionen des Sekretariats, insbesondere
  - die Vertretung des Sekretariats nach aussen;
  - die Öffentlichkeitsarbeit;
  - die politische und fachliche Unterstützung des Vorsitzes;

<sup>4</sup> Das zwischen Österreich und dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention abgeschlossene Amtssitzabkommen wurde im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich veröffentlicht (BGBl. III Nr. 5/2004).

<sup>5</sup> Das zwischen Italien und dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention abgeschlossene Amtssitzabkommen wurde im Gesetzblatt der Italienischen Republik veröffentlicht (G.U. n. 4 vom 05.01.2006).

In Bozen<sup>5</sup> werden folgende Agenden wahrgenommen:

- Technisch-operative Funktion, insbesondere das Alpenbeobachtungs- und Informationssystem (ABIS);
- Koordination der Alpenforschung (u. a. mit Bozen, Grenoble, Innsbruck, Lugano und München);
- Übersetzungsaufgaben.

Der stellvertretende Generalsekretär übernimmt eine besondere Verantwortung für den Standort Bozen.

Die Aktivitäten in Bozen werden teilweise durch finanzielle Zuwendungen der italienischen Regierung und durch die europäische Akademie in Bozen gewährleistet.

### **B. Aufgaben**

- (1) Das Ständige Sekretariat unterstützt die Arbeit der im Rahmen der Alpenkonvention eingerichteten Organe.
- (2) Dem Ständigen Sekretariat obliegen gemäss der in Anlage I enthaltenen Satzung folgende hauptsächliche Aufgabenbereiche:
  - a) Fachliche, logistische und administrative Unterstützung der Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle;
  - b) Koordination der Forschungsaktivitäten, Beobachtung und Information in Bezug auf die Alpen;



- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Administrative Tätigkeiten und Archivierung.

### C. Vorschlagsrecht

Das Ständige Sekretariat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Ständigen Ausschuss Vorschläge hinsichtlich aller Fragen zur Alpenkonvention und ihrer Protokolle unterbreiten.

### D. Ernennung des/der Generalsekretärs/in, des/der Vize-Generalsekretärs/in und des/der Generalsekretärs/in a.i.

- (1) Leiter des Ständigen Sekretariats ist der/die GeneralsekretärIn.
- (2) Der/die GeneralsekretärIn und der/die Vize-GeneralsekretärIn werden gemäss dem in Anlage II enthaltenen Verfahren ernannt.
- (3) Als Generalsekretär a. i. wird Noël Lebel ernannt; er bleibt bis zur VII. Alpenkonferenz im Amt.
- (4) In diesem Zusammenhang einigen sich die Minister auf eine Entscheidung gemäß den Vorgaben im Anlage IV.

### E. Privilegien und Immunitäten

- (1) Der/die GeneralsekretärIn ist beauftragt, im Namen des Ständigen Sekretariats ein Sitzabkommen mit dem Sitzstaat des Ständigen Sekretariats zu verhandeln und nach Genehmigung durch die Alpenkonferenz abzuschliessen.

- (2) Der Ständige Ausschuss wird beauftragt einen Vorschlag hinsichtlich der Privilegien und Immunitäten zu entwerfen, die dem Ständigen Sekretariat, dem/der GeneralsekretärIn, dem/der Vize-GeneralsekretärIn und dem Personal des Sekretariats in den Vertragsstaaten der Alpenkonvention ausserhalb des Sitzstaats eingeräumt werden.

### F. Finanzierung

Die Finanzierung des Ständigen Sekretariats erfolgt gemäss den in Anlage III enthaltenen Bestimmungen.

### G. Schlussbestimmungen

- (1) Die interne Organisation und die Aufgaben des Ständigen Sekretariats werden durch die in Anlage I enthaltene Satzung geregelt.
- (2) Die den/die GeneralsekretärIn betreffenden Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses gelten mutatis mutandis für den/die GeneralsekretärIn a. i.
- (3) Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

## Anlage I

### Satzung des Ständigen Sekretariats

#### Artikel 1

#### Aufgabenbereiche des Ständigen Sekretariats

- (1) Das Ständige Sekretariat übt die Tätigkeiten gemäß Abschnitt B dieses

Beschlusses und gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.

- (2) Das Ständige Sekretariat unterstützt die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle fachlich, logistisch und administrativ. Dabei nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Weiterleitung der von den Vertragsparteien abgefassten Berichte zur Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle an den zuständigen Ausschuss für die Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle;
  - b) Unterstützung des zuständigen Ausschusses für die Überprüfung der Einhaltung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle bei der Abfassung seiner Berichte.
- (3) Dem Ständigen Sekretariat obliegt die Koordination der Forschungsaktivitäten sowie der Beobachtung und Information in Bezug auf die Alpen. Dabei nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Zentrale Koordinationsstelle für das Alpenbeobachtungs- und Informationssystem (ABIS);
  - b) Begleitung der Durchführung von Studien und Forschungsaufträgen, die von der Alpenkonferenz und vom Ständigen Ausschuss beschlossen worden sind;
  - c) Harmonisierung der Forschungs- und Beobachtungsaktivitäten und der entsprechenden Datenermittlung;
  - d) Koordinierung mit anderen einschlägigen internationalen Einrichtungen.

- (4) Das Ständige Sekretariat ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit. Dabei nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Betreuung der Webseiten der Alpenkonvention;
  - b) Information über die Aktivitäten im Rahmen der Alpenkonvention;
  - c) Beantwortung von Anfragen aus der Öffentlichkeit;
  - d) Beantwortung der von den Vertragsparteien eingereichten Anfragen;
  - e) Kontakt zu anderen einschlägigen internationalen Einrichtungen.
- (5) Dem Ständigen Sekretariat obliegen administrative Tätigkeiten und die Archivierung. Dabei nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Vorbereitung und Organisation, in Abstimmung mit dem Vorsitz der Alpenkonferenz, der ordentlichen und ausserordentlichen Tagungen der Alpenkonferenz (Artikel 5, Absatz 2 und 6 der Konvention), der Sitzungen des Ständigen Ausschusses (Artikel 8 der Konvention) sowie der Sitzungen der anderen im Rahmen der Alpenkonvention eingerichteten Organe, soweit der entsprechende Beschluss der Alpenkonferenz oder des Ständigen Ausschusses dies vorsieht;
  - b) Protokollierung der Tagungen und Sitzungen der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses sowie der Sitzungen der im Rahmen der Alpenkonvention eingerichteten Organe, soweit der entsprechende Beschluss der Alpenkonferenz oder des Ständigen Ausschusses dies vorsieht;
  - c) Gewährleistung der Übersetzungen und der Dolmetscherarbeiten in die offiziellen Sprachen der Alpenkonvention;



- d) Führung des Archivs sowie Sicherstellung eines angemessenen Zugangs zu den darin befindlichen Dokumenten;
  - e) Weiterleitung der einschlägigen Unterlagen an die Alpenkonferenz, an den Ständigen Ausschuss und an die Vertragsparteien.
- (6) Das Ständige Sekretariat führt des weiteren jegliche Aufgabenbereiche aus, die ihm laut der Alpenkonvention und ihrer Protokolle sowie von der Alpenkonferenz zugewiesen werden.
  - (7) Im Rahmen dieser Aufgabenbereiche kann der Ständige Ausschuss dem Ständigen Sekretariat spezifische Aufgaben zuweisen.

## Artikel 2

### *Zusammensetzung des Ständigen Sekretariats*

- (1) Das Ständige Sekretariat besteht aus einem/einer GeneralsekretärIn, einem/einer Vize-GeneralsekretärIn und vier Mitarbeitern/Innen.
- (2) Das Ständige Sekretariat kann externe Sachverständige zu Rate ziehen.

## Artikel 3

### *GeneralsekretärIn*

- (1) Der/die GeneralsekretärIn wird gemäß den Bestimmungen in Anlage II dieses Beschlusses ernannt.
- (2) Der/die GeneralsekretärIn ist LeiterIn des Ständigen Sekretariats; Er/sie führt

sämtliche Tätigkeiten des Ständigen Sekretariats und ist dafür verantwortlich.

- (3) Der/die GeneralsekretärIn vertritt das Ständige Sekretariat nach aussen und ist berechtigt, privatrechtliche Verträge abzuschließen sowie weitere im Einklang mit der jeweils anwendbaren nationalen Rechtsordnung stehende Rechtsakte vorzunehmen, die zur Ausübung der Aufgabenbereiche des Ständigen Sekretariats erforderlich sind.
- (4) Der/die GeneralsekretärIn verwaltet gemäß Artikel 6 der vorliegenden Satzung und den Bestimmungen in Anlage III dieses Beschlusses die dem Ständigen Sekretariat zugewiesenen finanziellen Ressourcen.
- (5) Der/die GeneralsekretärIn fasst einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Ständigen Sekretariats zu Händen der Alpenkonferenz und des Ständigen Ausschusses.

## Artikel 4

### *Vize-GeneralsekretärIn*

- (1) Der/die Vize-GeneralsekretärIn wird gemäß den Bestimmungen in Anlage II dieses Beschlusses ernannt.
- (2) Der/die Vize-GeneralsekretärIn unterstützt den/die GeneralsekretärIn bei der Ausübung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie im Fall seiner/ihrer Verhinderung.

## Artikel 5

### Personal

Der/die GeneralsekretärIn stellt das Personal ein. Bei der Auswahl des Personals des Ständigen Sekretariats ist eine gleichwertige Berücksichtigung der offiziellen Sprachen der Alpenkonvention zu gewährleisten.

## Artikel 6

### Finanzielle Verwaltung des Ständigen Sekretariats

- (1) Der/die GeneralsekretärIn erstellt jährlich ein Budget und eine Abschlussbilanz und leitet sie an die Alpenkonferenz und an den Ständigen Ausschuss weiter.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft das Budget und die Abschlussbilanz und leitet seine eventuellen Anmerkungen an die Alpenkonferenz weiter.
- (3) Der Ständige Ausschuss kann jederzeit eine unabhängige Stelle mit der Prüfung der finanziellen Verwaltung des Ständigen Sekretariats beauftragen.
- (4) Die Alpenkonferenz genehmigt das Budget sowie die Abschlussbilanz.

## Artikel 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Der/die GeneralsekretärIn, der/die Vize-GeneralsekretärIn und das Personal des Ständigen Sekretariats sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und dürfen weder von den Vertragsparteien noch von Dritten Anweisungen entgegennehmen.

- (2) Im Übrigen untersteht das Arbeitsverhältnis zwischen dem Ständigen Sekretariat einerseits und dem/der GeneralsekretärIn, dem/der Vize-GeneralsekretärIn und den Angestellten andererseits der nationalen Gesetzgebung des Sitzstaats, sofern das Sitzstaatabkommen keine gegenteiligen Bestimmungen enthält.

## Anlage II

### Erennungsverfahren für den/die GeneralsekretärIn und den/die VizegeneralsekretärIn

## Artikel 1

### Kandidatensuche

- (1) Die Vertragsparteien werden gestützt auf eine gemeinsame internationale Ausschreibung eine Kandidatensuche in ihrem Gebiet durchführen. Diese Kandidatensuche beruht auf den Grundsätzen der Transparenz und Effizienz. Die internationale Ausschreibung wird vom Ständigen Sekretariat unter der Aufsicht des Ständigen Ausschusses vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Der Ständige Ausschuss kann zur Vorauswahl der Kandidaten eine Arbeitsgruppe für die Erstellung einer Liste der am besten geeigneten Kandidaten einrichten.



## Artikel 2

### Ernennung

Die Alpenkonferenz ernennt aus den gem. Artikel 1 präsentierten Kandidaten den/die GeneralsekretärIn mit Einstimmigkeit.

## Artikel 3

### Amts-dauer

Der/die GeneralsekretärIn tritt das Amt innerhalb von drei Monaten nach der Alpenkonferenz, auf der er/sie ernannt wurde, an. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und kann nur einmal für weitere zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung gilt Artikel 2 dieses Anhangs analog. Der/die GeneralsekretärIn bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/ der Nachfolgerin im Amt.

## Artikel 4

### Wahl des/der VizegeneralsekretärIn

- (1) Der/die VizegeneralsekretärIn wird auf Antrag des/der GeneralsekretärIn vom Ständigen Ausschuss ernannt. GeneralsekretärIn und Vizegeneral-

sekretärIn dürfen nicht über die selbe Staatsangehörigkeit verfügen.

- (2) Beim Ernennungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Stellen eines/einer GeneralsekretärIn und eines/einer VizegeneralsekretärIn nach Möglichkeit nicht gleichzeitig neu besetzt werden.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Anlage analog auf den/ die VizegeneralsekretärIn Anwendung.

## Anlage III

### Finanzierung des Ständigen Sekretariats

#### Artikel 1

- (1) Das Jahresbudget des Ständigen Sekretariats für die Jahre 2003-2004 beträgt je 800.000 € (Euro). Dieser Betrag kann nach Vorlage des nächsten Budgetvoranschlags neu festgelegt werden. Das Finanzjahr des Ständigen Sekretariats beginnt jeweils am ersten Januar eines jeden Jahres.

Land	% pro Land	Gesamtsumme pro Land
Österreich (A)	24,5 %	196.000 €
Schweiz (CH)	14,5 %	116.000 €
Deutschland (D)	8,5 %	68.000 €
Frankreich (F)	18 %	144.000 €
Liechtenstein (FL)	2 %	16.000 €
Italien (I)	26,5 %	212.000 €
Monaco (MC)	2 %	16.000 €
Slowenien (S)	4 %	32.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>	<b>800.000 €</b>



- (2) Das Jahresbudget laut Absatz 1 wird unter den Vertragsparteien in Beitragsquoten nach dem Verteilungsschlüssel untenstehender Tabelle aufgeteilt:
- (3) Dieser Verteilungsschlüssel kann auf Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien von der Alpenkonferenz anlässlich ihrer VIII. Tagung oder zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden. Der Verteilungsschlüssel bleibt bis zum nächsten, anderslautenden Beschluss der Alpenkonferenz in Kraft.
- (4) Die Beiträge zur Finanzierung des Ständigen Sekretariates werden so rasch wie möglich überwiesen, um dessen kontinuierliche Funktionsfähigkeit zu wahren.

## Artikel 2

- (1) Freiwillige Beiträge können von den Vertragsparteien jeder Zeit entrichtet und zur Finanzierung spezifischer Tätigkeiten verwendet werden. Diese Beiträge können auch in Form von Sachleistungen erfolgen.
- (2) Die Beiträge müssen in Euro-Währung direkt auf das Konto des Sekretariats eingezahlt werden.

## Artikel 3

Das Jahresbruttogehalt des/der Generalsekretärs/in a.i. liegt zwischen 70.000 und 100.000 €. Der exakte Betrag seiner Entlohnung wird vom Ständigen Ausschuss nach dessen Ernennung festgelegt.

## Artikel 4

Das Gehalt des/der Generalsekretärs/in wird nach Abschluss des Sitzabkommens festgelegt.

## Anlage IV

Die Minister kommen überein, den französischen Kandidaten mit der Funktion des interimistischen Generalsekretärs der Alpenkonvention zu betrauen.

Italien zieht seinen Vorbehalt gegen den Implementierungsmechanismus zurück.

Die Minister legen fest, dass der stellvertretende Generalsekretär während der Amtszeit des interimistischen Generalsekretärs eine Person mit deutscher Muttersprache und ein Mitglied des Sekretariats eine Person mit slowenischer Muttersprache sein muss.

Italien wird einen in Bozen arbeitenden von Slowenien zu benennenden Experten finanzieren.



[www.alpconv.org](http://www.alpconv.org)

**Ständiges Sekretariat der Alpenkonvention**

Herzog-Friedrich-Straße 15  
A-6020 Innsbruck  
Tel. +43 (0) 512 588 589

Außenstelle in Bozen  
Drususallee 1  
I-39100 Bozen  
Tel. +39 0471 055 352

[info@alpconv.org](mailto:info@alpconv.org)